

6. BUNDESWEITE ABSOLVENT:INNEN BEFRAGUNG 2025

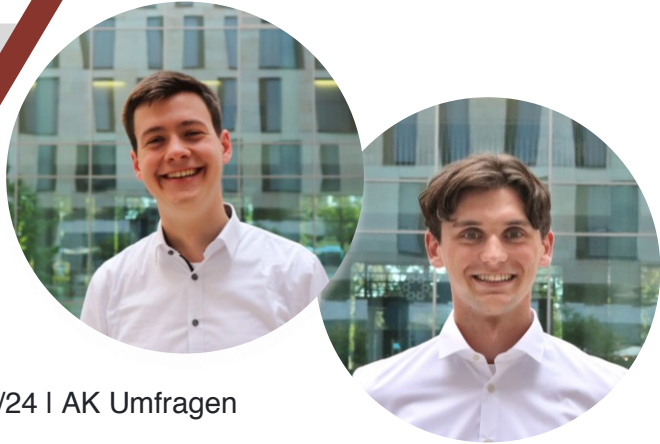


BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

WWW.BUNDESFACHSCHAFT.DE

LIEBE LESER:INNEN



Frederik Janhsen, Vorsitzender 2023/24 | AK Umfragen

Luís Tiago Saringen, Vorstand für inhaltliche Koordination 2023/24 | AK Umfragen

BUNDESVERBAND RECHTSWISSENSCHAFTLICHER FACHSCHAFTEN E.V.

Eine Reform der juristischen Ausbildung wird seit Jahren breit diskutiert – verlässliche Daten, insbesondere zu den Sichtweisen der Studierenden, sind jedoch weiterhin nur begrenzt verfügbar. Die bundesweiten Absolvent:innenbefragungen des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) versuchen, diese Lücke zu füllen und bieten Hochschulen, (Landes-) Justizprüfungsämtern und der Politik eine einzigartige Datengrundlage, die aufzeigt, was (ehemalige) Jurastudierende von ihrer Ausbildung halten und welche Verbesserungen sie sich für die nachfolgenden Generationen wünschen.

Im Namen des BRF laden wir Sie und Euch herzlich ein, die Ergebnisse zu studieren und eingehend zu analysieren. Als Interessenvertretung von rund 120.000 Jurastudierenden in Deutschland verbinden wir damit die Hoffnung, dass die gewonnenen Daten Impulse für eine zeitgemäße und zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Ausbildung setzen!

Unser Dank gilt allen, die durch ihre Teilnahme zum Gelingen der Befragung beigetragen haben. Als BRF blicken wir mit Stolz auf dieses Projekt, das wir nun bereits zum sechsten Mal erfolgreich umsetzen konnten.

Für Fragen oder Anregungen zur sechsten bundesweiten Absolvent:innenbefragung steht Ihnen und Euch der aktuelle Vorsitzende Ali Sahan (vorsitz@bundesfachschaft.de) gerne zur Verfügung.

GRÜßWORT

Prof. Dr. Henning Radtke

Richter des Bundesverfassungsgerichts



Liebe Studierende, liebe Absolventinnen und Absolventen,

der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, hat in seiner Rede zur Eröffnung des 72. Deutschen Juristentages im September 2018 in Leipzig ausgeführt:

„Der demokratische Rechtsstaat ist uns sehr vertraut, aber er ist nicht selbstverständlich.“

In der seitdem vergangenen Zeit ist deutlich geworden, dass der demokratische Rechtsstaat, wie ihn das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aber auch andere Verfassungen verstehen, längst nicht mehr selbstverständlich ist. Die Bedrohungen für den demokratischen Rechtsstaat und die Herausforderungen, vor denen er steht, haben zugenommen – national wie international. Diese Bedrohungen abzuwehren und den Herausforderungen zu begegnen, ist auch und gerade die Aufgabe von Juristinnen und Juristen. Aber sind wir dazu befähigt? Sind Sie hinreichend dafür ausgebildet, Gefahren für den demokratischen Rechtsstaats zu erkennen und sie abzuwehren?

Die Regelungen der Inhalte des rechtswissenschaftlichen Studiums eröffnen jedenfalls die Chance, ausreichend gut dafür ausgebildet zu sein. So gibt § 5a Abs. 2 Satz 3 DRIG vor, dass in Bezug auf die dort benannten Pflichtfächer auch die europarechtlichen Bezüge, die rechtswissenschaftlichen Methoden und die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen Gegenstand der Ausbildung sind und dass die Vermittlung der Pflichtfächer auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgt. Die landesrechtlichen Regelungen der Juristenausbildung weisen ebenfalls über das Vermitteln des Rechts als solchem hinaus. So heißt es etwa in § 3 Abs. 2 der baden-württembergischen Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung, dass die Studierenden am Ende des Studiums die Zusammenhänge der Rechtsordnung erkennen sowie das Recht mit Verständnis für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen anwenden können sollen.

Gelingt es den Fakultäten im Verlaufe des Studiums diese rechtlichen Vorgaben mit Leben zu erfüllen, ist eine Basis dafür gelegt, nicht lediglich Absolventen und Absolventinnen



hervorgebracht zu haben, die das positive Recht auf einem hohen handwerklichen Niveau auslegen und auf einen Fall anwenden zu können, sondern solche, die kritisch und sensibel zugleich, das notwendige Verständnis für die gesellschaftliche Wirkung der Anwendung von Recht haben. Gefragt sind junge Juristinnen und Juristen, denen nicht nur geläufig ist, dass Art. 97 GG die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter garantiert, sondern die auch wissen, dass diese Unabhängigkeit im gewaltenteiligen demokratischen Rechtsstaat nur dann ihre Kraft entfalten kann, wenn die anderen staatlichen Gewalten diese Unabhängigkeit der Justiz auch dadurch achten, dass sie die Entscheidungen unabhängiger Gerichte akzeptieren. Wenn Ihnen solches Verständnis von Recht im demokratischen Rechtsstaat im Studium vermittelt worden ist, ist mir trotz der Bedrohungen und Herausforderungen um den demokratischen Rechtsstaat nicht bange.

Prof. Dr. Henning Radtke, Richter des Bundesverfassungsgerichts, Vorsitzender der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages und von 2009 bis 2013 Vorsitzender des Deutschen Juristen-Fakultätentages

INHALTSVERZEICHNIS

1	EXECUTIVE SUMMARY	VII
2	EINFÜHRUNG	IX
2.1	<i>Die Ausgangsposition</i>	<i>IX</i>
2.2	<i>Ziele und Zweck der Absolvent:innenbefragung.....</i>	<i>IX</i>
3	BEFRAGUNG	XI
3.1	<i>Eckdaten, Durchführung und Struktur der Befragung.....</i>	<i>XI</i>
3.1.1	Eckdaten zur Befragung	XI
3.1.2	Biografie der Teilnehmenden	XII
3.1.3	Anzahl der Teilnehmenden pro Hochschule und Bundesland	XIV
3.1.4	Anmerkungen zur Erstellung und Durchführung der Befragung	XVI
3.1.5	Thematischer Aufbau der Befragung	XVII
3.2	<i>Vorgehensweise bei der Befragungsauswertung</i>	<i>XVIII</i>
3.2.1	Allgemeines	XVIII
3.2.2	Auswertungstechnik	XVIII
4	ERGEBNISSE.....	1
4.1	<i>Jurastudium im Allgemeinen</i>	<i>1</i>
4.1.1	Zufriedenheit mit dem Jurastudium	1
4.1.2	Auslandsaufenthalt	5
4.1.3	Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen und Grundlagenfächer	11
4.1.4	Praktika.....	22
4.1.5	E-Learning	24
4.1.6	Diversität.....	28
4.1.7	Engagement	29
4.1.8	Studienverlauf.....	33
4.1.9	Studienaufbau	35
4.1.10	Zukunftsperspektive nach dem Jurastudium.....	42
4.1.11	Mitgabe von Studientipps	44
4.2	<i>Schwerpunktstudium.....</i>	<i>45</i>
4.2.1	Studienverlauf, Art und Umfang	45
4.2.2	Bewertung des Schwerpunktes und seiner Charakteristika.....	51
4.2.3	Prüfungsleistungen im Schwerpunkt	58

4.3	<i>Examensvorbereitung</i>	61
4.3.1	Allgemeines	61
4.3.2	Veranstaltungen und Materialien	62
4.3.3	Repetitorien	66
4.3.4	Bewertung der Examensvorbereitung	76
4.4	<i>Staatliche Pflichtfachprüfung</i>	82
4.4.1	Angemessenheit der Aufsichtsarbeiten	82
4.4.2	Pflichtfachstoffkatalog	87
4.4.3	E-Examen	90
4.4.4	Freischuss und Verbesserungsversuch	92
4.4.5	Korrektur	100
4.4.6	Mündliche Prüfung	103
4.5	<i>Integrierter Abschluss</i>	106
4.5.1	Vor- und Nachteile	106
4.5.2	Konkurrenz zur ersten Prüfung	108
4.6	<i>Studium in Coronazeiten</i>	110
4.6.1	Einfluss auf die Examensvorbereitung und das Studium	110
4.6.2	Digitalisierung der Lehre	111
4.7	<i>Endgültig nicht bestanden</i>	114
4.7.1	Zweitversuch	114
4.7.2	Perspektive	116
4.8	<i>Juristischer Vorbereitungsdienst</i>	119
4.8.1	Allgemeines	119
4.8.2	Erwartungen an den juristischen Vorbereitungsdienst	120
5	ANHANG	XIX
5.1	<i>Befragung im Wortlaut</i>	<i>XIX</i>
	DANKSAGUNG	XX
	KONTAKT	XXI
	IMPRESSUM	XXII

1 EXECUTIVE SUMMARY

Zwischen Februar 2024 und September 2024 beteiligten sich 1.835 Personen an der sechsten bundesweiten Absolvent:innenbefragung. Ziel der Erhebung war es, ein umfassendes Bild von den Erfahrungen, Einschätzungen und Reformwünschen (ehemaliger) Jurastudierender zu gewinnen. Dafür wurden insgesamt rund 150 Fragen gestellt, gegliedert in acht thematische Schwerpunkte. Diese decken zentrale Abschnitte der juristischen Ausbildung ab – von der Studienwahl über den Schwerpunktbereich bis hin zur Examensvorbereitung und dem juristischen Vorbereitungsdienst. Die Ergebnisse bieten einen differenzierten Einblick in die gegenwärtige Lage der juristischen Ausbildung aus Sicht der Absolvent:innen. Die wichtigsten Ergebnisse in Kurzform:

1. Weiterempfehlung des Studiengangs (Abschnitt 4.1.1; S. 1):

66,27 % der Befragten würden das Jurastudium in seiner jetzigen Form nicht weiterempfehlen – davon 41,31 %, die es „Eher nicht“, und 24,96 %, die es „Gar nicht“ weiterempfehlen würden. Nur rund ein Drittel der Befragten (32,04 %) gab an, das Studium weiterempfehlen zu wollen, davon lediglich 5,12 % aus voller Überzeugung. Im Vergleich zur fünften Absolvent:innenbefragung aus dem Jahr 2022 stieg die ablehnende Haltung zum Jurastudium um über 20 Prozentpunkte von 43,93 % (2022) auf 66,27 % (2024).

2. Verdeckte Zweitkorrektur (Abschnitt 4.4.5; S. 100):

Eine deutliche Mehrheit von 81,63 % der Befragten hält die Bewertung juristischer Klausuren nicht für objektiv. Die Bewertung wird als hochgradig subjektiv, intransparent und teilweise willkürlich empfunden. Besonders häufig kritisiert wird dabei eine fehlende verdeckte Zweitkorrektur: Zweitkorrektor:innen schließen sich nach Aussagen der Befragten regelmäßig begründungslos an das Votum der Erstkorrektur an.

3. Digitalisierung des Studiums (Abschnitt 4.6.2; S. 111):

Es zeigt sich der große Wunsch der Befragten, die sich während der Covid-19-Pandemie etablierten digitalen Lehrformate beizubehalten oder gar noch weiter auszubauen. So fordern insgesamt 82,02 % der Befragten ein Angebot in hybrider Form, also Formate mit gleichzeitiger Präsenz- und möglicher Online-Teilnahme; knapp die Hälfte der Befragten (56,08 %) spricht sich außerdem für rein digitale Veranstaltungen aus.

4. Auslandsaufenthalte (Abschnitt 4.1.2; S. 5):

Nur 25 % der Befragten haben während ihres Studiums einen Auslandsaufenthalt, beispielsweise ein Auslandssemester oder ein Praktikum, absolviert. Gleichzeitig wurde ein solcher Aufenthalt von fast allen Befragten, die einen solchen absolviert haben, empfohlen (insgesamt 94,68 %). 40 % aller Befragten sahen einen solchen Aufenthalt im Studium als wichtig an. Als Gründe für die geringe Mobilität im Jurastudium wurden neben persönlichen Umständen vor allem auch strukturelle Defizite wie mangelnde Anrechnungs- und Finanzierungsmöglichkeiten genannt.

5. Das Konzept Einheitsjurist:in (Abschnitt 4.1.9.3; S. 39):

Die Zustimmung zum Konzept des/der Einheitsjurist:in nimmt im Verlauf der Ausbildung zunehmend ab. Während 90,57 % der Befragten das Konzept des/der Einheitsjurist:in bis zur Zwischenprüfung befürworten und eine deutliche Mehrheit von 76,40 % auch in Bezug auf die erste Prüfung fortbesteht, überwiegt die Skepsis über die Fortführung des/der Einheitsjurist:in bis zur zweiten Staatsprüfung (46,16 % lehnen ab, 45,56 % stimmen zu).

6. Integrierter Bachelor (Abschnitt 4.5; S. 106):

Eine sehr große Mehrheit der Befragten prognostiziert, dass der mit der unmittelbaren Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung einhergehende Prüfungsdruck durch einen im Jurastudium integrierten Abschluss gesenkt würde (insgesamt 85,83 %). Gleichzeitig geben 91,01 % der Befragten an, dass sie sich trotz eines solchen Abschlusses weiterhin auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereitet hätten.

7. Juristischer Vorbereitungsdienst (Abschnitt 4.8.1; S. 119):

Der juristische Vorbereitungsdienst wird von den meisten Befragten als größere Herausforderung wahrgenommen als das Jurastudium (49,64 % stimmen zu, 37,96 % lehnen ab). Trotzdem planen 89,97 % der Befragten, den juristischen Vorbereitungsdienst im Laufe ihrer beruflichen Zukunft zu absolvieren. Zwar wird diese Zweistufigkeit der juristischen Ausbildung von einigen Befragten kritisiert, von einem Großteil wird sie jedoch als sinnvoll erachtet (insgesamt 63,95 % stimmen zu).

2 EINFÜHRUNG

2.1 Die Ausgangsposition

Die sechste bundesweite Absolvent:innenbefragung des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) wurde auf Grundlage der vierten bundesweiten Absolvent:innenbefragung von 2021 (Befragungszeitraum 2020)¹ und der fünften bundesweiten Absolvent:innenbefragung von 2023 (Befragungszeitraum 2022)² erstellt.

Neben eher formalen Änderungen wurden außerdem inhaltliche Aktualisierungen vorgenommen, der Fragenkatalog allumfassend vereinheitlicht und durch die Streichung einiger Fragen verschlankt. Daneben wurde der Fragenkatalog in einigen Bereichen, wie beispielsweise den Auslandsaufenthalten, ausgeweitet, um bessere Erkenntnisse bei diesen Themen zu erhalten. Zudem wurde mit dem juristischen Vorbereitungsdienst ein neues Kapitel in die Absolvent:innenbefragung eingefügt, das sich hauptsächlich mit den Erwartungen an die zweite Station der juristischen Ausbildung beschäftigt.

2.2 Ziele und Zweck der Absolvent:innenbefragung

Ziel der Befragung ist es, die studentische Meinung zu den verschiedenen Themengebieten wiederzugeben. Dabei ist einerseits das Ziel, auf Missstände in der juristischen Ausbildung aufmerksam zu machen, andererseits aber auch auf positive Reaktionen und erfolgreiche Projekte an Fakultäten beziehungsweise Fachbereichen hinzuweisen. Zusammenfassend sollen somit die Vor- und Nachteile der verschiedenen Faktoren, die die juristische Ausbildung prägen und begleiten, herausgearbeitet werden. Diese sollen im Diskurs um Verbesserungen der juristischen Ausbildung als Argumentationsgrundlage dienen.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Befragung ausschließlich auf den Angaben der Teilnehmenden beruhen und nicht als repräsentativ für alle Absolvent:innen betrachtet werden können. Wir bitten daher alle, die Ergebnisse in einem angemessenen Kontext zu betrachten und die Limitationen der Befragung zu berücksichtigen.

¹ *Luceri; Schmidt; Stichnothe*, Vierte Absolvent:innenbefragung, Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 2021, online abrufbar unter: https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2025/05/Abschlussbericht_Vierte-Absolventinnenbefragung-des-BRF-e.V._final_2.0.pdf [zuletzt abgerufen am 28.08.2025].

² *Kock*, Fünfte Absolvent:innenbefragung, Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 2023, online abrufbar unter: <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2025/05/Fuenfte-bundesweite-AbsolventInnenbefragung-2022.pdf> [zuletzt abgerufen am 28.08.2025].

Die Perspektiven und Erfahrungen der Teilnehmenden können variieren, weshalb die Ergebnisse nicht allein für umfassende Schlussfolgerungen herangezogen werden sollten. Vor diesem Hintergrund müssen auch die Erklärungs- und Interpretationsversuche dieses Abschlussberichts betrachtet werden.

Schließlich dienen die Befragungsergebnisse als Grundlage für die Erstellung einer siebten bundesweiten Absolvent:innenbefragung, die mithilfe eigener Beobachtungen und der Hinweise der Teilnehmenden weiter verbessert wird.

3.1 Eckdaten, Durchführung und Struktur der Befragung

3.1.1 Eckdaten zur Befragung

Die Befragung wurde vom 29. Februar 2024 bis zum 30. September 2024 durchgeführt und erstreckt sich somit über einen Zeitraum von sieben Monaten. Ziel war es, Absolvent:innen aus möglichst allen Bundesländern einzubeziehen, da die Prüfungszeiträume und die Anzahl der Prüfungsdurchgänge je nach Bundesland stark variieren. Insgesamt nahmen an der Befragung 1.835 Absolvent:innen teil (zum Vergleich: an der fünften bundesweiten Absolvent:innenbefragung im Jahr 2022 nahmen 1.384 Absolvent:innen³; an der vierten bundesweiten Absolvent:innenbefragung im Jahr 2020 nahmen 1.608 Absolvent:innen teil⁴).

Die Befragung war online abrufbar⁵ und wurde über Social Media geteilt. Teilweise wurde die Befragung auch an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Fachbereichen sowie den (Landes-) Justizprüfungsämtern beworben. In der Befragung wurde mit geschlossenen sowie mit offenen Fragen gearbeitet, um möglichst aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten.

Die Teilnahme an der Befragung stand allen Personen offen, die ab dem 01.01.2022 die Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt hatten – unabhängig davon, ob sie die Prüfung bestanden haben. Weder das Ablegen des mündlichen Teils noch der Schwerpunktbereichsprüfung war Voraussetzung. Die Befragung war pseudonymisiert und auf circa 20 Minuten angelegt.

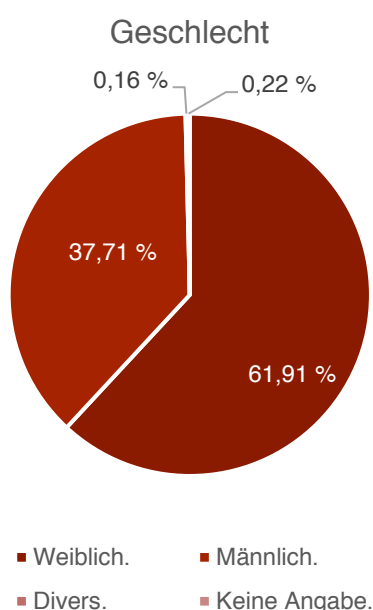
³ Kock, Fn. 2, S XI.

⁴ Luceri; Schmidt; Stichnothe; Fn. 1, S. 5.

⁵ Abrufbar unter: <https://www.soscisurvey.de/abs2024/> [zuletzt abgerufen am 28.08.2025].

3.1.2 Biografie der Teilnehmenden

Deutlich über die Hälfte der Teilnehmenden war weiblich (61,91 %). Dies entspricht ungefähr dem Anteil der Frauen, die die staatliche Pflichtfachprüfung⁶ in den Jahren 2022 und 2023 ablegten: Dieser lag 2020 61,30 % und 2023 bei 61,90 %.⁷ Auch schon bei der fünften bundesweiten Absolvent:innenbefragung lag der Frauenanteil bei 62,50 %.⁸



Auch die Altersverteilung zeigt Ähnlichkeiten zur letzten Befragung. Die meisten Personen sind zwischen 23 und 26 Jahre alt. Am stärksten vertreten ist die Altersgruppe der 25-Jährigen mit 460 Personen (25,05 %). Das durchschnittliche Alter liegt bei 25,91 Jahren und liegt damit nur knapp unter dem durchschnittlichen Alter der fünften bundesweiten Absolvent:innenbefragung (26,01 Jahre)⁹. Der Median der diesjährigen Befragung liegt bei 25 Jahren. An der Befragung haben zum Teil auch Teilnehmende in hohem Alter (bis zu 71 Jahren) partizipiert.

Abbildung 1

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das angegebene Alter nicht zwangsläufig dem Alter bei Ablegung der Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung entsprechen muss. In den meisten Fällen dürfte es allerdings korrelieren.

⁶ Allgemeine Anmerkung: Mit der staatlichen Pflichtfachprüfung meinen wir umgangssprachlich die Examensklausuren sowie die mündliche Prüfung.

⁷ Bundesamt für Justiz, Ausbildungsstatistik 2022, 13.03.2024, S. 2 online abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Juristenausbildung_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (zuletzt abgerufen am 28.08.2025); Bundesamt für Justiz, Ausbildungsstatistik 2023, 11.06.2025, S. 2, online abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Juristenausbildung_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [zuletzt abgerufen am 28.08.2025].

⁸ Kock, Fn. 2, S. XI (Abbildung 1).

⁹ Kock, Fn. 2, S. XII (Abbildung 2).

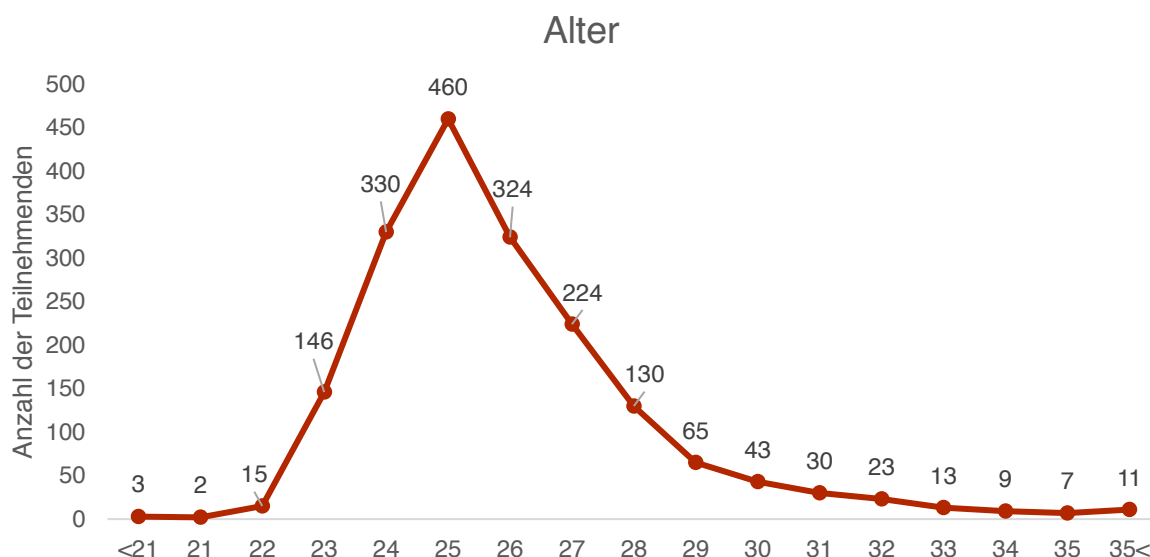


Abbildung 2

Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden (82,02 %) hat die staatliche Pflichtfachprüfung erfolgreich bestanden. Weitere 10,08 % befinden sich derzeit in der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, nachdem sie die schriftlichen Aufsichtsarbeiten bereits absolviert haben.

Hast Du die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden?



Abbildung 3

Ein kleinerer Teil der Befragten (5,23 %) hat den Erstversuch nicht bestanden, plant jedoch einen weiteren Versuch. Nur 1,31 % gaben an, die Prüfung endgültig nicht bestanden zu haben¹⁰, während 0,54 % das Studium vor Abschluss abgebrochen haben.

3.1.3 Anzahl der Teilnehmenden pro Hochschule und Bundesland

Leider konnte das Ziel, eine verbesserte Vergleichbarkeit der Werte durch Rücklaufzahlen, die proportional zur Anzahl der Jurastudierenden je Bundesland und in gewissem Umfang auch je Hochschule liegen, nicht vollständig erreicht werden. So liegen beispielsweise aus den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern (Universität Greifswald) und dem Saarland (Universität des Saarlandes) geringe Teilnehmendenzahlen von neun bzw. sechs Personen vor. Andererseits ist erkennbar, dass einige Bundesländer wie Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen erneut hohe Teilnehmerzahlen aufweisen, teils im oberen dreistelligen Bereich. Dies hängt wohl mit einer hohen Anzahl an rechtswissenschaftlichen Fakultäten beziehungsweise Fachbereichen und dementsprechend einer hohen Anzahl an Studierenden in den genannten Bundesländern zusammen.

¹⁰ Anmerkung aus der Befragung: Endgültig nicht bestanden hat, wer auch durch seinen/ihren regulären Zweitversuch durchgefallen ist.

Hochschule	Teilnehmende	Hochschule	Teilnehmende	Bundesland	Teilnehmende
Augsburg	75	Heidelberg	121	Baden-Württemberg	478
Bayreuth	66	Jena	13	Bayern	603
Berlin (FU)	12	Kiel	36	Berlin	62
Berlin (HU)	49	Köln	32	Brandenburg	14
Bielefeld	19	Konstanz	80	Bremen	47
Bochum	18	Leipzig	35	Hamburg	51
Bonn	40	Mainz	34	Hessen	49
Bremen (HLS)	47	Mannheim	41	Mecklenburg-Vorpommern	9
Bremen (Uni)	13	Marburg	12	Niedersachsen	77
Düsseldorf	75	München	181	Nordrhein-Westfalen	166
Erlangen-Nürnberg	17	Münster	38	Rheinland-Pfalz	49
Frankfurt am Main	1	Osnabrück	18	Saarland	6
Frankfurt (Oder)	1	Passau	76	Sachsen	35
Freiburg i. B.	128	Potsdam	14	Sachsen-Anhalt	138
Gießen	19	Regensburg	66	Schleswig-Holstein	36
Göttingen	39	Rostock	6	Thüringen	13
Greifswald	9	Saarbrücken	15	<u>Insgesamt</u>	<u>1.835</u>
Hagen	7	Trier	108		
Halle-Wittenberg	138	Tübingen	1		
Hamburg (BLS)	10	Wiesbaden (EBS)	64		
Hamburg (UHH)	41	Würzburg	64		
Hannover	20	Sonstige	1		

Abbildung 4

3.1.4 Anmerkungen zur Erstellung und Durchführung der Befragung

Die Befragung wurde vom Arbeitskreis Umfragen des BRF erstellt und die Durchführung von diesem begleitet. Der Fragebogen basierte inhaltlich auf der fünften bundesweiten Absolvent:innenbefragung. Insbesondere die Ergebnisse der offenen Freitextfelder und die Anmerkungen der letzten Teilnahme wurden ausgewertet und sind als Anregungen mit in die sechste bundesweite Absolvent:innenbefragung mit eingeflossen. Während der Erstellung sowie in der Anfangsphase nach der Veröffentlichung der Befragung hatten Kira Kock und Maximilian Löw (beide Universität Münster) die Leitung inne. Noch während der laufenden Befragung übernahmen Frederik Janhsen (Universität Münster) und Luís Tiago Sartingen (Humboldt-Universität zu Berlin) den Arbeitskreis und leiteten die Auswertung federführend.

Zur Durchführung der Absolvent:innenbefragung wurde die Plattform Sosci Survey¹¹ genutzt. Um mit dieser vertraut zu werden und mögliche Fehlerquellen zu erkennen, führten die Mitglieder des Arbeitskreises vor Veröffentlichung der Befragung mehrere Pretests durch.

Zur Verbreitung der Befragung wurde auf mehrere Kanäle gesetzt. So wurde, erstens, Kontakt mit sämtlichen (Landes-) Justizprüfungsämtern aufgenommen. Einige dieser Prüfungsämter haben vielfältige Möglichkeiten, um (ehemalige) Jurastudierende zu kontaktieren, die die staatliche Pflichtfachprüfung (gerade) absolviert haben. Diese wählten eigenverantwortlich die Wege, um Examenskandidierende und -absolvent:innen auf die Befragung aufmerksam zu machen. So nutzten einige E-Mail-Verteiler, die einen großen, klar definierten Personenkreis erreichen, während andere einen Hinweis auf ihrer Homepage teilten oder das vom Arbeitskreis erstellte Informationsblatt auslegten.

Auch wurden die juristischen Fachschaften gebeten, auf den ihnen verfügbaren Kanälen auf die Absolvent:innenbefragung aufmerksam zu machen. Dies geschah zunächst kurz nach Veröffentlichung der Befragung und dann noch einmal kurz vor Ende des Befragungszeitraums. Dabei wurden primär Homepages sowie Social Media genutzt. Auch wurde die Befragung über verschiedenste Instagram-Kanäle (Professor:innen, Lawfluencer:innen, Presseseiten) beworben.

Des Weiteren wurden die Dekanate der rechtswissenschaftlichen Fakultäten und Fachbereiche über die stattfindende Absolvent:innenbefragung informiert. Da wir von diesen jedoch

¹¹ Mehr über Sosci Survey: <https://www.soscisurvey.de/>.

kaum Rückmeldungen erhalten haben, können wir die dadurch gewonnene Reichweite nicht beurteilen.

Ergänzend haben wir Kontakt zu Legal Tribune Online (LTO) aufgenommen, die ebenfalls den Link zu der Befragung über soziale Netzwerke verbreitet haben. Schließlich verbreitete auch der BRF selbst die Befragung durch einen Hinweis auf seiner Homepage sowie durch das Teilen des Links über die sozialen Netzwerke.

Die unterschiedlichen Wege, auf denen die Informationen durch die (Landes-) Justizprüfungsämter, Fachschaften und eventuell auch Dekanate weitergegeben wurden, könnten zusammen mit den anderen genannten Faktoren die sehr unterschiedlichen Teilnehmendenzahlen aus den verschiedenen Bundesländern und Städten erklären.

3.1.5 Thematischer Aufbau der Befragung

Die Absolvent:innenbefragung wurde in die folgenden Themenkomplexe unterteilt:

- Allgemeines
 - Allgemeine Angaben zur Person
 - Allgemeine Angaben zum Studium und Studienverlauf
- Jurastudium im Allgemeinen
- Auswirkungen von Corona
- Ehrenamt, Perspektiven und allgemeine Bewertungen
- Verlauf des Jurastudiums
- Schwerpunktstudium
- Examensvorbereitung
- Examensklausuren und mündliche Prüfung
- Integrierter Abschluss
- Endgültig nicht abgeschlossen
- Referendariat

3.2 Vorgehensweise bei der Befragungsauswertung

3.2.1 Allgemeines

Die sechste bundesweite Absolvent:innenbefragung ist eine Befragung mit empirischem Forschungsdesign, die Methoden der quantitativen und qualitativen Forschung kombiniert. Die Teilnehmenden, die bei der Erhebung anonym blieben, konnten geschlossene, halboffene und offene Fragen beantworten. Um bestmöglich zu verhindern, dass einzelne Personen mehrfach teilnehmen, mussten alle Teilnehmenden einen individuellen Code generieren, bestehend aus Buchstaben und Zahlen als Antworten auf sechs Fragen zur Person. Dabei kann eine Mehrfachteilnahme aufgrund der Möglichkeit, an dieser Stelle andere Werte anzugeben, jedoch nicht ausgeschlossen werden.

3.2.2 Auswertungstechnik

Die erhobenen Daten wurden durch das Programm Sosci Survey direkt in das Programm Microsoft Excel übertragen. Die Auswertung erfolgte von Anfang November bis Ende Dezember. Dabei wurde vor allem mit der Pivot-Tabelle gearbeitet. Des Weiteren wurden mit Excel sowie mit verschiedensten Grafiktools die jeweiligen Grafiken erstellt. Die Auswertung der freien Textfelder umfasst sowohl solche im Rahmen der Beantwortung einzelner Fragen als auch Fragen mit optionaler Begründung oder der Möglichkeit, Anmerkungen abzugeben. Es wurde auf zwei Nachkommastellen gerundet.

4.1 Jurastudium im Allgemeinen

4.1.1 Zufriedenheit mit dem Jurastudium

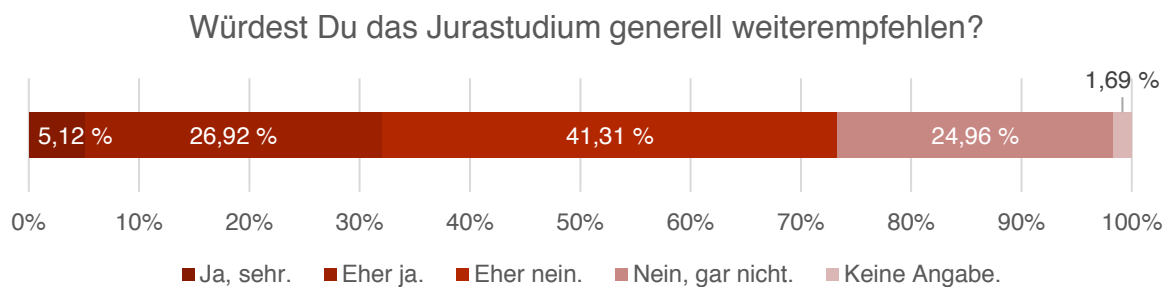


Abbildung 5

Die Frage, ob das Jurastudium weiterempfohlen werden kann, wurde sowohl in quantitativer, standardisierter Form als auch auf qualitative Weise in Form einer offenen Frage erhoben. Die Ergebnisse der geschlossenen Frage zeigen ein deutlich kritisches Meinungsbild: Nur rund ein Drittel der Befragten (32 %) spricht sich für eine Empfehlung aus – darunter nur 5,12 % mit voller Überzeugung. Demgegenüber stehen über 66,27 % der Befragten, die das Jurastudium nicht (41,31%) oder nur eingeschränkt (24,96%) weiterempfehlen würden. Diese Zurückhaltung wird in den offenen Antworten zur Begründung eindrücklich bestätigt.

Zwischen der fünften bundesweiten Absolvent:innenbefragung aus 2022 und der sechsten bundesweiten Absolvent:innenbefragung zeigt sich eine leichte Verschiebung in der Bewertung des Jurastudiums durch die Befragten.¹² Während im Jahr 2022 noch 33,82 % der Befragten angaben, das Studium weiterempfehlen zu wollen, sank dieser Anteil bis 2024 leicht auf 32 %, wobei nur ein sehr geringer Teil (5,12 %) dies mit voller Überzeugung tat. Gleichzeitig nahm die kritische Haltung zu: Der Anteil derjenigen, die das Studium nicht empfehlen würden, stieg von 43,93 % (2022) auf 66,27 % (2024). Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Zweifel und die Unzufriedenheit mit dem Jurastudium zugenommen haben, was sich nicht nur in den Zahlen, sondern auch in den offenen Begründungen widerspiegelt.¹³

¹² 2022 waren die Antwortmöglichkeiten auf die Frage nach der Weiterempfehlung des Jurastudiums „Ja“/ „Nein“/ „Weiß ich nicht“, während sie 2024 ergänzt wurden durch die Antwortmöglichkeiten „Eher ja“ und „Eher nein“.

¹³ Vgl. Werte aus der vergangenen Absolvent:innenbefragung: Kock, Fn. 2, S. 101 (Abbildung 121).

Ein zentrales Thema, das sich durch nahezu alle Freitextfeldantworten zieht, ist der enorme psychische Druck, der mit dem Studium – insbesondere mit der Examensvorbereitung – verbunden ist. Viele berichten von massiven Belastungen bis hin zu Angststörungen, Panikattacken und Depressionen. Die staatliche Pflichtfachprüfung wird von vielen als kaum zu bewältigende Hürde beschrieben, die nicht nur die inhaltlichen, sondern vor allem die mentalen Ressourcen überfordert. Die Tatsache, dass mehrere Jahre intensiven Studiums an wenigen Prüfungstagen und einer einzigen Note gemessen werden, empfanden die Befragten als unfair und entmutigend. Als besonders schmerzhaft wird angegeben, dass bei einem Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung kein Abschluss verliehen wird – ein Umstand, der mit anderen Studiengängen kaum vergleichbar ist und als existenzbedrohlich wahrgenommen wird.¹⁴

Trotz dieser massiven Kritik wird das Fach inhaltlich wiederholt positiv bewertet. Viele Teilnehmende beschreiben ein großes Interesse an juristischen Fragestellungen, schätzen die Logik und Systematik des Rechts sowie die intellektuelle Herausforderung. Die juristische Ausbildung vermittele Kompetenzen, die auch über den juristischen Beruf hinaus von Bedeutung seien. Auch die Vielfalt der späteren Berufsmöglichkeiten wird als Pluspunkt genannt. Dennoch reichen diese positiven Aspekte für viele nicht aus, um angesichts der strukturellen Schwächen der juristischen Ausbildung und der extremen psychischen Belastung eine uneingeschränkte Empfehlung auszusprechen.

Häufig betonen die Befragten, dass sie das Jurastudium nur unter bestimmten Bedingungen oder an bestimmte Zielgruppen weiterempfehlen würden – etwa an Menschen mit großer Belastbarkeit, klarer Berufsmotivation und hoher Selbstdisziplin. Zudem werde nach den Angaben der Befragten eine „sichere finanzielle Grundlage“ benötigt. Für all jene, die sich „nicht hundertprozentig sicher“ seien, wird dagegen explizit von einem Studienbeginn abgeraten. Das Studium sei kein Ort zum Ausprobieren, sondern eine Herausforderung, die volle Überzeugung und mentale Stärke erfordere. In zahlreichen Rückmeldungen wird das Ausbildungssystem als reformbedürftig bezeichnet – insbesondere wird der Wunsch nach einem integrierten Bachelorabschluss, kleineren und gestaffelten Prüfungen sowie einer besseren psychologischen Unterstützung und didaktischen Strukturierung laut.

¹⁴ Vgl. S. 98 (Abbildung 100).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Kritik am Jurastudium nicht dem Fach selbst gilt, sondern vor allem seiner Struktur, seinem Prüfungsaufbau und den fehlenden Schutzmechanismen für Studierende. Die zahlreichen Erfahrungsberichte vermitteln ein klares Bild: Wer Jura studiert, braucht nicht nur Interesse und Intelligenz, sondern vor allem Durchhaltevermögen, Resilienz und ein stabiles Umfeld.

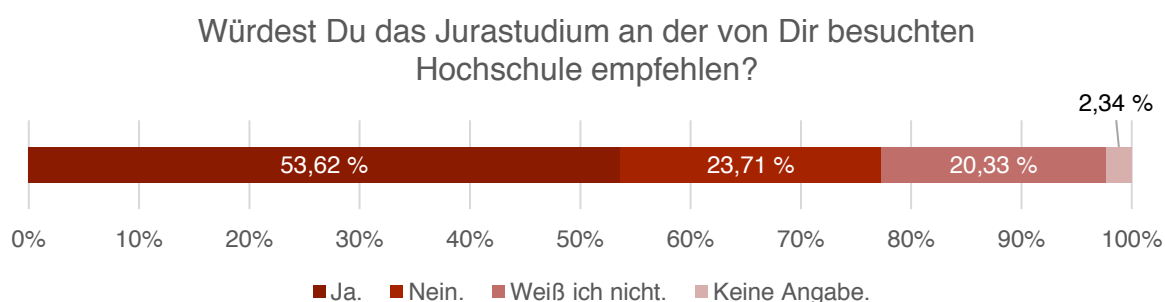


Abbildung 6

Die Frage, ob die Befragten das Jurastudium an der von ihnen besuchten Hochschule weiterempfehlen würden¹⁵, wurde von einer knappen Mehrheit positiv beantwortet: 53,62 % gaben an, ihre Hochschule empfehlen zu können. Damit zeigt sich, dass über die Hälfte der Befragten mit den Bedingungen und der Qualität des Studiums an ihrer jeweiligen Hochschule insgesamt zufrieden war. 23,71 % der Absolvent:innen würden die von ihnen besuchte Hochschule nicht weiterempfehlen. Weitere 20,33 % waren unentschlossen und antworteten mit „Weiß ich nicht“. Nur ein sehr kleiner Teil (2,34 %) machte keine Angabe.

Im Vergleich zur fünften bundesweiten Absolvent:innenbefragung aus dem Jahr 2022 ist ein leichter Rückgang in der Bereitschaft zu erkennen, das Jurastudium an der eigenen Hochschule weiterzuempfehlen. Während im Jahr 2022 noch 59,10 % der Befragten angaben, ihre Hochschule weiterempfehlen zu können, sank dieser Wert 2024 auf 53,62 %. Gleichzeitig nahm der Anteil der Unentschlossenen („Weiß ich nicht“) von 16,33 % (2022) auf 20,33 % (2024) zu. Der Anteil der Personen, die eine Empfehlung ablehnten, blieb mit 24,21 % (2022) und 23,71 % (2024) nahezu konstant. Der Anteil ohne Angabe stieg leicht von 0,36 % (2022) auf 2,34 % (2024).¹⁶

¹⁵ Anmerkung aus der Befragung: Für diejenigen, die gewechselt haben: Damit ist die Hochschule der Examensvorbereitung gemeint.

¹⁶ Vgl. Werte aus der vergangenen Absolvent:innenbefragung: Kock, Fn. 2, S. 103 (Abbildung 122).

Für eine Einzelauswertung der Hochschulen wurden methodisch die Empfehlungen der „Ja“-Stimmen in Vergleich zu den „Nein“-Stimmen gesetzt, wobei ein höherer Wert eine höhere Beliebtheit der Hochschule ausdrückt. Die Befragten überzeugte vor allem die Georg-August-Universität Göttingen (Wert: 25), gefolgt von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Wert: 12,88), der Universität Osnabrück (Wert: 12), der Universität Mannheim (Wert: 10,33) und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Wert: 10). Am unbeliebtesten waren die Universität Heidelberg (Wert: 0,5), die Universität Konstanz (Wert: 0,6), die Universität Hamburg (Wert: 0,78), die Universität des Saarlandes (Wert: 1) und die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Wert: 1,1).

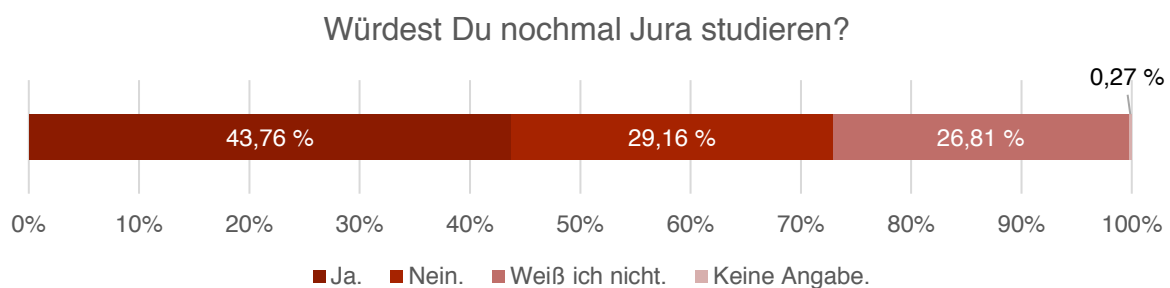


Abbildung 7

Auf die Frage nach einem erneuten Jurastudium gaben 43,76 % der Befragten die positive Rückmeldung, sie würden sich erneut für ihr Studienfach entscheiden. Demgegenüber steht knapp ein Drittel (29,16 %), dass die Entscheidung gegen ein Jurastudium treffen würde. 26,81 % sind unentschlossen, und 0,27 % machten keine Angabe.

Die Frage, ob man sich noch einmal für das Jurastudium entscheiden würde, wurde dabei aber nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ in einer offenen Frage erfasst. Die hier gegebenen Antworten zeigen inhaltlich viele Ähnlichkeiten mit der vorherigen Frage auf. Auch hier zeigt sich die starke ambivalente Haltung gegenüber dem Studiengang, zwischen großem Interesse an den Inhalten des Studiums und ihrer Begeisterung für juristische Fragestellungen und der massiven psychischen Belastung, insbesondere in der Examensvorbereitung, andererseits.

Diese wird zum Teil als existenzbedrohend, gesundheitsschädlich und überzogen beschrieben. Viele Befragte berichten von Burnout, Depressionen, körperlichen Beschwerden und dem Gefühl, auf sich allein gestellt zu sein. Besonders häufig wurde das Fehlen eines integrierten

Abschlusses wie eines Bachelors bemängelt. Hinzu kommen strukturelle Defizite: Ein veraltetes Studiensystem, fehlender Praxisbezug, intransparente Notenvergabe sowie ein demotivierendes Verhältnis zwischen Aufwand und Anerkennung prägen das Bild vieler Erfahrungsberichte. Trotzdem gibt es auch Stimmen, die rückblickend von einer wertvollen Zeit sprechen – auch wenn sie diese nicht noch einmal durchleben möchten. Einige sehen gerade in der Härte des Studiums eine persönliche Reifung und charakterliche Weiterentwicklung.

Insgesamt entsteht durch die Antworten der Befragten der Eindruck eines Studiengangs, der inhaltlich durchaus überzeugen kann, gleichzeitig aber auf struktureller Ebene Schwächen aufweist. Ein beträchtlicher Teil der Befragten würde sich zwar wieder für das Jurastudium entscheiden – jedoch nur unter veränderten Rahmenbedingungen.

4.1.2 Auslandsaufenthalt

Die Mehrheit der Befragten (74,55 %) hat während des Jurastudiums keinen studienbedingten Auslandsaufenthalt¹⁷ absolviert. Insoweit hat sich die Mobilität der Befragten im Verhältnis zur vierten und fünften bundesweiten Absolvent:innenbefragung nicht verändert: 2022 und 2020 gaben jeweils ungefähr 25 % der Befragten an mindestens einen Auslandsaufenthalt gemacht zu haben.¹⁸

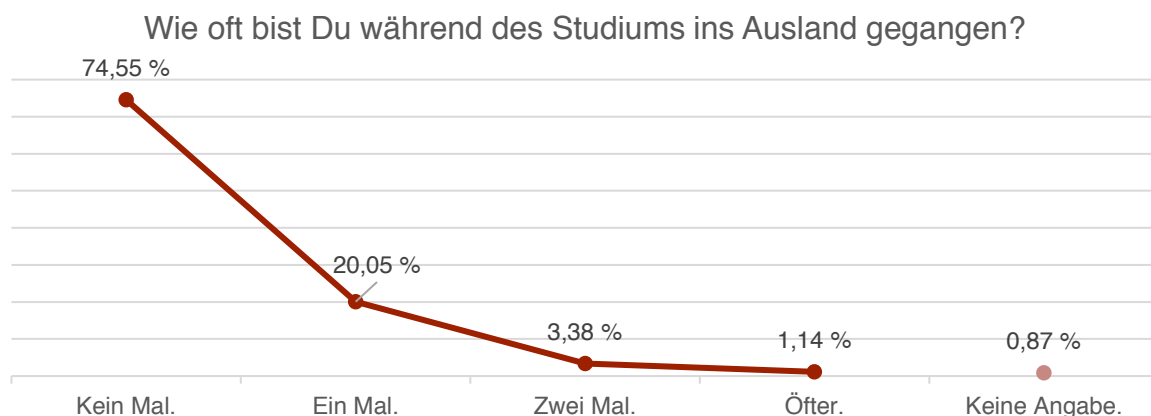


Abbildung 8

¹⁷ Anmerkung aus der Befragung: Dazu zählen studienbedingte Aufenthalte wie Studium oder Praktika.

¹⁸ Vgl. Werte aus vergangenen Absolvent:innenbefragungen: *Luceri; Schmidt; Stichnothe*, Fn. 1, S. 65 (Abbildung 95); *Kock*, Fn. 2, S. 5 (Abbildung 8).

Wie wichtig sind Dir... Auslandsaufenthalte?

- Sehr wichtig.
- Eher wichtig.
- Eher nicht wichtig.
- Gar nicht wichtig.
- Keine Angabe.

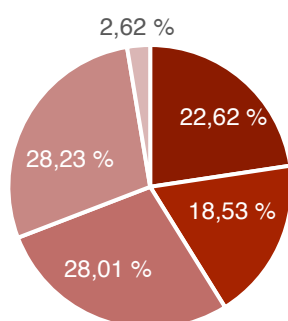


Abbildung 9

In der aktuellen Befragung war rund ein Fünftel (20,05 %) einmal im Ausland, während 3,38 % zwei Aufenthalte und lediglich 1,14 % mehr als zwei Auslandsaufenthalte angegeben haben. Nur 0,87 % machten keine Angabe. Am häufigsten machten Befragte der Bucerius Law School (100 % der Befragten), der Humboldt-Universität Berlin (45,10 % der Befragten) und der Universität Münster (44,44 %) mindestens einmal einen Auslandsaufenthalt. Insgesamt zeigt sich, dass studienbezogene Auslandserfahrungen unter Jurastudierenden eher die Ausnahme als die Regel sind.

Dies ist auffällig, da 41,15 % der Befragten ihnen eine hohe Relevanz zuschreiben (sehr wichtig: 22,62 %; eher wichtig: 18,53 %). Gleichzeitig gibt ein ähnlich großer Anteil an, Auslandsaufenthalte für weniger bedeutsam zu halten: 28,01 % empfinden sie als „eher nicht wichtig“, weitere 28,23 % sogar als „gar nicht wichtig“. 2,62 % der Befragten machten keine Angabe.

Im Freitextfeld gaben die Befragten, die während des Jurastudiums keinen Auslandsaufenthalt absolviert haben, als Gründe vor allem strukturelle, finanzielle und pandemiebedingte Hürden an. Besonders häufig wurden fehlende finanzielle Mittel genannt, ebenso wie der Wunsch, das ohnehin lange Studium nicht weiter zu verlängern. Viele Befragte sahen zudem keinen unmittelbaren Nutzen für die erste Prüfung¹⁹ oder befürchteten, in dieser Zeit relevantes Wissen zu verlieren. Die Corona-Pandemie hat zusätzlich zahlreiche bereits geplante Aufenthalte verhindert oder die Entscheidung für einen Auslandsaufenthalt grundsätzlich erschwert.

Darüber hinaus wurden organisatorische Hürden und mangelnde Anrechnungsmöglichkeiten als entscheidende Hemmnisse genannt. Auch persönliche Gründe wie familiäre Verpflichtungen, gesundheitliche Einschränkungen oder der Wunsch nach einer schnellen Studienbeendigung spielten eine Rolle. Einige Befragte gaben an, bereits vor dem Studium Auslandserfahrungen gesammelt zu haben oder später im Rahmen eines LL.M. oder des juristischen

¹⁹ Allgemeine Anmerkung: Die erste Prüfung besteht aus der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Vorbereitungsdienstes ins Ausland gehen zu wollen. Insgesamt zeigen die Antworten, dass viele Studierende dem Auslandsaufenthalt zwar offen gegenüberstehen, aber der strukturelle Rahmen des Jurastudiums und persönliche Lebensumstände oft keine Umsetzung zulassen.

In welchem Land warst Du?

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Frankreich	89	Australien	9	Georgien	2
Großbritannien (England, Schottland, Wales)	49	Finnland	8	Dänemark	2
Spanien	46	Türkei	7	Ghana	1
Italien	41	Kroatien	6	Kasachstan	1
USA (Vereinigte Staaten von Amerika)	25	Chile	6	Indien	1
Norwegen	23	Südkorea	6	Estland	1
Belgien	22	Polen	5	Bulgarien	1
Schweiz	22	Russland	5	Philippinen	1
Portugal	20	Litauen	5	Thailand	1
Schweden	17	Japan	4	Slowenien	1
Ungarn	15	Kolumbien	3	Hong Kong	1
Irland	15	Singapur	2	Bosnien-Herzegowina	1
China	14	Slowakei	2	Südafrika	1
Tschechien	13	Kanada	2	Zypern	1
Niederlande	12	Taiwan	2	Neuseeland	1
Griechenland	12	Ukraine	2	Rumänien	1
Israel	10	Brasilien	2	Lettland	1
Österreich	10	Island	2	Insgesamt	522

Abbildung 10

Von den 522 Auslandsaufenthalten der Befragten haben mit rund 460 Auslandsaufenthalten ungefähr 88,12 % innerhalb des Europäischen Hochschulraums (EHEA)²⁰ und mit rund 346 Auslandsaufenthalten 66,28 % innerhalb der Europäischen Union stattgefunden. Das beliebteste Ziel für Auslandsaufenthalte war Frankreich mit 17,05 % und das beliebteste Ziel außerhalb Europas waren die Vereinigten Staaten von Amerika mit 4,79 % der Auslandsaufenthalte der Befragten.

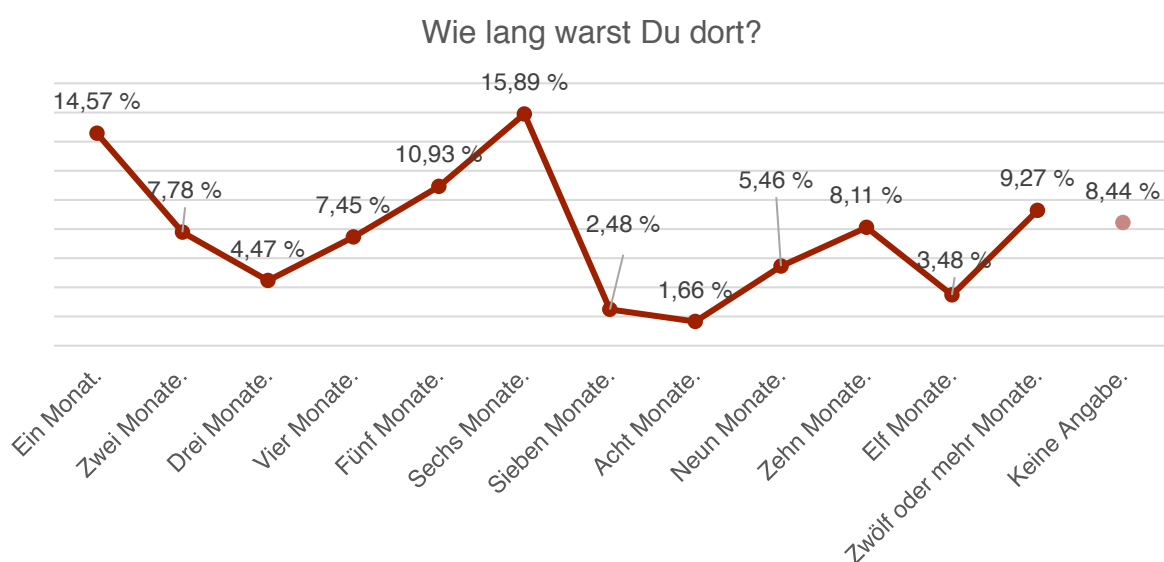


Abbildung 11

Die Dauer der studienbedingten Auslandsaufenthalte variiert deutlich. Am häufigsten wurden Aufenthalte von sechs Monaten genannt (15,89 %), gefolgt von einem Monat (14,57 %) und zwölf oder mehr Monaten (9,27 %). Auch fünf- (10,93 %) und zehnmonatige Aufenthalte (8,11 %) waren vergleichsweise häufig. Kürzere Aufenthalte von zwei (7,78 %) oder drei Monaten (4,47 %) kamen seltener vor, ebenso wie längere Phasen von acht (1,66 %) oder neun Monaten (5,46 %). Insgesamt zeigt sich eine breite Streuung, wobei besonders der klassische Zeitraum für ein Auslandssemester (5 – 6 Monate) sowie der eines durchschnittlichen Praktikums in der juristischen Ausbildung (4 – 6 Wochen) dominiert.

²⁰ Mehr Informationen zum Europäischen Hochschulraum: https://ehea.info/page-full_members.

Warum warst Du dort?

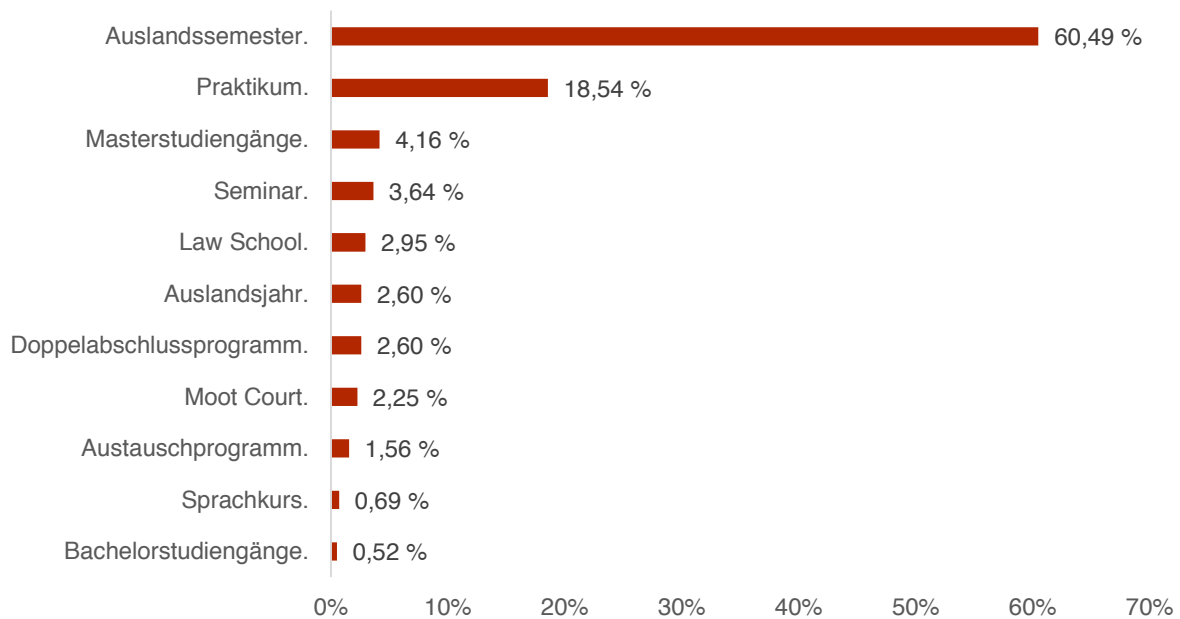


Abbildung 12²¹

Die Mehrheit der Befragten war im Rahmen eines Auslandssemesters im Ausland (60,49 %). Deutlich seltener, aber dennoch relevant, waren Praktika im Ausland (18,54 %). Weitere Motive wie Masterstudiengänge (4,16 %), Seminare (3,64 %), Law Schools in den vorlesungsfreien Zeiten (2,95 %) oder im Rahmen eines Auslandsjahrs oder Doppelabschlussprogramms (jeweils 2,60 %) spielten nur eine untergeordnete Rolle. Einzelne Nennungen entfielen zudem auf Moot Courts, Austauschprogramme, Sprachkurse oder Bachelorstudiengänge.

Die große Mehrheit der Befragten, die einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt absolviert haben, würde diese Erfahrung weiterempfehlen: 87,23 % antworteten mit „Ja, sehr“, weitere 7,45 % mit „Eher ja“. Diese hohe Zufriedenheit spiegelt sich auch in den offenen Antworten wider, in denen die Befragten von vielfältigen positiven Erfahrungen berichten.

Neben dem Kennenlernen fremder Rechtssysteme und der Verbesserung von Sprachkenntnissen wurde insbesondere die persönliche Weiterentwicklung hervorgehoben: Viele betonten, dass sie durch den Aufenthalt an Selbstbewusstsein, Eigenständigkeit und interkultureller Kompetenz gewonnen haben. Der Auslandsaufenthalt wird als bereichernde „Pause“ vom

²¹ Anmerkung aus der Befragung: Z. B. Praktikum, Auslandssemester, LL.M.

oftmals starren und theorielastigen deutschen Jurastudium empfunden, die neue Perspektiven auf das eigene Studium eröffnet und den Blick über den Tellerrand hinaus ermöglicht. Auch soziale Aspekte wie das Knüpfen internationaler Freundschaften und der Austausch mit Studierenden anderer Fachkulturen wurden als prägend beschrieben.

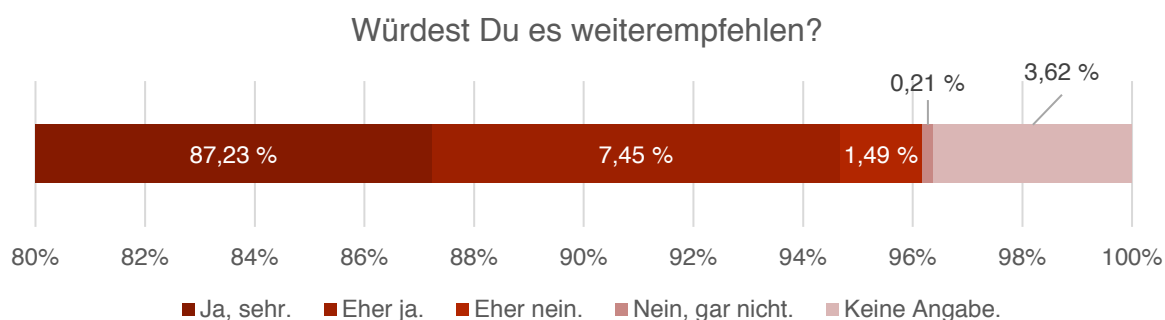


Abbildung 13

Kritische Anmerkungen betreffen vor allem organisatorische Hürden, fehlende Anrechnungsmöglichkeiten und finanzielle Belastungen. Dennoch überwiegt bei den meisten der Eindruck, dass sich der Aufwand gelohnt hat – nicht unbedingt wegen des fachlichen Zugewinns im Sinne der ersten Prüfung, sondern wegen der persönlichen Reifung und der einzigartigen Erfahrungen, die ein Auslandsaufenthalt ermöglicht.

4.1.3 Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen und Grundlagenfächer

4.1.3.1 Kompetenzen

Im Folgenden werden Kompetenzen und Kenntnisse wie das juristische Handwerk, die fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA), der Besuch interdisziplinärer Veranstaltungen sowie das Erlernen wirtschaftswissenschaftlicher Grundkenntnisse beleuchtet.

Welche der in dem Auszug genannten Kompetenzen hast Du
Deiner Meinung nach während Deines Studiums oder durch das
Studium erlernt oder verbessert?



Abbildung 14²²

²² Mehrfachnennungen möglich.

Die Grafik zeigt, welche Kompetenzen die Befragten ihrer Einschätzung nach während oder durch ihr Jurastudium erlernt oder verbessert haben. Am häufigsten genannt wurden dabei die juristische Methodik (77 %), strukturelles Denken (74,77 %) sowie Selbstdisziplin und -organisation (72,81 %). Auch wissenschaftliches Arbeiten (69,75 %) und Argumentation (67,52 %) wurden als zentrale Lernerfolge benannt.

Deutlich seltener wurden hingegen kommunikative und soziale Kompetenzen wie Rhetorik (23,54 %), Gesprächsführung (18,64 %) oder Mediation (9,37 %) genannt. Kompetenzen wie Streitschlichtung (5,34 %), Vernehmungslehre (5,01 %) oder Verhandlungsmanagement (8,88 %) spielen laut den Befragten nur eine untergeordnete Rolle. Dies ist bemerkenswert, da diese Kompetenzen gemäß § 5a Absatz 3 Satz 1 DRiG im Jurastudium besonders in den Blick genommen werden sollen.

Nur 2,23 % gaben an, keine der genannten Kompetenzen durch das Studium erlernt oder verbessert zu haben. Im Bereich der sonstigen Kompetenzen (1,04 %) wurden insbesondere Resilienz und Widerstandsfähigkeit von den Befragten genannt. Zudem wurde wiederholt angemerkt, dass viele der Kompetenzen nicht durch direkte Angebote der Hochschule, sondern stattdessen „im Selbststudium“ erlernt wurden. Insgesamt zeigt sich, dass das Studium vor allem das Erlernen von kognitiven und methodischen Fähigkeiten fördert, während praxisnahe oder kommunikative Kompetenzen weniger im Fokus stehen.

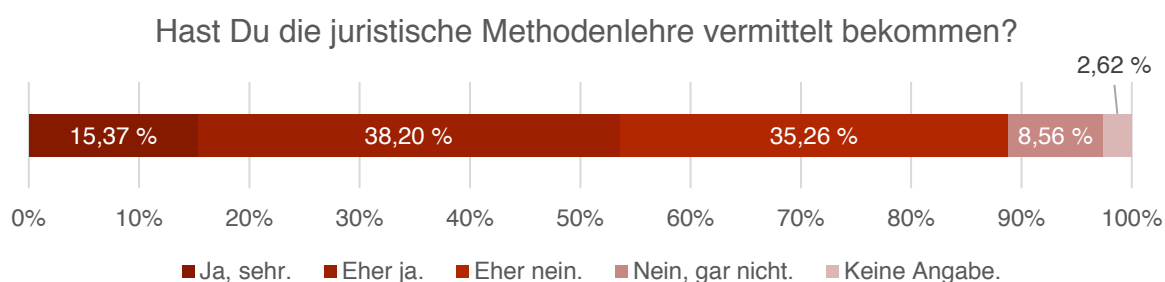


Abbildung 15

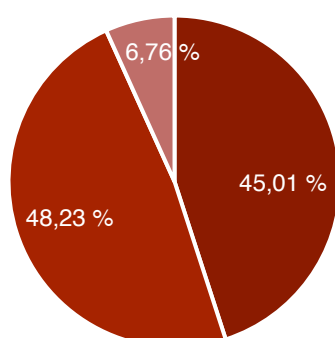
Die Grafik zeigt, wie die Befragten die Vermittlung der juristischen Methodenlehre²³ im Studium einschätzen. Eine Mehrheit der Befragten (53,57 %) äußert sich positiv: 15,37 % geben an, die Methodenlehre sehr vermittelt bekommen zu haben, weitere 38,20 % der Befragten

²³ Anmerkung aus der Befragung: Die juristische Methodenlehre ist die systematische Untersuchung und Anwendung von methodischen Prinzipien und Techniken zur Auslegung von Rechtsnormen und zur Lösung juristischer Fragestellungen.

stimmen dem eher zu. Das ergibt zusammen über die Hälfte mit einer positiven Einschätzung. Demgegenüber stehen 35,26 %, die meinen, die Methodenlehre eher nicht vermittelt bekommen zu haben, und 8,56 %, die sie gar nicht vermittelt sahen. 2,62 % der Befragten machten keine Angabe. Insgesamt zeigt sich damit ein geteiltes Bild: Während eine Mehrheit der Befragten die Vermittlung als (überwiegend) gelungen einschätzt, bleibt ein erheblicher Anteil, der Defizite in der methodischen Ausbildung sieht.

Sind ausreichend Kurse/Veranstaltungen zur juristischen Methodenlehre angeboten worden, um das "juristische Handwerk" zu lernen?

■ Ja. ■ Nein. ■ Keine Angabe.



Diese Defizite lassen sich wahrscheinlich mit der überwiegenden Wahrnehmung, dass nicht ausreichend Kurse oder Veranstaltungen zur juristischen Methodenlehre angeboten wurden, erklären: Mit 48,23 % der Befragten teilen diese Auffassung mehr Befragte als in den vorhergehenden Befragungen (2022: 40,75 %; 2020: 42 %). 45,01 % geben an, dass ausreichend entsprechende Lehrangebote vorhanden waren (2022: 36,71 %; 2020: 38 %), 6,76 % machten keine Angabe.²⁴ Die Universität Bayreuth wurde hierbei am besten bewertet, gefolgt von der Universität Passau und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Abbildung 16

Die fast gleich hohe Ablehnung wie Zustimmung zur gestellten Frage zeigt jedoch auch, dass es offenbar große Unterschiede zwischen den Hochschulen oder individuellen Studienverläufen gibt. Unter Umständen trägt auch eine unzureichende Kommunikation der bestehenden Angebote zu diesem gegensätzlichen Meinungsbild bei.

²⁴ Vgl. Werte aus vergangenen Absolvent:innenbefragungen: Kock, Fn. 2, S. 15 (Abbildung 18); Luceri; Schmidt; Stichnothe, Fn. 1, S. 68 (Abbildung 101).

Wie wichtig sind Dir... Fremdsprachen (z.B. FFA)?

- Sehr wichtig.
- Eher wichtig.
- Eher nicht wichtig.
- Gar nicht wichtig.
- Keine Angabe.

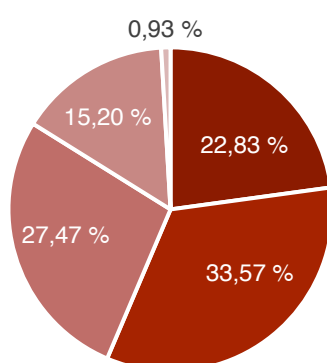


Abbildung 17

Wie wichtig sind Dir... interdisziplinäre Veranstaltungen?

- Sehr wichtig.
- Eher wichtig.
- Eher nicht wichtig.
- Gar nicht wichtig.
- Keine Angabe.

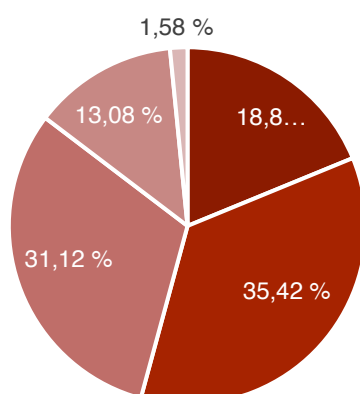


Abbildung 18

Die Grafik zeigt, dass Fremdsprachenkenntnisse, wie sie beispielsweise durch die fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA) erlernt werden, von einer klaren Mehrheit der Befragten als wichtig eingestuft werden: 22,83 % halten sie für „sehr wichtig“ und 33,57 % für „eher wichtig“. Damit messen insgesamt rund 56,40 % der Befragten Fremdsprachen eine hohe Bedeutung bei. Dies ist überraschend, da nur 49,10 % angaben, dass sie in diesem Bereich Fachkenntnisse erworben haben.²⁵ Folglich blieb das Studium für einige Befragte hinter ihren Anforderungen im Fremdsprachenbereich zurück. Demgegenüber stehen 27,47 %, die Fremdsprachen als „eher nicht wichtig“ einstufen, sowie 15,20 %, die sie für „gar nicht wichtig“ halten.

Die Mehrheit der Befragten misst interdisziplinären Veranstaltungen im Jurastudium eine hohe Bedeutung bei: 18,80 % empfinden sie als „sehr wichtig“, 35,42 % als „eher wichtig“. Zusammengenommen sehen damit über die Hälfte (54,22 %) der Befragten in solchen Formaten einen klaren Mehrwert. Gleichzeitig gibt nur ein Teil der Befragten an, Fachkenntnisse in diesem Bereich gesammelt zu haben.²⁶ Dies lässt sich mutmaßlich mit einer

²⁵ Vgl. S. 16 (Abbildung 20).

²⁶ Ebd.

fehlenden Vielfalt an Angeboten oder den eigenen zeitlichen Ressourcen begründen.

Im Gegensatz dazu stehen 31,12 % der Befragten, die interdisziplinäre Veranstaltungen als „eher nicht wichtig“ einschätzen, sowie 13,08 %, die ihnen „gar keine“ Bedeutung beimessen. Der Anteil derjenigen ohne Angabe liegt bei 1,58 %. Insgesamt zeigt sich: Während eine knappe Mehrheit interdisziplinäre Inhalte begrüßt, bleibt ein signifikanter Anteil der Befragten zurückhaltend oder skeptisch gegenüber deren Relevanz für die juristische Ausbildung.

Wie wichtig sind Dir...
wirtschaftswissenschaftliche
Grundkenntnisse?

- Sehr wichtig. ■ Eher wichtig.
- Eher nicht wichtig. ■ Gar nicht wichtig.
- Keine Angabe.

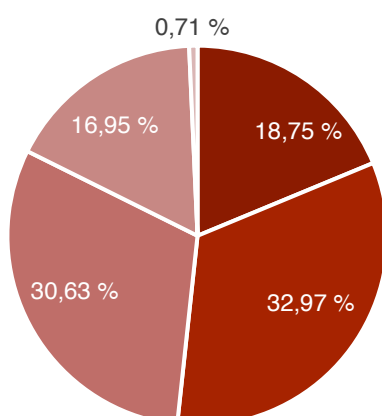


Abbildung 19

Wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse im Jurastudium werden von vielen Befragten als bedeutsam eingeschätzt: 18,75 % bewerten sie als „sehr wichtig“, 32,97 % als „eher wichtig“. Zusammengenommen halten also über die Hälfte (51,72 %) der Befragten ökonomische Grundlagen für eine relevante Ergänzung zur juristischen Ausbildung.

Demgegenüber stehen 30,63 % der Befragten, die wirtschaftliche Inhalte als „eher nicht wichtig“ und weitere 16,95 %, die sie als „gar nicht wichtig“ einstufen – insgesamt also 47,58 %, die wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse nur eine geringe Bedeutung beimessen. Der Anteil derjenigen ohne Angabe ist mit 0,71 % sehr gering.

Die Verteilung spiegelt erneut ein gespaltenes Meinungsbild wider: Während viele die Relevanz wirtschaftlicher Kompetenzen für das Verständnis rechtswissenschaftlicher Sachverhalte – etwa im Unternehmensrecht, Steuerrecht oder bei juristischen Tätigkeiten im wirtschaftlichen Umfeld – betonen, lehnt ein fast ebenso großer Anteil deren Integration offenbar ab oder sieht sie als nachrangig. Dies könnte auf eine als stark rechtsdogmatisch empfundene Ausbildung zurückzuführen sein, in der interdisziplinäre Inhalte, wie beispielsweise wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, bisher wenig verankert sind.

Welche weiteren Fachkenntnisse hast Du (außerhalb deines Schwerpunktstudiums) an Deiner Hochschule innerhalb des Jurastudiums erworben?

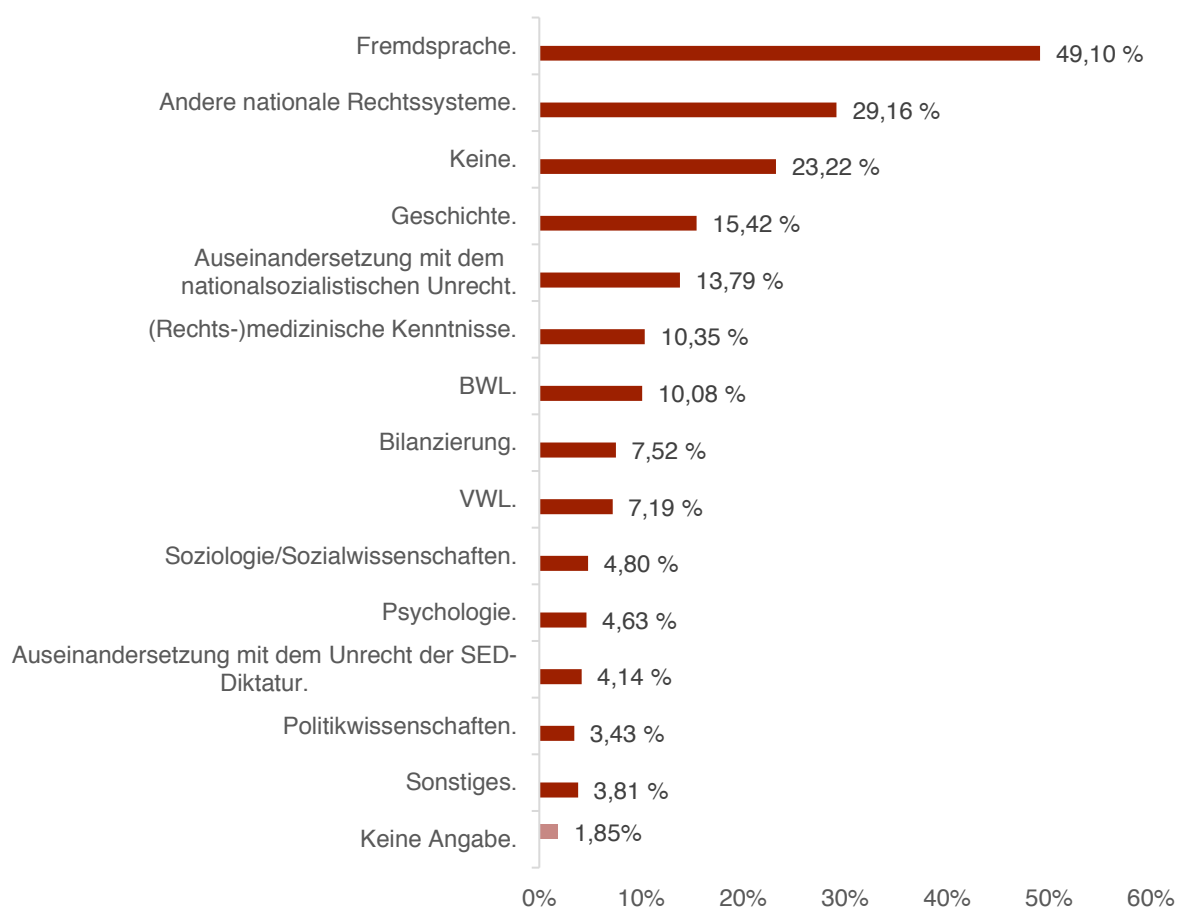


Abbildung 20²⁷

Die Grafik zeigt, welche zusätzlichen Fachkenntnisse außerhalb des Schwerpunktstudiums im Jurastudium an den Hochschulen erworben wurden. Am häufigsten wurden Fremdsprachenkenntnisse genannt – fast die Hälfte der Befragten (49,10 %) gab an, in diesem Bereich Kompetenzen erworben zu haben. Dies lässt sich wahrscheinlich unter anderem damit begründen, dass der Besuch einer fremdsprachlichen Lehrveranstaltung gemäß § 5a Absatz 2 Satz 2

²⁷ Mehrfachnennungen möglich.

DRiG vorgeschrieben ist. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Vorgabe ist diese geringe Zahl jedoch bemerkenswert. An zweiter Stelle folgen Kenntnisse über andere nationale Rechtssysteme (29,16 %). Ein knappes Viertel (23,22 %) gab an, keine weiteren Fachkenntnisse im Jurastudium erworben zu haben. Im Vergleich zu 2022 hat sich diese Zahl jedoch mehr als halbiert (2022: 50,43 %²⁸).

Weitere verbreitete Kenntnisse betreffen allgemeine historische Inhalte (15,42 %) sowie die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht (13,79 %). Medizinrechtliche Inhalte (10,35 %), betriebswirtschaftliche Grundlagen (10,08 %) sowie Bilanzierung (7,52 %) und VWL (7,19 %) wurden seltener genannt. Gesellschafts- und sozialwissenschaftliche Bezüge wie Soziologie (4,80 %) oder Psychologie (4,63 %) spielen ebenfalls eine untergeordnete Rolle, ebenso wie die Auseinandersetzung mit dem Unrecht der SED-Diktatur (4,14 %) oder Politikwissenschaften (3,43 %). Im Bereich der sonstigen Kenntnisse wurden am häufigsten IT- und Technik-Kenntnisse sowie philosophische Kenntnisse genannt.

Die Ergebnisse zeigen, dass viele Studierende im Rahmen ihres Jurastudiums über den juristischen Tellerrand hinaus Kenntnisse erwerben konnten – allerdings eher punktuell und mit deutlicher Schwerpunktsetzung im Bereich Fremdsprachen und internationalem Recht. Obwohl die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht sowie dem Unrecht der SED-Diktatur seit 2022 durch § 5a Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 DRiG vorgeschrieben ist, haben bei nationalsozialistischem Unrecht nicht einmal jede:r Siebte und beim Unrecht der SED-Diktatur nur jede:r Zwanzigste Kenntnisse in diesen Bereichen erworben. Dies deutet auf eine unzureichende Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben hin. Zugleich offenbart die hohe Zahl an Befragten, die gar keine Zusatzkenntnisse nennen, dass Ausbaupotenzial im Bereich aller zusätzlichen Fachkenntnisse besteht.

²⁸ Kock, Fn. 2, S. 9 (Abbildung 13).

4.1.3.2 Schlüsselqualifikationen

Am häufigsten erlernten die Befragten als Schlüsselqualifikation rhetorische Fähigkeiten mit 25,61 % (2024: 24,35 %), gefolgt von Mediation (2024: 17,55 %; 2022: 12,86 %), Kommunikationsfähigkeit (2024: 15,10 %; 2022: 14,52 %) und Rechtsberatung bzw. Teilnahme an einer Law Clinic (2024: 14,82 %; 2022: 10,69 %). Auch Moot Courts (2024: 13,51 %; 2022: 10,26 %) und Verhandlungsmanagement (2024: 13,02 %; 2022: 12,93 %) wurden relativ häufig angegeben. Weitere 8,99 % nannten Gesprächsführung (2022: 9,10 %), während 10,57 % unter „Sonstiges“ andere Erfahrungen angaben.²⁹ Hier wurden insbesondere Schlüsselqualifikationen aus den Bereichen anwaltliche Berufspraxis, Gesetzes- und Vertragsgestaltung, Legal Tech sowie Vernehmung und forensische Psychologie genannt.

Welche Schlüsselqualifikationen hast Du im Verlauf Deines Studiums erlernt?

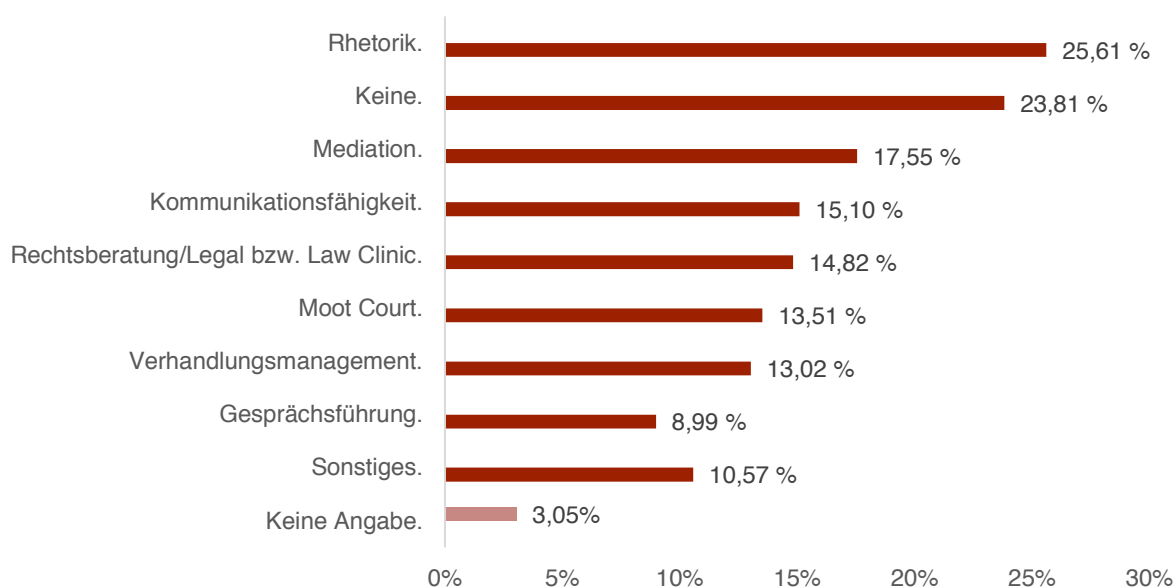


Abbildung 21³⁰

Auffällig ist, dass 23,81 % der Befragten angaben, keine der genannten Schlüsselqualifikationen im Studium erlernt zu haben und eine Mehrheit (18,64 % „Gar nicht wichtig“; 31,12 %

²⁹ Vgl. Werte aus vergangener Absolvent:innenbefragung: Kock, Fn. 2, S. 8 (Abbildung 12).

³⁰ Mehrfachnennungen möglich.

Wie wichtig sind Dir... Schlüsselqualifikationen?

- Sehr wichtig.
- Eher wichtig.
- Eher nicht wichtig.
- Gar nicht wichtig.
- Keine Angabe.

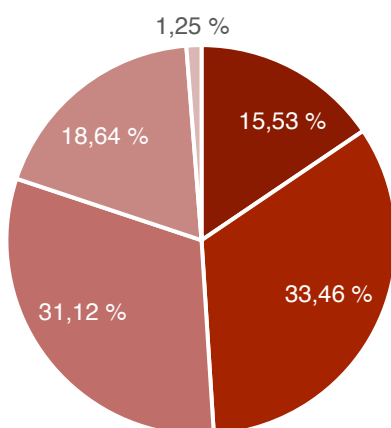


Abbildung 22

etwas positiver bewertet. Hier geben insgesamt 55,75 % an, zufrieden gewesen zu sein, wobei der Anteil der sehr Zufriedenen mit 22,40 % sogar deutlich höher liegt als beim Angebot; darüber hinaus sind 33,35 % eher zufrieden. Nur 18,20 % sind eher unzufrieden, 4,52 % sehr unzufrieden. Diese Ergebnisse legen nahe, dass das Kursangebot, sofern es wahrgenommen wird, qualitativ überzeugt und sinnvoll erscheint.

„Eher nicht wichtig“; 49,76 % insgesamt) diese zudem als weniger wichtig einstufen, obwohl das Erlernen durch § 5a Absatz 3 Satz 1 DRiG gesetzlich vorgeschrieben ist. 15,53 % der Befragten halten Schlüsselqualifikationen für „sehr wichtig“ während 33,46 % diese als „eher wichtig“ einschätzen.

Mit Blick auf das Angebot an Schlüsselqualifikationen³¹ äußern sich 54,66 % der Befragten zufrieden – davon 14,66 % sehr zufrieden und 40,00 % eher zufrieden. Gleichzeitig ist mehr als ein Drittel der Befragten mit dem Angebot unzufrieden (27,52 % eher nicht zufrieden, 8,88 % gar nicht).

Die Qualität der tatsächlich besuchten Schlüsselqualifikationskurse³² wird hingegen

³¹ Anmerkung aus der Befragung: Damit meinen wir die Hochschule, die Du während Deiner Zwischenprüfung besucht hast.

³² Anmerkung aus der Befragung: Bei mehreren von Dir besuchten Kursen bitte einen Durchschnittswert bilden.

Bist Du mit dem Angebot an Schlüsselqualifikationen an Deiner Hochschule zufrieden?

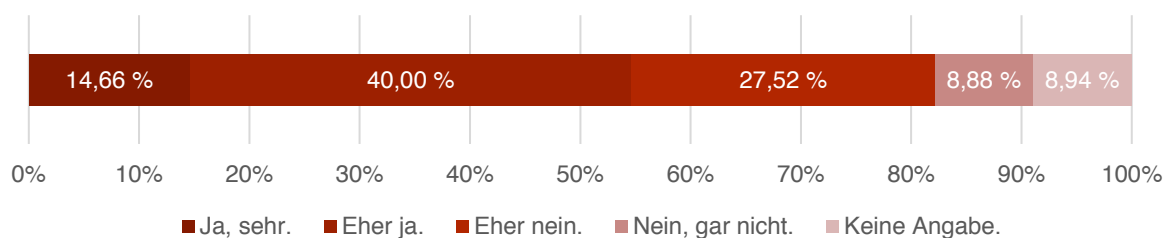


Abbildung 23

Wie zufrieden bist Du mit der Qualität der von Dir besuchten Schlüsselqualifikationskurse?

- Sehr zufrieden. ■ Eher zufrieden.
- Eher unzufrieden ■ Sehr unzufrieden
- Keine Angabe.

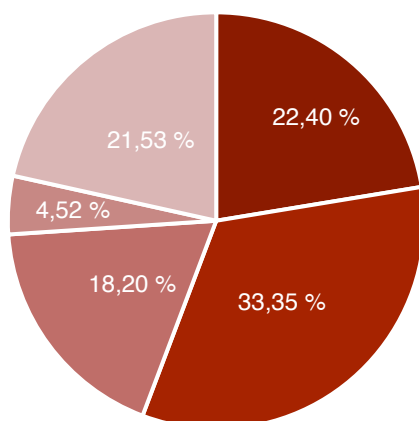


Abbildung 24

Integration ins Studium beklagt. So sind nach Angaben der Befragten beliebte Kurse schnell ausgebucht und von anderen Schlüsselqualifikationen als „lästiger Zusatz“, statt als sinnvoll eingebetteter Bestandteil der Ausbildung wahrgenommen. Am zufriedensten mit der Qualität der Schlüsselqualifikationen sind die Befragten der Bucerius Law School, der Universität Osnabrück sowie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Bemerkenswert ist, dass Kritik eher am strukturellen Rahmen als an der inhaltlichen Ausgestaltung der Kurse geäußert wird. Während über ein Drittel der Befragten das Angebot selbst als unzureichend empfindet, ist der Anteil derjenigen, die die Qualität der Kurse negativ bewerten, deutlich geringer. In einem Freitextfeld berichten viele Studierende, dass sie kaum über Schlüsselqualifikationskurse informiert wurden und sie häufig übersehen oder zufällig entdeckt haben. Es scheint also ein Potenzial in der verbesserten Kommunikation und Zugänglichkeit zu liegen – denn: Wer an Kursen teilnimmt, bewertet sie meist positiv.

Zudem werden jedoch die begrenzte Verfügbarkeit von Kursplätzen und die mangelhaften

4.1.3.3 Grundlagenfächer

In welchen/m Grundlagenfach/-fächern hast Du Kenntnisse erworben?

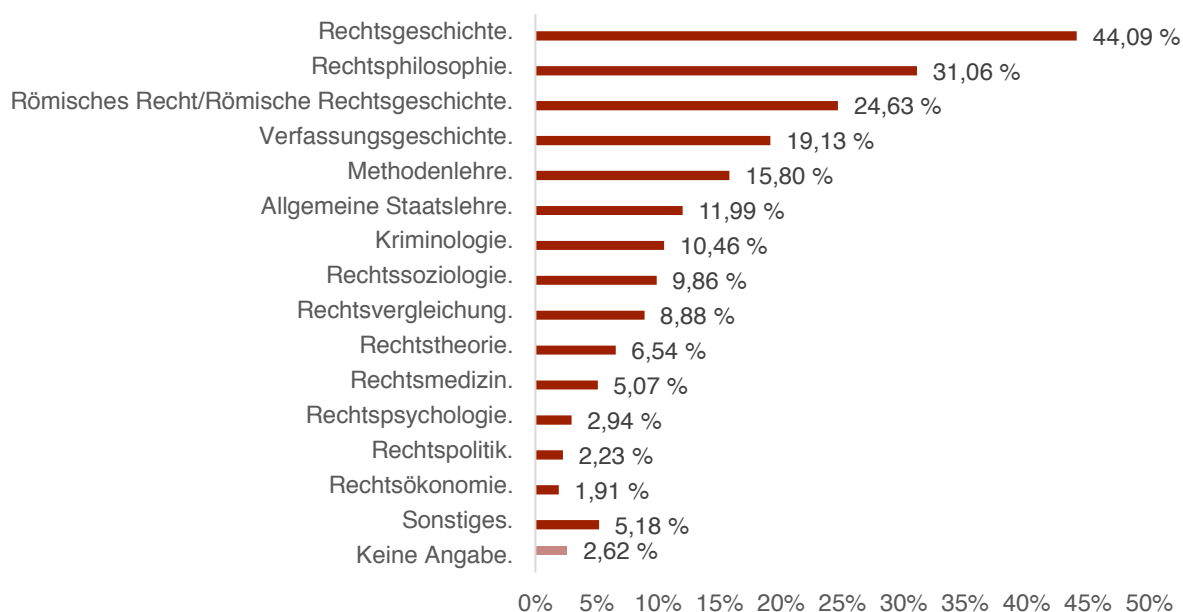


Abbildung 25³³

Im Vergleich zu den vergangenen Befragungen haben sich die erworbenen Kenntnisse in den Grundlagenfächern leicht verändert, wobei keine größeren Änderungen der erlernten Grundlagenkenntnisse zu erkennen sind. So ist Rechtsgeschichte weiterhin das meistgelernte Grundlagenfach (2024: 44,09 %; 2022: 51,70 %; 2020: 20,70 %), gefolgt von Rechtsphilosophie (2024: 31,06 %;

Wie wichtig sind Dir...
Grundlagenfächer?

- Sehr wichtig.
- Eher wichtig.
- Eher nicht wichtig.
- Gar nicht wichtig.
- Keine Angabe.

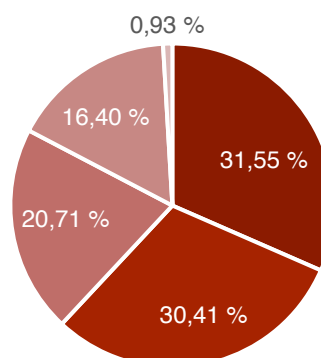


Abbildung 26

³³ Mehrfachnennungen möglich.

2022: 37,60 %; 2020: 12,00 %).³⁴ Neben den bereits erwähnten Grundlagenfächern wurden öfters solche im Bereich der Wirtschaftswissenschaften sowie des Religionsverfassungsrechts genannt. 48,12 % der Befragten haben in einem Grundlagenfach Kenntnisse erworben, 20,22 % in zwei, 10,52 % in drei und 14,01 % in vier oder mehr.

Die breite Belegung von Grundlagenfächern lässt sich – teilweise neben einer verpflichtenden Belegung – auch mit der Einschätzung der Befragten zur Relevanz dieser Fächer begründen: Insgesamt 61,96 % der Befragten empfinden sie als wichtig: 31,55 % stufen sie als „sehr wichtig“ ein, weitere 30,41 % als „eher wichtig“. Trotz der breiteren Zustimmung steht ihr ein nicht unerheblicher Anteil von 37,11 % gegenüber, der die Grundlagenfächer als weniger wichtig bewertet („eher nicht wichtig“: 20,71 %, „gar nicht wichtig“: 16,40 %).

4.1.4 Praktika

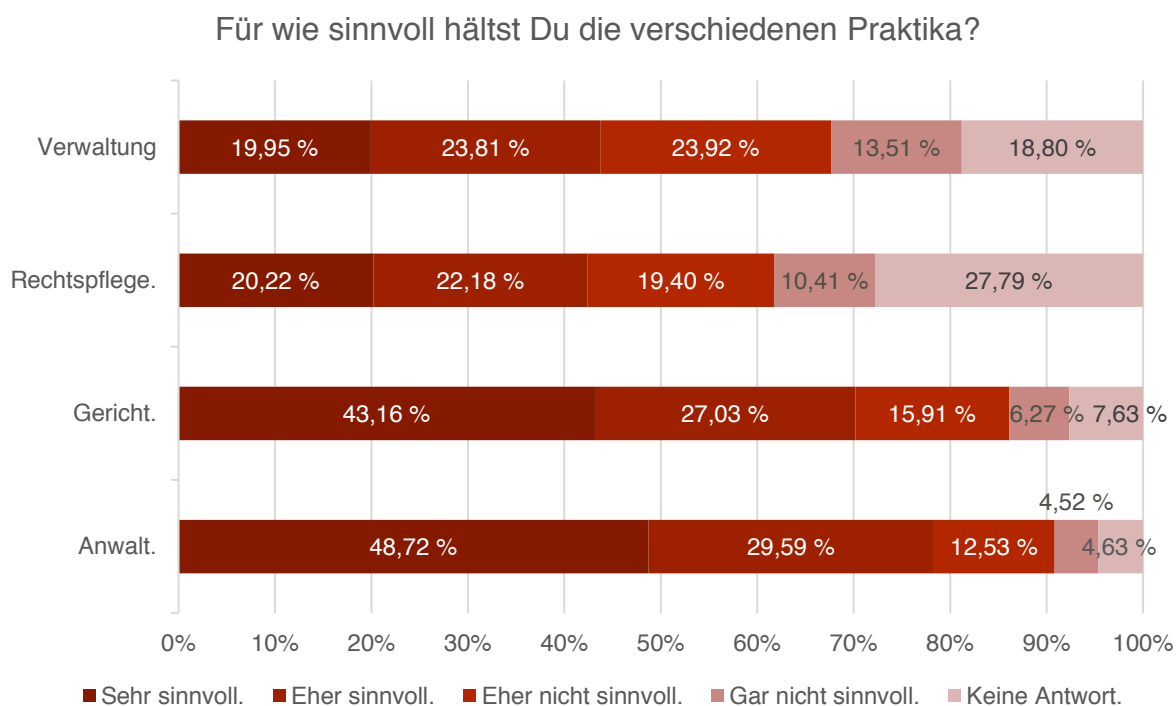


Abbildung 27

³⁴ Vgl. Werte aus vergangenen Absolvent:innenbefragungen: Kock, Fn. 2, S. 16 (Abbildung 19); Luceri; Schmidt; Stichnothe, Fn. 1, S. 62 (Abbildung 88).

Die Einschätzung der Befragten zur Sinnhaftigkeit verschiedener Praktika im Jurastudium fällt differenziert aus – mit einer klaren Tendenz zugunsten praktischer Einblicke in Gericht (70,19 %) und Anwaltschaft (78,31 %). Ein Verwaltungspraktikum halten 43,76 % der Befragten für (sehr) sinnvoll, während die Zustimmung für ein Rechtspflegepraktikum³⁵ bei 42,40 % liegt.

Die Befragten hatten zudem die Möglichkeit, ihre Auswahl zu begründen. Dabei erkennen viele Befragte grundsätzlich den Wert praktischer Erfahrungen an – insbesondere als Möglichkeit, erste Einblicke in die juristische Berufswelt zu erhalten und die eigene Studienmotivation zu stärken. Praktika werden häufig als willkommene Ergänzung zum sehr theorielastigen Studium gesehen, insbesondere, um verschiedene Berufsfelder kennenzulernen und eigene Vorstellungen über den späteren Berufsweg zu reflektieren. Dennoch überwiegt in den Rückmeldungen die Kritik an der praktischen Umsetzung.

Ein wiederkehrender Kritikpunkt ist der geringe Lerngewinn vieler Praktika. Viele Studierende berichten, dass sie kaum eingebunden wurden, lediglich als passive Beobachtende in Gerichtsverhandlungen saßen oder einfache Bürotätigkeiten erledigten. Ob ein Praktikum als sinnvoll empfunden wird, hängt maßgeblich von der individuellen Betreuung und der Einsatzbereitschaft der jeweiligen Einrichtung ab. Besonders das Gerichtspraktikum wird häufig als wenig lehrreich beschrieben, da es oft in Form von Gruppenpraktika mit begrenzter Interaktion und ohne inhaltliche Tiefe organisiert ist. Dagegen werden Praktika bei Anwält:innen als tendenziell praxisnäher wahrgenommen – vorausgesetzt, man wird aktiv einbezogen.

Kritisch beurteilt wird auch die zeitliche Einbindung der Praktika. Da sie in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, kollidieren sie oft mit Hausarbeiten, Prüfungsvorbereitung oder Erwerbstätigkeit. Viele Studierende empfinden sie daher als zusätzliche Belastung. Dies verschärft sich für diejenigen, die auf ein Einkommen angewiesen sind, da die Praktika in der Regel unbezahlt sind. Einige berichten, sich aus Zeitmangel lediglich eine Bestätigung für ein „Scheinpraktikum“ organisiert zu haben. Zugleich weisen viele darauf hin, dass der praktische Nutzen der Praktika ohnehin gering sei, da ihnen zum Zeitpunkt der Durchführung noch die nötigen Kenntnisse fehlen, um wirklich mitarbeiten zu können.

³⁵ Anmerkung aus der Befragung: Das Praktikum im Bereich der Rechtspflege findet bei einem Gericht, bei einer Staatsanwaltschaft, in einem Notariat, in einer Kanzlei oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft statt.

Vor diesem Hintergrund wird immer wieder der Wunsch nach einer grundlegenden Reform geäußert. Häufig vorgeschlagen wird die Einführung eines verpflichtenden Praxissemesters oder die stärkere Integration der Praxisphasen in das Studium – oder jedenfalls die Möglichkeit, diese auch während der Vorlesungszeiten abhalten zu können. Andere fordern eine standardisierte Ausgestaltung und bessere Qualitätskontrolle der Praktika sowie die Anerkennung studentischer juristischer Nebentätigkeiten als gleichwertige Praxiserfahrung. Auch eine größere Flexibilität bei der Wahl der Praktikumsstellen – über die klassischen Bereiche hinaus – wird angeregt, um der beruflichen Vielfalt juristischer Tätigkeiten gerechter zu werden.

4.1.5 E-Learning

Welche E-Learning-Angebote hast Du genutzt?
Universitäre E-Learning-Angebote:

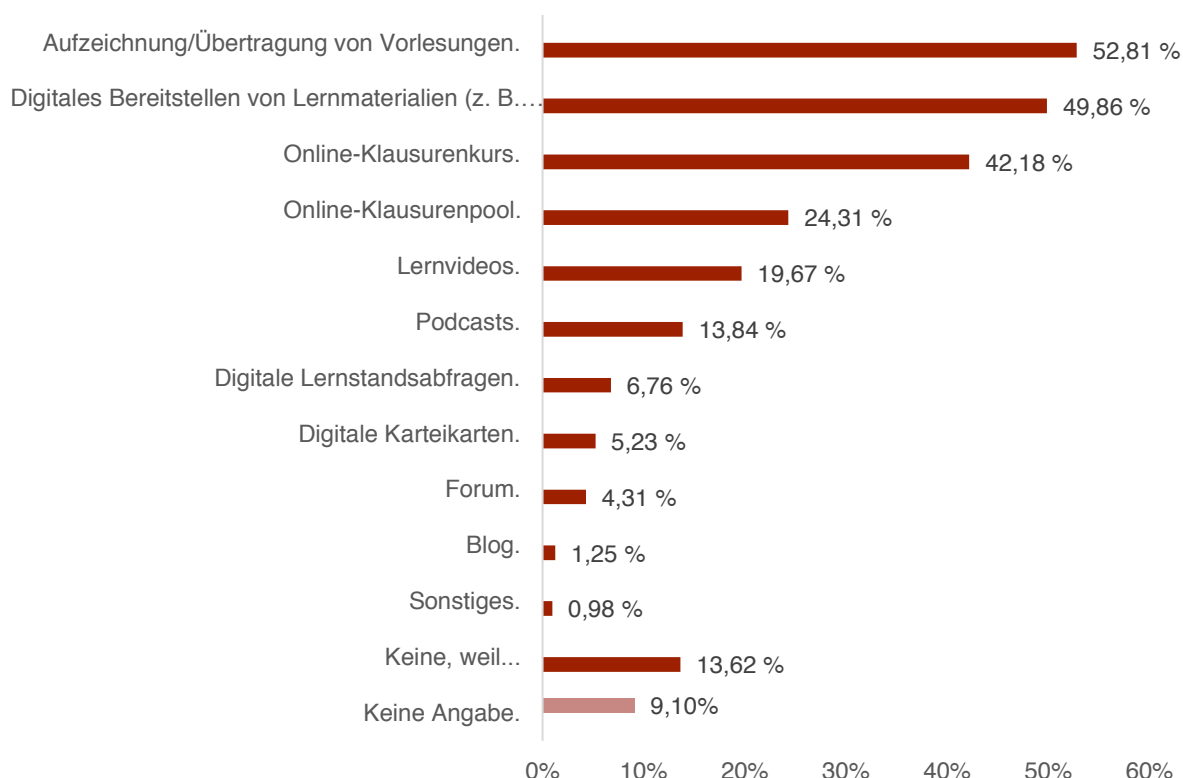


Abbildung 28³⁶

³⁶ Mehrfachnennungen möglich.

Universitär am häufigsten genutzt wurden Vorlesungsaufzeichnungen (52,81 %) und das digitale Bereitstellen von Lernmaterialien (49,86 %). Auch Online-Klausurenkurse (42,18 %) und Klausuren-pools (24,31 %) erfreuten sich großer Beliebtheit. Formate wie Lernvideos (19,67 %), Podcasts (13,84 %) und interaktive Elemente wie digitale Lernstandsabfragen (6,76 %) oder digitale Karteikarten (5,23 %) wurden deutlich seltener genutzt, was wahrscheinlich mit einer geringen Bereitstellung durch die Hochschulen zu begründen ist. Hervorzuheben ist jedoch, dass im Vergleich zu 2022 die Anzahl an Befragten, welche die Angebote ihrer Hochschule nutzen, in fast allen Bereichen gestiegen ist.³⁷ Dies kann höchstwahrscheinlich mit einem anderen Nutzungsverhalten in der fortschreitenden Digitalisierung, welche durch die Corona-Pandemie bedingt ist³⁸, aber auch einem möglichen Ausbau der Ressourcen der einzelnen Hochschulen begründet werden.

Welche E-Learning-Angebote hast Du genutzt? Außeruniversitäre E-Learning-Angebote:

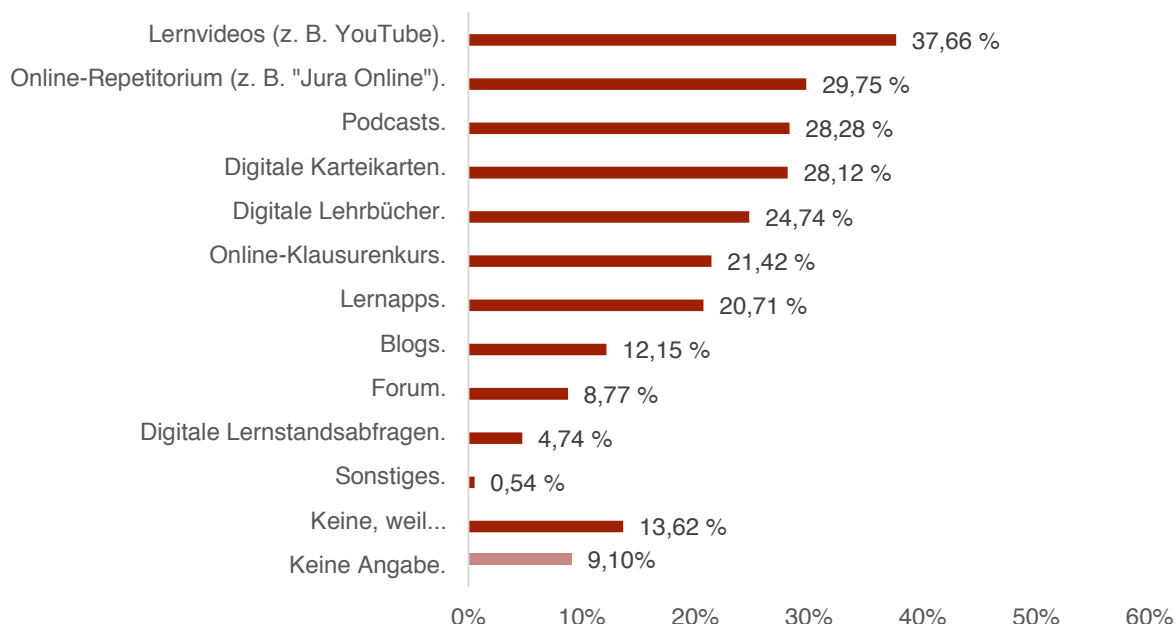


Abbildung 29³⁹

³⁷ Vgl. Werte aus der vergangenen Absolvent:innenbefragung: Kock, Fn. 2, S. 22 ff. (Abbildung 16 f.).

³⁸ Vgl. hierfür S. 111 (Abbildung 112).

³⁹ Mehrfachnennungen möglich.

Im außeruniversitären Bereich wurden Lernvideos – etwa auf YouTube – mit 37,66 % und Online-Repetitorien (29,75 %), welche beide als Gegenstück zu den Aufzeichnungen von Vorlesungen angesehen werden können, am häufigsten genutzt. Podcasts (28,28 %) sowie digitale Karteikarten (28,12 %), digitale Lehrbücher (24,74 %) und Online-Klausurenkurse (21,42 %) wurden von mindestens einem Fünftel der Befragten genutzt. Auch Lernapps (20,71 %) und Blogs (12,15 %) spielen hier eine größere Rolle als im universitären Angebot. Einen ähnlichen Anstieg an Nutzende der außeruniversitären Angebote im Vergleich zu 2022, wie er bei den universitären Angeboten zu verzeichnen ist, konnte nicht beobachtet werden. Dies stützt die These, dass die Hochschulen ihre eigenen Angebote ausbauen.

Die 13,62 %, die keine E-Learning-Angebote nutzten gaben an, dass diese nicht im ausreichenden Maß angeboten wurden oder sie keine Kenntnis von den Angeboten hatten. Als zweiter wichtiger Grund für die Nicht-Nutzung von E-Learning-Angeboten ist die persönliche Lernpräferenz der Befragten („Ich lerne lieber mit Papier“) anzusehen.

Auf die Frage, welche E-Learning-Angebote sich die Befragten an ihrer Hochschule wünschen würden, wurden insbesondere Vorlesungsaufzeichnungen genannt, da diese aktuell nicht von allen Dozierenden bereitgestellt werden. Viele plädieren für einen Online-Klausurenkurs mit Musterlösungen, einen zentralen Klausurenpool, digitale Karteikarten sowie Quiz-Formate zur Wissensüberprüfung.

Darüber hinaus werden strukturierte Lernvideos, digitale Skripte und Zusammenfassungen zu komplexen Themen gewünscht. Auch die Idee eines universitären Online-Repetitoriums wurde mehrfach genannt. Zudem wurde von den Befragten mehrfach betont, dass diese digitalen Angebote die Präsenzlehre nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen.

Ein großer Teil der Befragten ist mit dem Zugriff auf juristische Datenbanken über ihre Hochschule zufrieden: Insgesamt 73,73 % gaben an sehr zufrieden (31,55 %) oder eher zufrieden (42,18 %) zu sein. Nur 19,56 % sind eher unzufrieden und 6,16 % sehr unzufrieden. Der Anteil derjenigen, die keine Angabe machten, ist mit 0,54 % sehr gering. Die Ergebnisse belegen, dass der hochschulbasierte Zugang zu juristischen Fachinformationen in weiten Teilen als funktional und ausreichend bewertet wird.

Dies spiegelt sich auch in der zweiten Grafik wider: Nur 11,17 % der Befragten haben selbst einen Zugang zu juristischen Datenbanken erworben – etwa weil bestimmte Module oder juristische Ausbildungszeitschriften nicht im Abonnement der Hochschule enthalten waren. 87,52 % verneinten dies, 1,31 % machten keine Angabe. Die geringe Zahl an selbst erworbenen Zugängen legt die Vermutung nahe, dass der Bedarf an zusätzlichen, kostenpflichtigen Zugängen gering ist – was durch die hohe Zufriedenheit mit den hochschulgestützten Angeboten erklärt werden könnte. Alternativ könnte eine Erklärung sein, dass sich die Angebote vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Rechnung für die Befragten nicht gelohnt haben.

Wie zufrieden bist Du mit dem Zugriff Deiner Hochschule auf juristische Datenbanken?

- Sehr zufrieden. ■ Eher zufrieden.
- Eher unzufrieden. ■ Sehr unzufrieden.
- Keine Angabe.

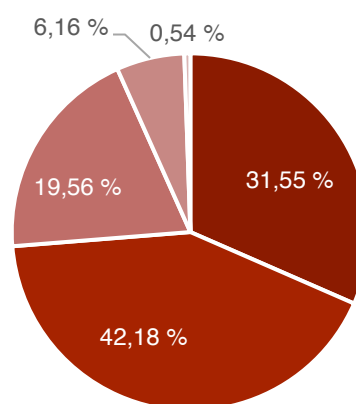


Abbildung 30

Hast Du einen Online-Zugang zu juristischen Datenbanken selbst käuflich erworben?

- Ja, nämlich: ■ Nein. ■ Keine Angabe.

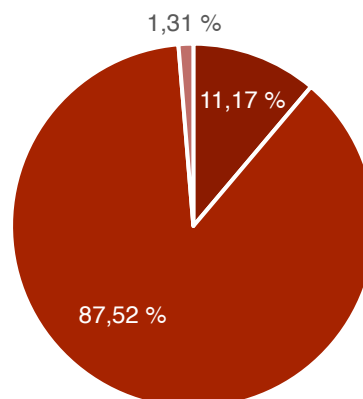


Abbildung 31

4.1.6 Diversität

Wie zufrieden bist Du mit der Diversität des Lehrpersonals in Deinem Studiengang?

- Sehr zufrieden.
- Eher zufrieden.
- Eher unzufrieden.
- Sehr unzufrieden.
- Keine Angabe.

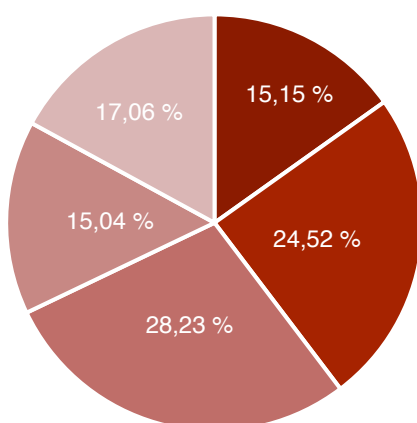


Abbildung 32

sich auch mit Daten begründen: So sind lediglich rund 15 % der ordentlichen juristischen Lehrstühle mit weiblichen Lehrpersonen besetzt,⁴¹ und auch die Mehrzahl der Lehrwerke und Kommentare ist von Männern verfasst.⁴² Der am häufigsten genannte Wunsch war eine Erhöhung des Frauenanteils in der Lehre.

Ein Teil der Befragten fordert mehr Vielfalt und sieht in der aktuellen Zusammensetzung ein Repräsentationsproblem, das sich auch auf das Lernklima auswirken könne. Jedoch zeigten einige Verständnis dafür, dass strukturelle Veränderungen Zeit brauchen würden. Gleichzeitig wünschten sich einige eine aktivere Förderung vielfältiger Perspektiven – insbesondere auf Ebene des Professoriums.

Insgesamt 39,67 % der Befragten äußerten sich zufrieden – davon 15,15 % sehr zufrieden und 24,52 % eher zufrieden mit der Diversität des Lehrpersonals⁴⁰. Demgegenüber steht ein leicht größerer Anteil von 43,27 %, der unzufrieden ist (28,23 % eher unzufrieden, 15,04 % sehr unzufrieden). Weitere 17,06 % machten keine Angabe.

Die Freitextantworten zur Diversität des Lehrpersonals im Jurastudium zeigen ein überwiegend kritisches Bild. Viele Befragte beschrieben ihr Lehrpersonal als überwiegend männlich, weiß und älter geprägt. Weibliche Professorinnen, Lehrpersonen mit Migrationsgeschichte, queere Personen etc. seien selten sichtbar. Diese Empfindungen lassen

⁴⁰ Anmerkung aus der Befragung: Bspw. in Bezug auf Geschlecht, Hautfarbe, Alter usw.

⁴¹ Sacksofsky; Stix, Daten und Fakten zur Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft, Goethe-Universität Frankfurt am Main, 2018, S. 8 ff., online abrufbar unter: https://www.jura.uni-frankfurt.de/73356125/Daten_und_Fakten_zur_Repr%C3%A4sentanz_von_Frauen_in_der_Rechtswissenschaft_Sacksofsky_Stix_2018.pdf [zuletzt abgerufen am 28.08.2025].

⁴² Ebd., S. 27 ff.

Eine andere Gruppe an Befragten betonte hingegen, dass fachliche und didaktische Kompetenz wichtiger seien als äußere Merkmale – teils mit klarer Ablehnung gegenüber Diversitätskriterien.

4.1.7 Engagement

4.1.7.1 Universitäres und außeruniversitäres Engagement

Die beiden folgenden Abbildungen zeigen die Auswertung einer offenen Frage zum ehrenamtlichen Engagement der Befragten neben dem Studium, getrennt nach Tätigkeiten an der Hochschule und außerhalb der Hochschule.⁴³



Abbildung 33⁴⁴

⁴³ Anmerkung aus der Befragung: Falls Du Dich gerne mehr engagiert hättest, aber dies nicht konntest, wähle bitte auch Option 3 "Nicht (mehr), weil:" aus.

⁴⁴ Mehrfachnennungen möglich.

Bei den hochschulbezogenen Engagementformen wurden besonders häufig die Law/Legal Clinic beziehungsweise studentische Rechtsberatung (10,63 %) sowie die Tätigkeit als aktives Mitglied in einer Hochschulgruppe (9,59 %) genannt. Auch die Mitwirkung bei Moot Courts (5,72 %) und bei ELSA (European Law Students' Association) (5,40 %) wurde vergleichsweise häufig angegeben. Ein gewähltes Engagement im Fachschaftsrat (3,11 %) oder im Studierendenparlament (2,13 %) wurde seltener genannt, ebenso wie eine aktive, aber nicht gewählte Beteiligung (1,91 %). Weitere Engagementformen wie studentische Medienarbeit, Fachbereichsvertretung, Studierendenausschüsse, religiöse Gruppen oder der Senat wurden jeweils von unter 2 % der Befragten genannt. Sonstige Engagementformen machten 3,22 % aus und spannten sich von Mentor:innen-Programmen über Tandemprogramme für ausländische Studierende bis zu studentischen Theater- und Künstler:innengruppen.

Wie hast Du Dich neben dem Studium [außerhalb der Hochschule] ehrenamtlich engagiert?

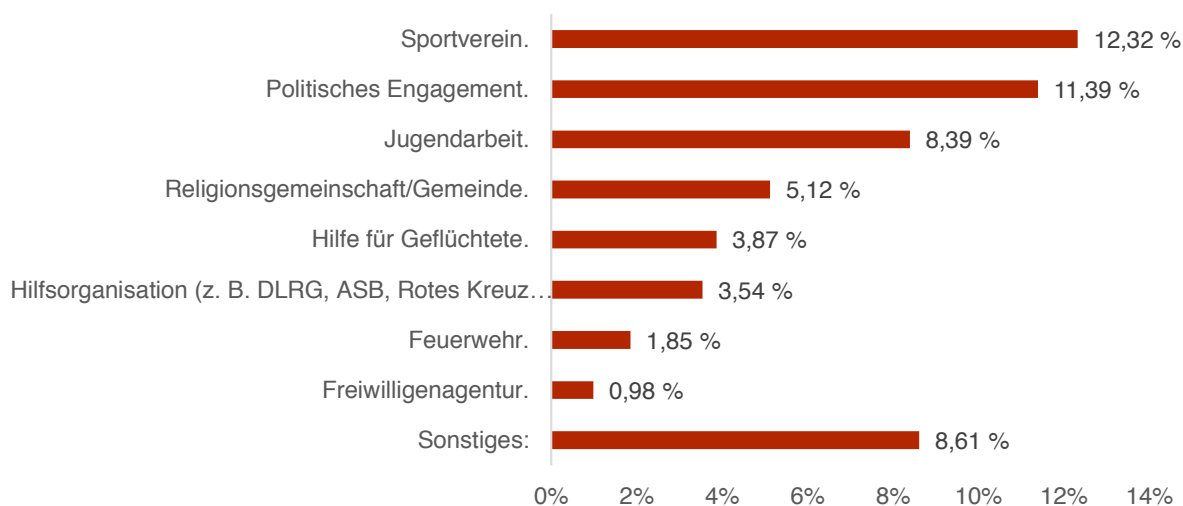


Abbildung 34⁴⁵

Im außerhochschulischen Bereich war der Sportverein mit 12,32 % die am häufigsten genannte Engagementform. Dicht darauf folgte politisches Engagement (11,39 %) und Jugendarbeit (8,39 %). Auch die Mitwirkung in einer Religionsgemeinschaft oder Gemeinde (5,12 %) sowie Hilfe für Geflüchtete (3,87 %) wurden genannt. Tätigkeiten bei Hilfsorganisationen wie der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, dem Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland

⁴⁵ Mehrfachnennungen möglich.

oder dem Roten Kreuz machten 3,54 % aus, während sich 1,85 % der Befragten bei der Feuerwehr engagierten. Die Freiwilligenagentur spielte mit 0,98 % eine eher untergeordnete Rolle. Mit 8,61 % entfiel ein relevanter Anteil der Nennungen auf das Feld „Sonstiges“. Überwiegend wurden hier Aktivitäten in Musikvereinen und in der Kulturszene, aber auch soziales Engagement wie die Arbeit in Senioreneinrichtungen genannt.

Insgesamt zeigt sich ein hohes Maß an Engagement sowohl im hochschulischen als auch im gesellschaftlichen Umfeld. Während innerhalb der Hochschule vor allem juristisch und politisch geprägte Beteiligungsformen dominieren, ist außerhalb der Hochschule das Engagement im Sport und im sozialen Bereich stärker vertreten. Die Vielzahl an „Sonstiges“-Nennungen in beiden Bereichen deutet zudem auf ein breites und differenziertes Engagementfeld hin, das durch die vorgegebenen Kategorien nur teilweise abgebildet wird.

Deutschlandweit liegt das Engagement von Personen aus der Bildungsgruppen „hoher Bildung“ bei 51,10 %⁴⁶. Die an der Befragung teilnehmenden Personen gaben zu 83,65 % an, sich freiwillig zu engagieren – und übertreffen somit deutlich den deutschlandweiten Durchschnitt. Angemerkt wird, dass schon die Teilnahme an einer freiwilligen Befragung möglicherweise einen Bias begründen kann, da möglicherweise vor allem engagierte Menschen an dieser teilnehmen.

⁴⁶ Simonson, Kelle, Kausmann, Karnick, Arrigada, Hagen, Hameister, Huxhold, Tesch-Römer, Freiwilliges Engagement in Deutschland, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2019, S. 17, online abrufbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/176836/7dffa0b4816c6c652fec8b9eff5450b6/freiwilliges-engagement-in-deutschland-fuenfter-freiwilligensurvey-data.pdf> [zuletzt abgerufen am 28.08.2025].

4.1.7.2 Gründe für kein Engagement

Falls Du Dich nicht engagiert hast – was waren die Gründe dafür?

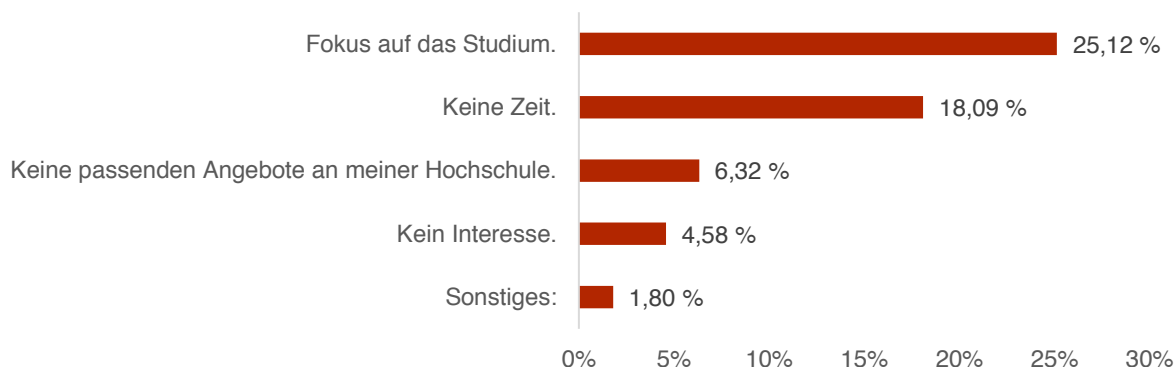


Abbildung 35

Die Grafik zeigt die Auswertung zu den Gründen, warum sich die Befragten nicht ehrenamtlich neben dem Studium engagiert haben.

Mit 25,12 % wurde am häufigsten genannt, dass der Fokus auf dem Studium liegt. Dies weist auf eine hohe Studienbelastung oder auf eine priorisierte Konzentration auf den Studien-erfolg. An zweiter Stelle steht der Zeitmangel: 18,09 % der Befragten gaben an, keine Zeit für ein zusätzliches Engagement zu haben – möglicherweise bedingt durch Nebenjobs, familiäre Verpflichtungen oder andere private Belastungen. Ein weiterer genannter Grund war das Fehlen passender Angebote an der Hochschule (6,32 %). Dies kann sowohl auf eine geringe Sichtbarkeit bestehender Initiativen als auch auf tatsächliche Angebotslücken hinweisen. 4,58 % der Befragten äußerten generelles Desinteresse an ehrenamtlichem Engagement. Der Anteil derjenigen, die „Sonstiges“ angaben, liegt bei geringen 1,80 %. Hierbei wurde vor allem auf die finanzielle Situation und die Priorisierung des (Neben-)Jobs hingewiesen.

Die Ergebnisse zeigen, dass strukturelle und persönliche Faktoren gleichermaßen eine Rolle spielen, wenn es um die Nichtaufnahme eines Ehrenamts geht. Besonders ins Gewicht fallen dabei studien- und zeitbezogene Gründe. Die Ergebnisse können als Hinweis darauf verstanden werden, dass flexiblere und niedrighschwelligere Engagementformen sowie gezielte Informationsangebote zu bestehenden Möglichkeiten an Hochschulen förderlich sein könnten, um Hürden für ein ehrenamtliches Engagement zu senken.

4.1.8 Studienverlauf

4.1.8.1 Wechsel des Studienorts

Die große Mehrheit der Befragten gab auf die Frage nach einem Wechsel des Studienorts an, ihr gesamtes Studium an ihrer Starthochschule verbracht zu haben. 6,54 % der Befragten gaben an, einmal die Hochschule gewechselt zu haben; ein geringer Anteil von 0,76% wechselte zweimal den Hochschulstandort und lediglich 0,27% der Befragten wechselte dreimal oder öfter ihre Hochschule. 16,78 % machten keine Angabe. Damit zeigt sich, dass es den Hochschulen in der Regel gut gelingt, Studierende an ihren Hochschulstandort zu binden.

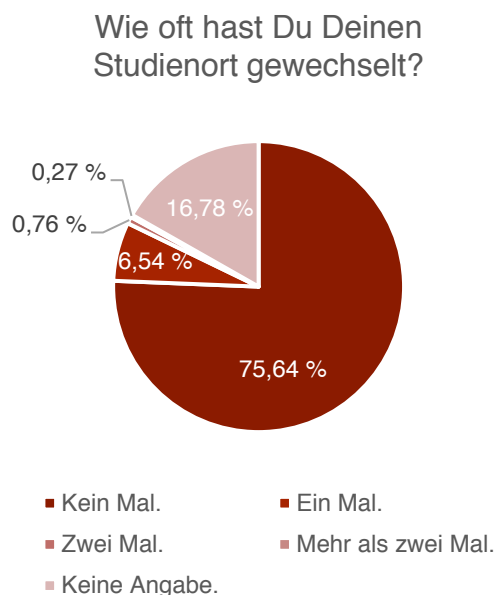


Abbildung 36

Als Grund für den Wechsel des Studienortes gibt eine klare Mehrheit persönliche Gründe an (59,00 %). Rund ein Fünftel der Befragten verweist auf Interesse an einem Schwerpunktstudium, welches lediglich an einer anderen Hochschule angeboten wird. Damit zeigt sich, dass das Konzept des Schwerpunktstudiums, bei dem Fakultäten beziehungsweise Fachbereichen sich voneinander abheben und unterscheiden können, wirksam funktioniert. Auch das seitens der Hochschule angebotene Repetitorium stellt für 8,70 % der Befragten einen Grund für den Wechsel ihres Studienortes dar. Weitere 17,39 % geben den besseren Ruf der neuen Hochschule als Grund für ihren Wechsel an; beziehungsweise umgekehrt verweisen 8,70 % auf die schlechte Betreuung an ihrer alten Fakultät bzw. ihres Fachbereichs. 4,35 % der Befragten verweisen auf finanzielle Gründe. 2,48 % machten keine Angaben. Damit zeigt sich, dass neben für Hochschulen unbeeinflussbare Faktoren wie persönliche Gründe vor allem das Schwerpunktstudium als Unterscheidungs- und Abhebungsmerkmal etabliert ist.

Grund für Wechsel

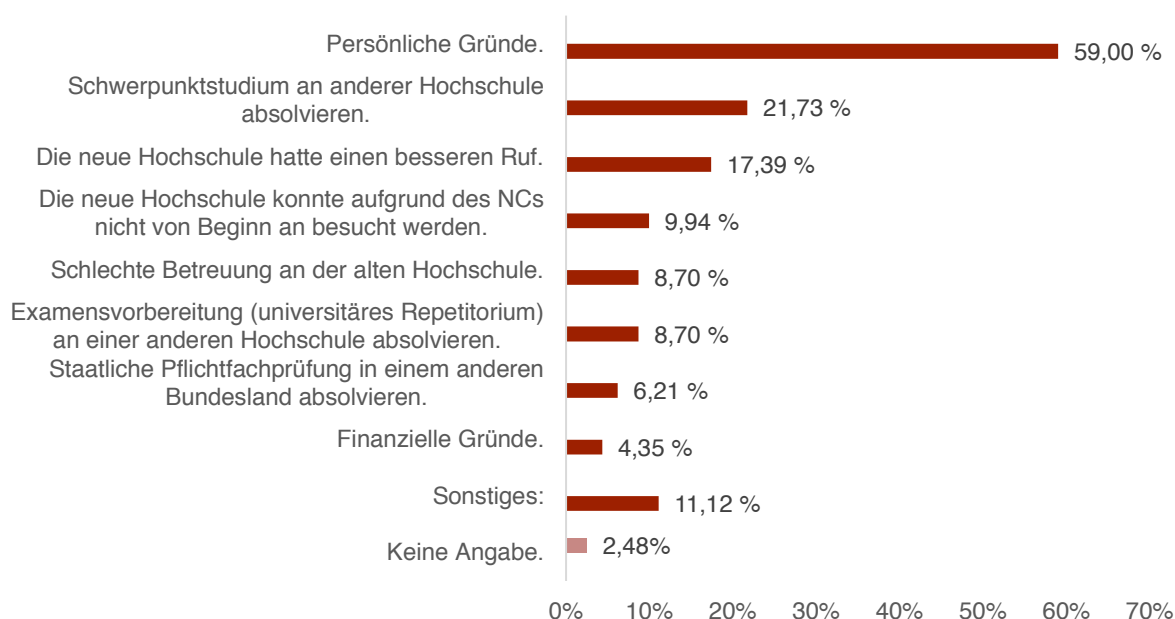


Abbildung 37⁴⁷

4.1.8.1 Reihenfolge der Prüfungsleistungen

In welcher Reihenfolge hast Du Deine erste Prüfung abgelegt?

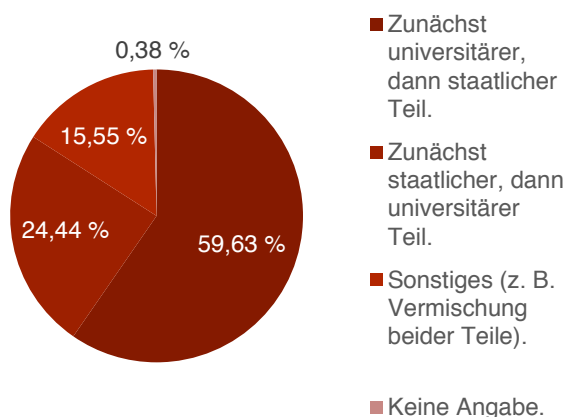


Abbildung 38

Die Auswertung zur Prüfungsreihenfolge zeigt, dass die Mehrheit der Befragten (59,63 %) ihre erste Prüfung zunächst mit dem universitären Teil, also der Schwerpunktbereichsprüfung begonnen hat und anschließend mit der staatlichen Pflichtfachprüfung den staatlichen Teil absolviert hat. Diese Reihenfolge dürfte teilweise auch durch gesetzliche sowie fakultäts- beziehungsweise fachbereichsinterne Vorgaben oder Empfehlungen beeinflusst sein, die eine solche Abfolge nahelegen oder beispielsweise durch ein Freisemester für

⁴⁷ Mehrfachnennungen möglich.

den Abschluss des Schwerpunktbereiches strukturell begünstigen.⁴⁸ Ein knappes Viertel der Befragten (24,44 %) wählte den umgekehrten Weg und absolvierte zunächst den staatlichen Teil, bevor sie sich der Schwerpunktbereichsprüfung widmeten. Dies könnte auch wiederum auf fakultätsspezifische Regelungen zurückzuführen sein. 15,55 % der Befragten gaben interessanterweise an, ihre Prüfungen in einer „sonstigen“ Reihenfolge abgelegt zu haben, etwa durch Vermischung beider Teile. So ließen sich beispielsweise viele Studierende gezielt eine Prüfungsleistung des Schwerpunktstudiums offen, um sich die Möglichkeit zu bewahren, nach der bestandenen Pflichtfachprüfung noch ein Auslandssemester absolvieren zu können. Nur ein sehr kleiner Anteil (0,38 %) machte keine Angabe zur Reihenfolge.

Insgesamt wird deutlich, dass die Mehrheit der Befragten einem klassischen Ablauf mit Schwerpunktprüfung vor der staatlichen Pflichtfachprüfung folgte – vermutlich begründet durch die fakultäts- bzw. fachbereichsinternen oder gesetzlichen Vorgaben.

4.1.9 Studienaufbau

4.1.9.1 Zufriedenheit mit Studienaufbau

Wie zufrieden bist Du insgesamt mit Aufbau und Verlauf des Jurastudiums (gewesen)?

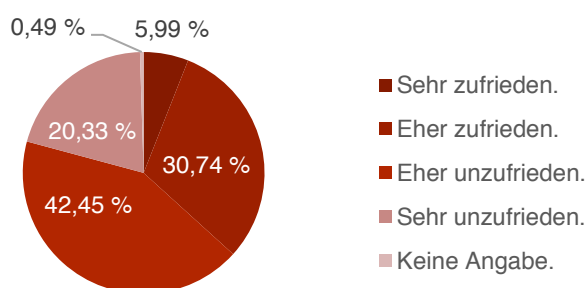


Abbildung 39

Die Ergebnisse zur Frage nach der Zufriedenheit mit dem Aufbau und Verlauf des Studiums zeigen ein negatives Stimmungsbild der Befragten. Lediglich 5,99 % der Befragten äußerten sich „sehr zufrieden“, weitere 30,74 % gaben an, „eher zufrieden“ gewesen zu sein. Insgesamt liegt der Anteil zufriedener Personen damit bei nur 36,73 %. Demgegenüber steht eine Mehrheit von 62,78 %, die ihr Studium negativ be-

wertete: 42,45 % waren „eher unzufrieden“, 20,33 % sogar „sehr unzufrieden“. Dieses klare Übergewicht an kritischen Rückmeldungen deutet auf weit verbreiteten Verbesserungsbedarf

⁴⁸ Gebertshammer, Ein Überblick zum Schwerpunktbereich im Jurastudium, Beck-Stellenmarkt, online abrufbar unter: <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/legal-career/studium-berufsstart-weiterbildung/ein-ueberblick-zum-schwerpunktbereich-im> [zuletzt abgerufen am 28.08.2025].

hin – etwa in Bezug auf die Struktur des Studiums, die Prüfungsorganisation, Betreuungssituationen oder die Praxisnähe. Nur ein sehr kleiner Anteil der Befragten (0,49 %) machte keine Angabe zur Frage.

Insgesamt sprechen die Ergebnisse für eine überwiegend unzufriedene Haltung gegenüber dem juristischen Studium.

4.1.9.2 Bewertung einzelner Aspekte des Studienaufbaus

Stimmst Du folgenden Aussagen zu?

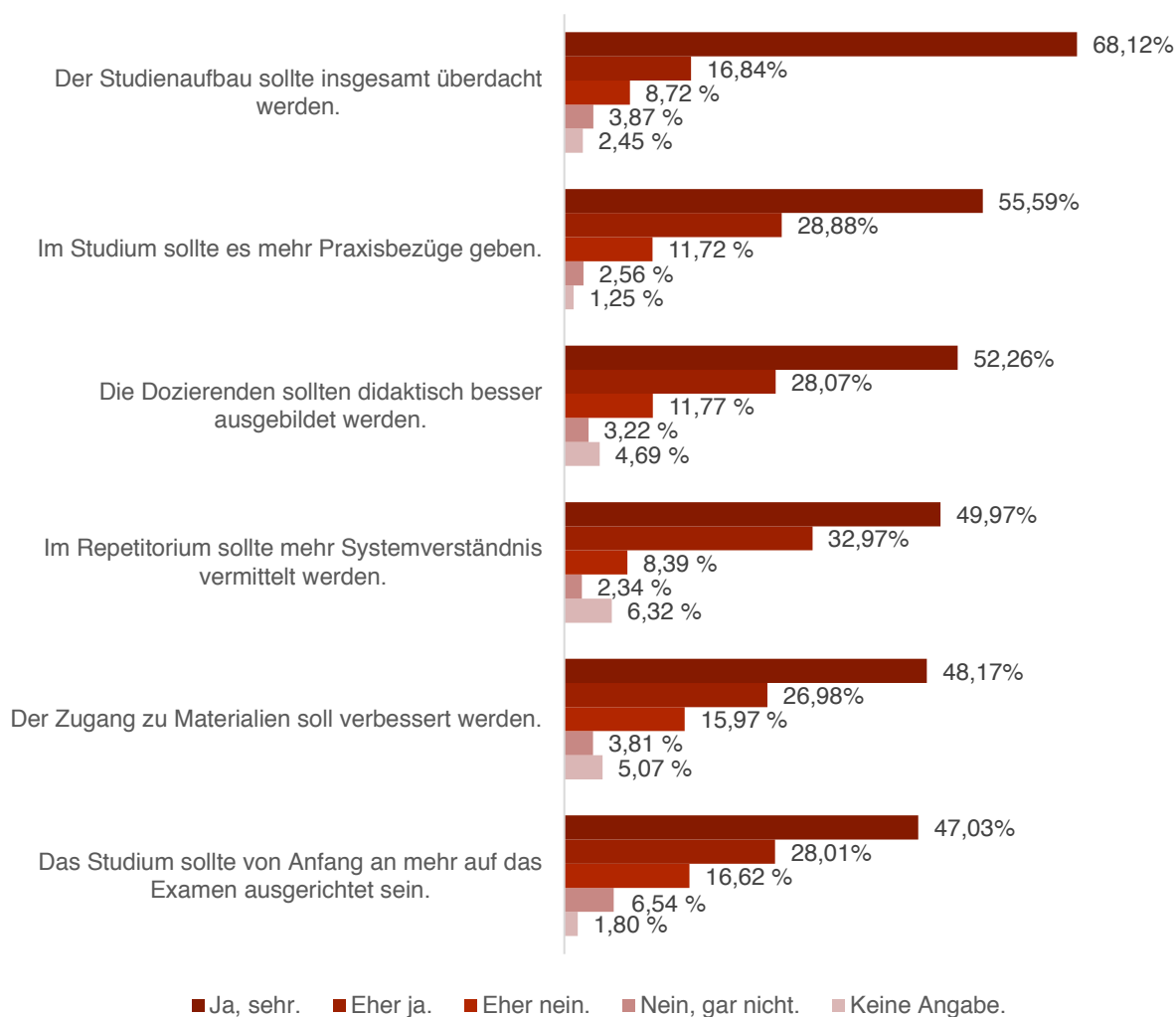


Abbildung 40

Im Folgenden konnten die Befragten ihre Ansichten auf einer Skala von „Ja, sehr zu“ bis „Nein, gar nicht“ zu ausgewählten Aussagen zum Studium abgeben.

Die Antworten zur ersten Aussage – dazu, ob der Studienaufbau insgesamt überdacht werden sollte – zeigen ein deutliches Reforminteresse der Befragten. Besonders stark ist der Wunsch nach einer grundsätzlichen Überarbeitung des Studienaufbaus: 68,12 % der Befragten stimmen der Aussage „Der Studienaufbau sollte insgesamt überdacht werden“ mit „Ja, sehr“ zu, weitere 16,84 % mit „Eher ja“ (84,96 % insgesamt). Nur eine kleine Minderheit von 12,59 % lehnt dies ab. Auch der Wunsch nach mehr Praxisbezug im Studium ist stark ausgeprägt: Insgesamt 84,47 % der Befragten stimmen dem zu (davon 55,59 % mit „Ja, sehr“; 28,88 % mit „Eher ja“). Eine vergleichbar hohe Zustimmung findet auch die Forderung, Dozierende besser didaktisch auszubilden (52,26 % „Ja, sehr“; 28,07 % „Eher ja“; insgesamt 80,33 % Zustimmung).

Ein häufig geäußelter Kritikpunkt in der juristischen Ausbildung ist das fehlende Verständnis für systematische Zusammenhänge – dem wird durch die Forderung begegnet, im Repetitorium stärker auf Systemverständnis zu setzen. Auch hier zeigt sich eine hohe Zustimmung (49,97 % „Ja, sehr“; 32,97 % „Eher ja“; 82,94 % insgesamt).

Auch strukturelle Aspekte werden kritisch gesehen. Viele Befragte wünschen sich eine Verbesserung des Zugangs zu Materialien (48,17 % „Ja, sehr“; 26,98 % „Eher ja“; 75,15 %). Ein häufig geäußelter Kritikpunkt in der juristischen Ausbildung ist das fehlende Verständnis für systematische Zusammenhänge – dem wird durch die Forderung begegnet, im Repetitorium stärker auf Systemverständnis zu setzen. Auch hier zeigt sich eine hohe Zustimmung (49,97 % „Ja, sehr“; 32,97 % „Eher ja“; 82,94 % insgesamt). Nahezu ebenso viele Befragte wünschen sich eine Verbesserung des Zugangs zu Materialien (48,17 % „Ja, sehr“; 26,98 % „Eher ja“; 75,15 %).

Die Hälfte der Befragten ist der Ansicht, dass das Studium von Beginn an stärker auf die staatliche Pflichtfachprüfung ausgerichtet sein sollte (47,03 % „Ja, sehr“, 28,01 % „Eher ja“; insgesamt 75,04 %). Gleichzeitig wird die Informationspolitik der Hochschulen bemängelt: 68,29 % der Befragten sehen hier Verbesserungsbedarf (39,46 % „Ja, sehr“; 28,83 % „Eher ja“).

Gleichzeitig wird die Informationspolitik der Hochschulen bemängelt: 68,29 % der Befragten sehen hier Verbesserungsbedarf (39,46 % „Ja, sehr“; 28,83 % „Eher ja“). Auffällig ist, dass

viele Befragte wünschen, dass Lehrende sich stärker auf die Lehre konzentrieren sollten, anstatt primär wissenschaftlich zu arbeiten (37,22 % „Ja, sehr“; 31,77 % „Eher ja“; 68,99 % insgesamt). Auch der Prüfungsmodus wird thematisiert: Eine Mehrheit befürwortet mehr Klausuren im Haupt- und Nebenfach (36,62 % „Ja, sehr“; 28,88 % „Eher ja“; 65,50 % insgesamt) sowie die Einbeziehung früher Studienleistungen in die Endnote (30,30 % „Ja, sehr“; 24,09 % „Eher ja“; 54,39 % insgesamt). Ebenso plädieren viele für einen stärkeren Fokus auf Klausuren gegenüber Hausarbeiten (29,43 % „Ja, sehr“; 25,50 % „Eher ja“; 54,93 % insgesamt).

Stimmst Du folgenden Aussagen zu?

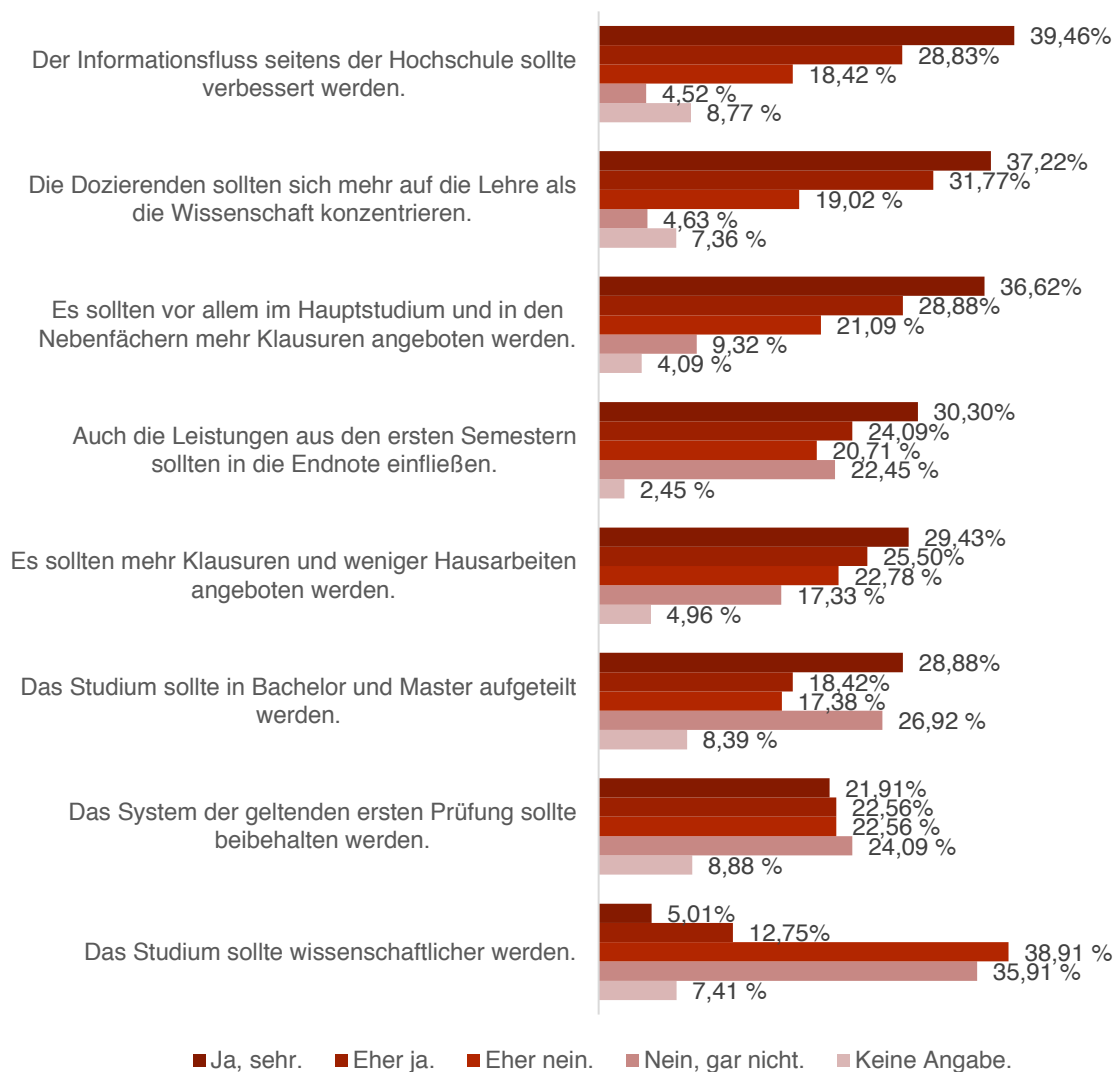


Abbildung 41

Insgesamt zeigt sich ein deutliches Reformklima unter den Befragten: Gefordert werden vor allem eine praxisnähere, besser strukturierte, didaktisch hochwertigere und transparenter organisierte juristische Ausbildung. Die Ergebnisse legen nahe, dass viele Befragte die derzeitige Struktur als nicht ausreichend studierendenorientiert empfinden und Reformen sowohl auf inhaltlicher als auch organisatorischer Ebene befürworten.

4.1.9.3 Konzept Einheitsjurist:in

Das Konzept des Einheitsjuristen bezeichnet die Intention der juristischen Ausbildung, dass alle Studierenden unabhängig von ihrer späteren Spezialisierung eine einheitliche, umfassende Ausbildung in Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichem Recht erhalten. So stellt schon die Gesetzesbegründung zu § 5a DRiG von 1983 klar: „Ziel der Juristenausbildung soll auch künftig der Einheitsjurist sein, der befähigt ist, in jedem volljuristischen Beruf tätig zu werden.“⁴⁹

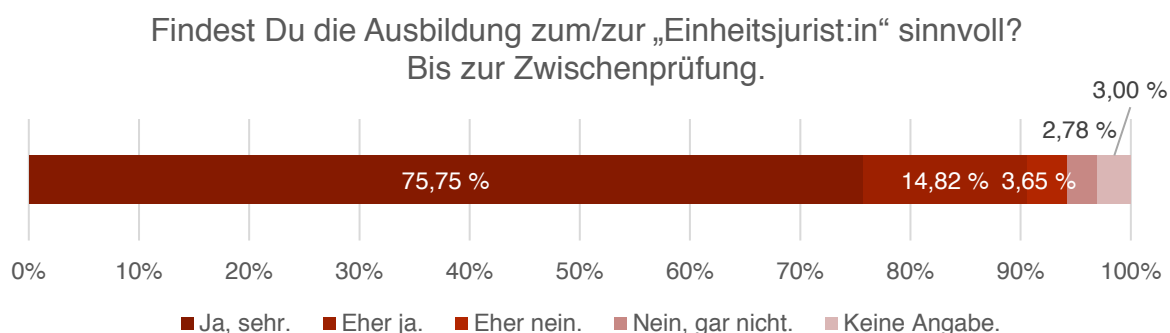


Abbildung 42

Die Ergebnisse der Frage zur Sinnhaftigkeit des/der „Einheitsjurist:in“⁵⁰ zeigen ein Meinungsbild, das sich je nach Ausbildungsabschnitt verändert oder das sich mit dem Voranschreiten der Ausbildung graduell verändert.

Eine sehr hohe Zustimmung zeigt sich zunächst in Bezug auf die Ausbildung bis zur Zwischenprüfung: 75,75 % der Befragten empfinden in dieser Phase eine Ausbildung zum Einheitsjuristen beziehungsweise zur Einheitsjuristin als „sehr sinnvoll“, weitere 14,82 % als „eher sinnvoll“. Damit befürworten insgesamt über 90 % der Teilnehmenden das Konzept in der frühen Phase der juristischen Ausbildung. Nur ein sehr kleiner Teil äußert sich kritisch: 3,65 %

⁴⁹ BT Drs. 9/2376, S. 6.

⁵⁰ Anmerkung aus der Befragung: Damit meinen wir eine parallele Ausbildung in Öffentlichem Recht, Strafrecht und Zivilrecht.

empfinden die Ausbildung zur Einheitsjuristin bzw. dem Einheitsjuristen in dieser Ausbildungsstufe als eher nicht sinnvoll und 2,78 % als gar nicht sinnvoll. Der Anteil derjenigen, die keine Angabe machten, liegt bei 3,00 %.

Findest Du die Ausbildung zum/zur „Einheitsjurist:in“ sinnvoll?
Bis zur ersten Prüfung.

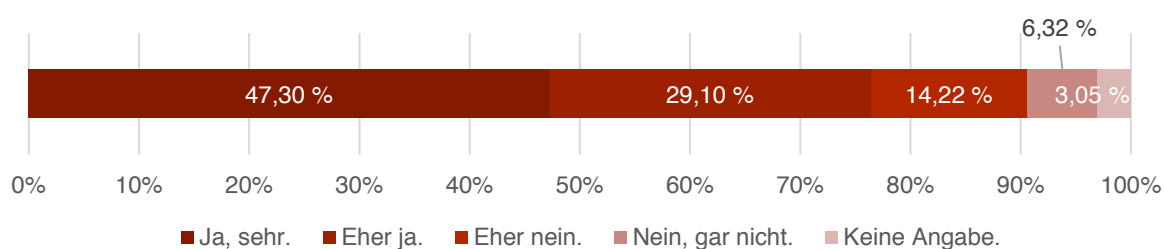


Abbildung 43

Im weiteren Verlauf der Ausbildung, bis zur ersten Prüfung, nimmt die Zustimmung ab. Zwar finden immer noch 47,30 % die einheitliche Ausbildung bis zu diesem Punkt „sehr sinnvoll“ und 29,10 % „eher sinnvoll“, doch die Ablehnung steigt deutlich: 14,22 % halten die einheitliche Ausbildung bis zu diesem Abschnitt für eher nicht sinnvoll, 6,32 % für gar nicht sinnvoll. Damit liegt die Gesamtzustimmung zwar weiterhin bei rund 76 %, die kritischen Stimmen nehmen jedoch sichtbar zu. Auch der Anteil derer ohne Angabe steigt leicht auf 3,05 %.

Findest Du die Ausbildung zum/zur „Einheitsjurist:in“ sinnvoll?
Bis zur zweiten Staatsprüfung.

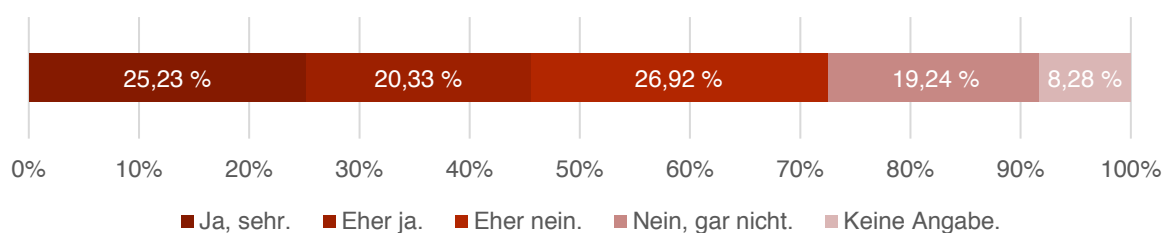


Abbildung 44

Am deutlichsten zeigt sich die abnehmende Zustimmung im letzten Abschnitt – bis zur zweiten Staatsprüfung. Nur noch 25,23 % der Befragten halten eine einheitliche Ausbildung in diesem Ausbildungsabschnitt für „sehr sinnvoll“, 20,33 % für „eher sinnvoll“. Gleichzeitig steigt die Ablehnung merklich an: 26,92 % bewerten sie als eher nicht sinnvoll und 19,24 % sogar als gar

nicht sinnvoll. Der Anteil der fehlenden Angaben liegt bei 8,28 %. Damit überwiegt erstmals in der Befragung die Skepsis gegenüber dem Modell der Einheitsjurist:innenausbildung.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Konzept der Einheitsjurist:innenausbildung in der Eingangsphase der juristischen Ausbildung auf sehr breite Zustimmung trifft. Mit zunehmendem Verlauf nimmt diese Zustimmung jedoch ab, während gleichzeitig die kritischen Stimmen zunehmen. Dies könnte darauf hindeuten, dass mit wachsender Praxiserfahrung und fortschreitender Spezialisierung die Anforderungen und Erwartungen an die juristische Ausbildung stärker variieren und das Einheitsmodell zunehmend hinterfragt wird beziehungsweise der Wunsch nach einer Spezialisierung ansteigt.

Die Auswertung der offenen Anmerkungen zur Ausbildung zum „Einheitsjuristen“ beziehungsweise zur „Einheitsjuristin“ zeigt ein vielschichtiges Meinungsbild unter den Befragten. Dabei wird die grundsätzliche Idee einer breit angelegten juristischen Ausbildung von vielen als sinnvoll bewertet – insbesondere in den ersten Studienjahren. Zahlreiche Befragte betonen, dass erst durch die parallele Vermittlung aller drei großen Rechtsgebiete (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) ein tiefes Verständnis für die Systematik und die Zusammenhänge innerhalb der deutschen Rechtsordnung möglich wird. Diese breite Ausbildung ermögliche zudem Flexibilität in der späteren Berufswahl und werde als wichtiges Qualitätsmerkmal der deutschen juristischen Ausbildung gesehen.

Gleichzeitig wird die aktuelle Ausgestaltung des Einheitsjurist:innenmodells vielfach kritisch hinterfragt. Besonders häufig kritisiert werden die übermäßige Stoffmenge, die fehlende Praxisorientierung sowie die mangelnde Möglichkeit zur Spezialisierung im späteren Studienverlauf. Viele Befragte berichten, dass sie sich spätestens nach der ersten Prüfung ihrer beruflichen Interessen bewusst seien und eine frühere Fokussierung auf bestimmte Rechtsgebiete sowohl sinnvoll als auch entlastend fänden. Der Wunsch nach einer stärkeren Gewichtung oder Spezialisierung – etwa durch Wahlpflichtmodule oder durch das Abschichten von Prüfungsinhalten – zieht sich durch viele Rückmeldungen. Auch das derzeitige Bewertungssystem, bei dem schlechte Leistungen in weniger relevanten Fächern die Gesamtnote empfindlich verschlechtern können, wird als problematisch empfunden.

Nicht zuletzt zeigen viele Anmerkungen, dass sich Studierende mehr Individualisierung, Durchlässigkeit und Realitätsnähe in der juristischen Ausbildung wünschen – ohne die Idee des Einheitsjuristen beziehungsweise der Einheitsjuristin vollständig zu verwerfen. Es wird

angeregt, nach der Zwischenprüfung oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung Wahlmöglichkeiten einzuführen, ohne damit die umfassende juristische Handlungsfähigkeit grundsätzlich in Frage zu stellen.

4.1.10 Zukunftsperspektive nach dem Jurastudium

Was planst Du oder hast Du nach dem Examen unmittelbar als Erstes gemacht?



Abbildung 45⁵¹

Die Auswertung der Frage „Was planst Du oder hast Du nach dem Examen unmittelbar als Erstes gemacht?“ zeigt ein klares Bild: Mehr als die Hälfte der Befragten (52,92 %) streben nach Abschluss der ersten Prüfung unmittelbar die Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes (Referendariat) an oder haben diesen bereits aufgenommen. Damit ist der juristische

⁵¹ Mehrfachnennungen möglich.

Vorbereitungsdienst erwartungsgemäß der meistgewählte nächste Schritt in der juristischen Ausbildung.

An zweiter Stelle folgt mit einigem Abstand die Tätigkeit als wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in in einer Kanzlei, die 16,84 % der Befragten angeben. Diese Position dient häufig der Vorbereitung auf den juristischen Vorbereitungsdienst oder zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung.

Weitere akademische Qualifizierungen spielen ebenfalls eine Rolle: 8,83 % haben sich für einen LL.M. bzw. juristischen Masterstudiengang entschieden, 8,28 % promovieren intern an einem Lehrstuhl und 5,12 % planen oder absolvieren eine externe Promotion. Auch studienbezogene (6,10 %) und nicht-studienbezogene (6,05 %) Auslandsaufenthalte stellen für einige Befragte eine attraktive Option dar. Etwa 4,69 % haben sich für eine Tätigkeit in einem nicht-juristischen Bereich entschieden. Der Anteil jener, die ein Zweitstudium (1,96 %), ein Praktikum (1,47 %), einen sonstigen Masterstudiengang (1,14 %) oder den Aufbau einer Selbstständigkeit (0,82 %) angeben, bleibt im niedrigen einstelligen Bereich.

Zwischen der letzten und der aktuellen Absolvent:innenbefragung zeigen sich leichte Verschiebungen in den unmittelbar nach Abschluss der ersten Prüfung eingeschlagenen beruflichen Wegen. Der juristische Vorbereitungsdienst bleibt zwar die mit Abstand häufigste erste Station, wurde bei der letzten Befragung noch von 72,47 % der Befragten genannt, sank jedoch 2024 deutlich auf 52,92 %. Damit verliert dieser klassische Weg spürbar an Bedeutung. Gleichzeitig sank in der aktuellen Befragung auch der Anteil der Befragten, die unmittelbar nach Abschluss der ersten Prüfung als wissenschaftliche Mitarbeitende in Kanzleien tätig wurden (2024: 16,84 %; 2022: 22,40 %) oder einen LL.M./juristischen Masterstudiengang begannen (2024: 8,83 %; 2022: 11,85 %). Auch Promotionen (intern und extern) sowie Auslandsaufenthalte blieben relevant, wenn auch leicht rückläufig.⁵²

Insgesamt zeigt die Befragung, dass der klassische juristische Vorbereitungsdienst weiterhin der meistgewählte nächste Schritt im eigenen beruflichen Werdegang nach der ersten Prüfung darstellt, alternative Wege aber durchaus genutzt werden – insbesondere wissenschaftliche Tätigkeiten, Zusatzqualifikationen und Auslandserfahrungen.

⁵² Vgl. Werte aus der vergangenen Absolvent:innenbefragung: Kock, Fn. 2, S. 106 (Abbildung 124).

4.1.11 Mitgabe von Studientipps

Zuletzt konnten die Befragten selbst im Rahmen eines Freifeldes zur Frage „*Welche Tipps würdest Du für das Jurastudium geben?*“ jüngeren Kommiliton:innen Hilfestellungen mit auf den Weg geben.

Ein zentrales Motiv ist der Rat, frühzeitig und kontinuierlich zu lernen. Viele betonen, dass es hilfreich sei, schon im Grundstudium mit dem Aufbau von Grundlagenwissen und einer wiederholbaren Lernstruktur zu beginnen. Besonders hervorgehoben wird die Bedeutung von Klausurpraxis, wobei die Beherrschung der juristischen Methodik und Systematik deutlich über das bloße Auswendiglernen von Streitständen gestellt wird.

Ein ebenso häufig betonter Punkt ist die Wichtigkeit der psychischen Gesundheit. Viele schildern die Belastungen des Jurastudiums als extrem hoch und raten eindringlich, regelmäßige Pausen, Ausgleich durch Hobbys und soziale Kontakte ernst zu nehmen. Der Druck durch Noten, Vergleiche mit anderen und das Narrativ vom „perfekten Examen“ wird von vielen als zerstörerisch empfunden. Zahlreiche Beiträge empfehlen, sich Hilfe zu suchen – idealerweise frühzeitig und ohne Scham.

Viele Teilnehmende heben ebenso hervor, dass es nicht den einen richtigen Weg zur Vorbereitung gebe. Vielmehr solle man die Lernmethode finden, die zum eigenen Typ passt, sich von anderen nicht verrückt machen lassen und den eigenen Rhythmus entwickeln. Das bedeutet auch, sich von der Masse abzugrenzen – z. B. nicht zum kommerziellen Repetitorium zu gehen, wenn es nicht passt, oder Pausen einzulegen, wenn man sie braucht.

Insgesamt kritisieren mehrere Anmerkungen außerdem das Examenssystem als solches als überfordernd, veraltet oder unfair. Die starke Gewichtung auf schriftliche Prüfungen, die Unverhältnismäßigkeit von Aufwand und Ergebnis sowie das Gefühl permanenter Überforderung werden mehrfach als systemische Probleme benannt. Es wird der Wunsch nach mehr Praxisbezug, einer realistischeren Stoffmenge und besserer Begleitung durch die Hochschulen geäußert.

4.2 Schwerpunktstudium

Das juristische Schwerpunktstudium ist seit Anfang des Jahrhunderts ein integraler Bestandteil des rechtswissenschaftlichen Studiums in Deutschland und bildet zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung die Grundlage für die erste Prüfung und somit auch den Erwerb der Befähigung zum Richteramt, welche nach Abschluss der zweiten Staatsprüfung verliehen wird (§ 5 Absatz 1 DRiG). Es ermöglicht den Studierenden, sich über die Pflichtfächer hinaus auf ein bestimmtes Rechtsgebiet zu spezialisieren und vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse zu erlangen. Die Wahl eines Schwerpunkts erlaubt eine individuelle Ausrichtung des Studiums – sei es im Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht oder in interdisziplinären Feldern wie Europarecht, Kriminologie oder Wirtschaftsrecht.

4.2.1 Studienverlauf, Art und Umfang

4.2.1.1 Studienverlauf

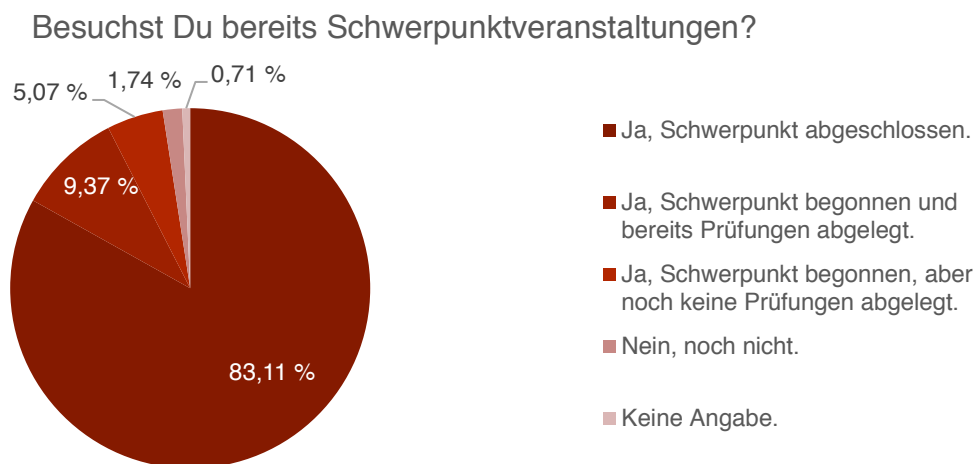


Abbildung 46

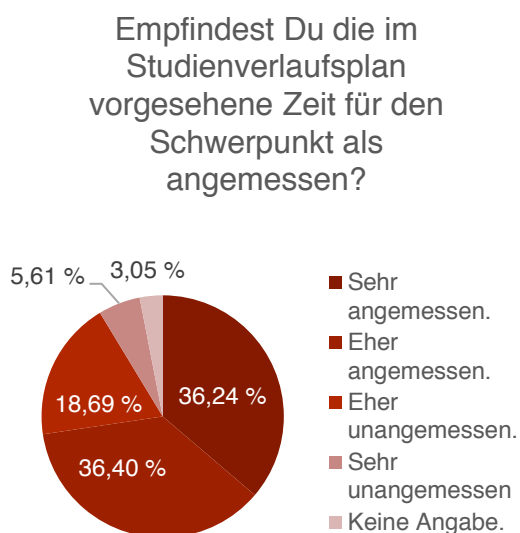
Die große Mehrheit der Befragten hat den universitären Schwerpunktbereich bereits erfolgreich abgeschlossen. 83,11 % gaben an, ihr Schwerpunktstudium vollständig absolviert zu haben. Dies entspricht dem klassischen Ablauf des Jurastudiums, bei dem der Schwerpunkt in der Regel vor der staatlichen Pflichtfachprüfung abgeschlossen wird.⁵³

⁵³ Vgl. S. 34 (Abbildung 38).

Darüber hinaus haben 9,37 % der Befragten angegeben, den Schwerpunkt begonnen und bereits Prüfungen abgelegt zu haben, während 5,07 % zwar mit dem Schwerpunkt begonnen, aber noch keine Prüfungsleistungen erbracht haben. Lediglich 1,74 % der Befragten befinden sich noch vor Beginn des Schwerpunktbereichs. 0,71 % machten keine Angabe.

Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass die Mehrheit der Studierenden dem regelmäßig nahegelegten Studienverlauf folgt, bei dem der Schwerpunkt im ersten Ausbildungsabschnitt vor der staatlichen Pflichtfachprüfung absolviert wird. Nur ein kleiner Teil der Befragten befindet sich noch im oder vor dem Schwerpunktbereich, was entweder auf individuelle Studienverläufe oder organisatorische Rahmenbedingungen zurückzuführen sein könnte.

4.2.1.1 Umfang



Die überwiegende Mehrheit der Befragten empfindet die im Studienverlaufsplan vorgesehene Zeit von meist zwei Semestern für den Schwerpunktbereich als angemessen. 36,40 % stimmen der Aussage zu, dass die Zeit „eher angemessen“ sei, und weitere 36,24 % bewerten sie sogar als „sehr angemessen“. Damit halten insgesamt über 72 % der Befragten den zeitlichen Rahmen für ausreichend. Demgegenüber stehen 18,69 %, die die vorgesehene Zeit als „eher unangemessen“ einschätzen, während nur 5,61 % eine „sehr unangemessene“ zeitliche Planung wahrnehmen. 3,05 % machten keine Angabe.

Abbildung 47

Die Ergebnisse zeigen eine grundsätzlich positive Einschätzung der zeitlichen Strukturierung des Schwerpunktbereichs im Jurastudium. Das rund ein Viertel der negativen Stimmen ließ sich nicht eindeutig bestimmten Bundesländern oder Fakultäten zuordnen.

4.2.1.2 Art des Schwerpunkts

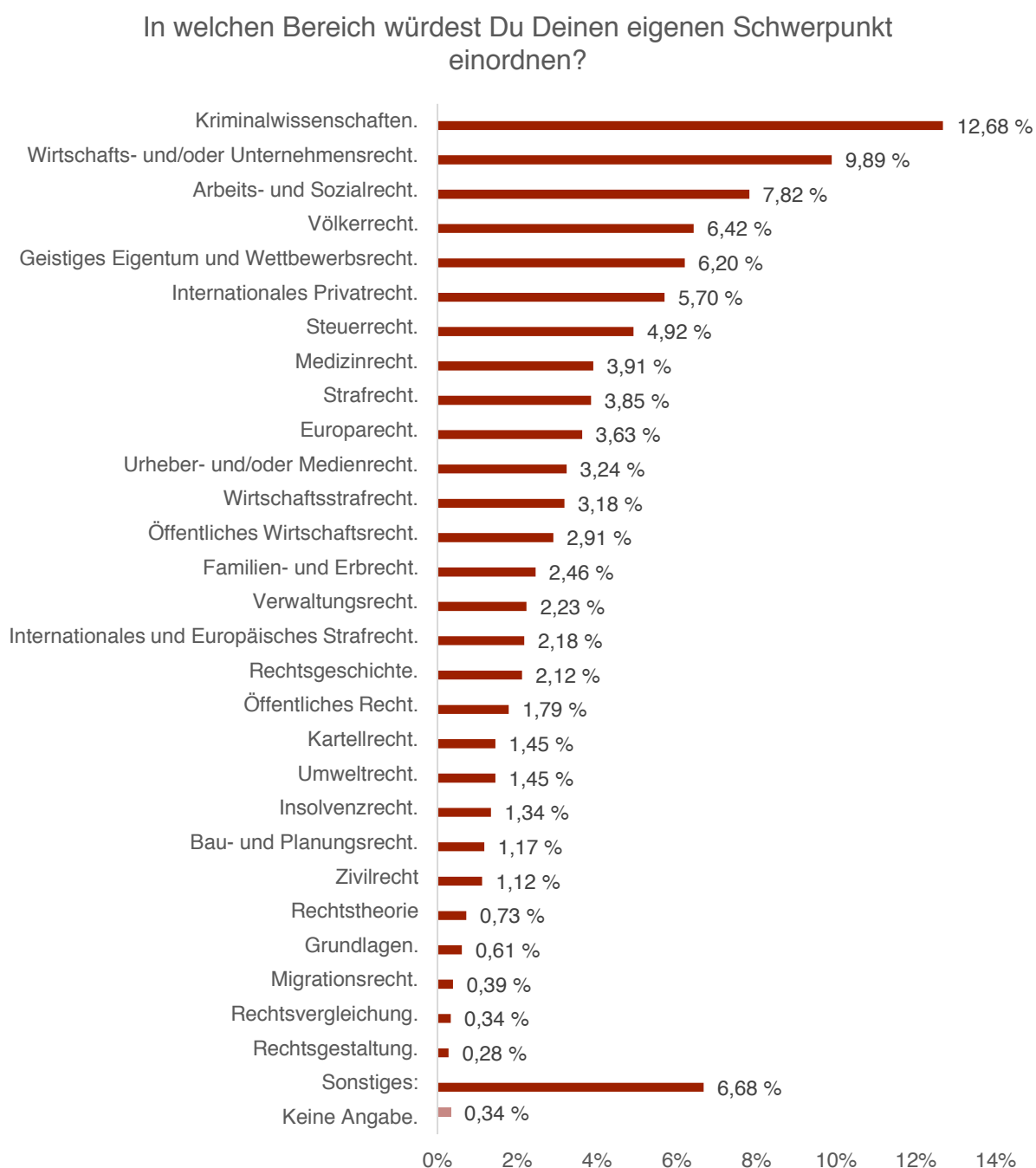


Abbildung 48

Bei der Frage nach der inhaltlichen Einordnung des eigenen Schwerpunktbereichs ergab sich ein vielfältiges Bild mit sichtlichen Präferenzen bei der Schwerpunktwahl. Am häufigsten

wählten die Befragten Kriminalwissenschaften mit 12,68 % als Gebiet ihrer Schwerpunktbereichsprüfung. Dahinter folgen Wirtschafts- und/oder Unternehmensrecht mit 9,89 % und Arbeits- und Sozialrecht mit 7,82 %.

Weitere häufig genannte Schwerpunktbereiche sind Völkerrecht (6,42 %), Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht (6,20 %) sowie Internationales Privatrecht (5,70 %). Der Bereich Steuerrecht folgt mit 4,92 %, während Medizinrecht (3,91 %), Strafrecht (3,85 %) und Europarecht (3,63 %) ebenfalls nennenswerte Nennungen aufweisen.

Im Mittelfeld bilden unter anderem Urheber- und/oder Medienrecht (3,24 %), Wirtschaftsstrafrecht (3,18 %), Öffentliches Wirtschaftsrecht (2,91 %) sowie Familien- und Erbrecht (2,46 %). Themen wie Verwaltungsrecht, Internationales und Europäisches Strafrecht und Rechtsgeschichte bewegen sich um die 2 %-Marke.

Nur sehr vereinzelt genannt wurden eher spezialisierte oder grundlagenorientierte Bereiche wie Migrationsrecht, Insolvenzrecht, Rechtsphilosophie, Rechtsvergleichung oder Rechtsgestaltung, die alle unter 1,50 % lagen. Die 6,68 % der Angaben im Bereich „Sonstiges“ verwiesen auf Auslandsschwerpunkte, Zivilprozessrecht sowie auf IT- und Datenschutzrecht.

Insgesamt zeigt sich, dass klassische und praxisrelevante Bereiche dominieren, zugleich aber eine breite Vielfalt an Spezialisierungsrichtungen im Schwerpunktstudium genutzt wird. Dies unterstreicht sowohl die Heterogenität der Studienangebote als auch die unterschiedlichen Interessens- und Berufsorientierungen der Befragten.

4.2.1.3 Wahl des Schwerpunkts

Warum hast Du Deinen Schwerpunktbereich gewählt?

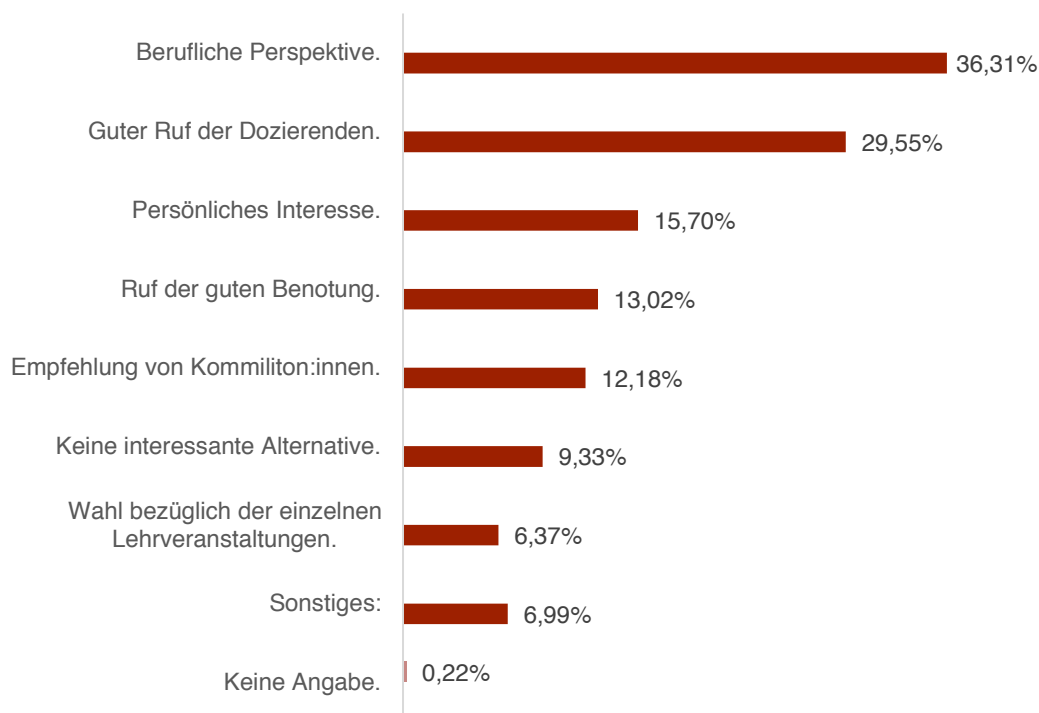


Abbildung 49⁵⁴

Die Auswertung der Frage, warum die Befragten ihren Schwerpunktbereich gewählt haben, zeigt deutlich, dass berufliche Perspektiven das entscheidende Kriterium für die Mehrheit darstellen. 36,31 % der Befragten gab an, sich aufgrund zukünftiger Karrierechancen für ihren Schwerpunkt entschieden zu haben. Damit steht der Nutzen für das spätere Berufsleben an erster Stelle der Beweggründe.

An zweiter Stelle folgt mit 29,55 % der gute Ruf der Dozierenden – ein Aspekt, der aufzeigt, dass die wahrgenommene Qualität und Kompetenz des Lehrpersonals eine zentrale Rolle bei der Schwerpunktwahl spielt. Persönliches Interesse war für 15,70 % ausschlaggebend und liegt damit auf Platz drei. Dies verdeutlicht, dass intrinsische Motivation und fachliche Neugier bei der Entscheidung häufig hinter pragmatischen Erwägungen zurückstehen.

⁵⁴ Mehrfachnennungen möglich.

Weitere Gründe waren der Ruf guter Benotung (13,02 %) und die Empfehlung durch Kommiliton:innen (12,18 %). Für 9,33 % der Befragten ergab sich die Schwerpunktwahl mangels einer attraktiveren Alternative.

Weniger wichtig war die inhaltliche Gestaltung der einzelnen Schwerpunkte – nur 6,37 % nannten diesen Aspekt als ausschlaggebend. Sonstige Gründe wurden von 6,99 % angegeben, während lediglich 0,22 % keine Angabe machten. Innerhalb der Freitext-Angaben zu den sonstigen Gründen wurden am häufigsten die Examensrelevanz sowie berufliche Vorerfahrungen genannt.

Insgesamt zeigt sich, dass die Schwerpunktwahl überwiegend strategisch und rational erfolgt, wobei Karriereaspekte und die wahrgenommene Qualität der Lehre im Vordergrund stehen. Individuelle Interessen oder inhaltliche Kriterien spielen eine vergleichsweise untergeordnete Rolle.

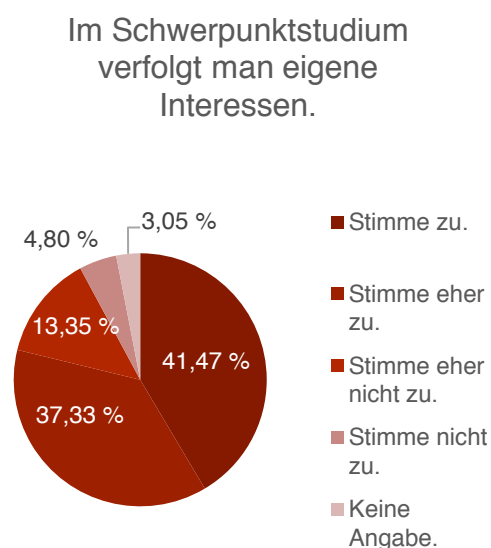


Abbildung 50

Die folgende Grafik zeigt, wie die Befragten die Aussage bewerten, dass man im Schwerpunktstudium eigene Interessen verfolgt. Eine große Mehrheit von 41,47 % stimmt der Aussage voll zu, weitere 37,33 % stimmen eher zu. Damit äußern sich insgesamt fast 79 % der Befragten positiv – ein klarer Hinweis darauf, dass der Schwerpunktbereich für viele Befragte eine Möglichkeit zur inhaltlichen Profilbildung und individuellen Schwerpunktsetzung darstellt.

13,35 % der Studierenden stimmen eher nicht zu, während 4,80 % die Aussage klar ablehnen. Ein kleiner Anteil von 3,05 % machte keine Angabe.

Das Meinungsbild unterstreicht, dass das Schwerpunktstudium von der überwiegenden Mehrheit der Studierenden als Raum für persönliche Interessen und individuelle fachliche Vertiefung wahrgenommen wird – ein wichtiges Argument für den Erhalt und die Weiterentwicklung dieses Studienbestandteils.

Gleichzeitig zeigt jedoch die Auswertung der meistgenannten Gründe für die Schwerpunktwahl ein anderes Bild: Am häufigsten wurde die berufliche Perspektive genannt, gefolgt vom guten Ruf der Dozierenden. Die tatsächlichen Entscheidungskriterien vieler Befragter blieben damit eher pragmatischer Natur. Das Spannungsverhältnis zwischen idealisiertem Anspruch und konkreter Praxis legt nahe, dass der Schwerpunktbereich zwar formal als Ort individueller Profilbildung anerkannt ist, in der Realität aber auch als Mittel zur Optimierung der späteren Berufschancen genutzt wird, dem gegenüber sich das Interesse unterordnet.

4.2.2 Bewertung des Schwerpunktes und seiner Charakteristika

4.2.2.1 Sinnhaftigkeit für die spätere berufliche Karriere

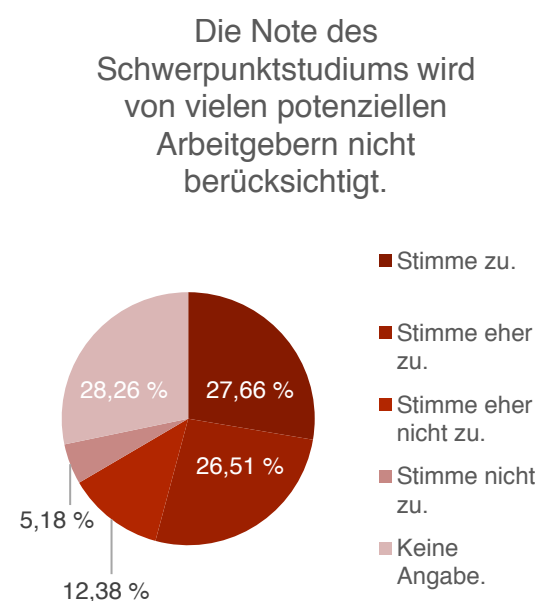


Abbildung 51

Die Grafik zeigt, wie Studierende den Wahrheitsgehalt der Aussage, dass die Note des Schwerpunktstudiums von vielen potenziellen Arbeitgebende nicht berücksichtigt werde, einschätzen. Dabei stimmten 27,66 % der Befragten der Aussage vollkommen zu, weitere 26,51 % stimmten eher zu. Insgesamt schätzen somit mehr als die Hälfte der Befragten (rund 54 %), dass die Schwerpunktnote für Arbeitgebende weniger relevant halten.

Demgegenüber stehen 12,38 %, die denken, dass die Aussage eher nicht stimmt, sowie 5,18 %, die ihr deutlich widersprechen und somit die Bedeutung der Schwerpunktnote für Arbeitgebende höher einschätzen. Ein großer Anteil von 28,26 % hat keine Angabe gemacht, was auf Unsicherheit oder fehlende Informationen hinsichtlich der Arbeitgebendenbewertung schließen lassen könnte.

Insgesamt zeigt sich, dass die Mehrheit der Befragten davon ausgeht, dass die Note des Schwerpunktstudiums nicht von potenziellen Arbeitgebern berücksichtigt werde. Gleichzeitig

wird der Schwerpunkt weiterhin von Studierenden als strategisches Mittel zur Verbesserung der Berufschancen betrachtet.⁵⁵

Das Schwerpunktstudium beeinflusst die spätere Berufswahl.

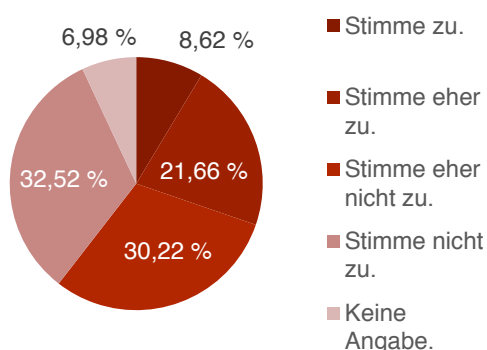


Abbildung 52

Der Aussage, dass das Schwerpunktstudium die spätere Berufswahl beeinflusst, stimmten 21,66 % der Befragten eher zu, weitere 8,62 % stimmen voll zu. Somit sehen rund ein Drittel der Studierenden einen Zusammenhang zwischen dem gewählten Schwerpunktbereich und ihrer späteren beruflichen Orientierung. Dies kann in Zusammenhang mit Abbildung 49, der Frage nach dem Motiv hinter der Schwerpunktwahl, gesehen werden: Hierbei war für 36 % der Befragten der Grund für eine spezifische Schwerpunktwahl der jeweilige Berufswunsch. Die rund sechs Prozentpunkte Unterschied zwischen beiden Fra-

gen könnten darauf hinweisen, dass der Berufswunsch bei Schwerpunktwahl (Abbildung 49) sich im Ergebnis nach dem Schwerpunktstudium beziehungsweise dem Abschluss der ersten Prüfung nicht bestätigt hat.

Demgegenüber gaben 32,52 % an, dieser Aussage nicht zuzustimmen, weitere 30,22 % stimmten ihr eher nicht zu. Damit lehnten rund 60 % der Befragten die Aussage ab oder waren skeptisch, was die tatsächliche Relevanz des Schwerpunkts für die Berufswahl betrifft.

Das Ergebnis zeigt, dass die Einschätzungen der Befragten diesbezüglich mehrheitlich negativ sind. Eine beachtliche Mehrheit sieht keinen oder einen nur eingeschränkten Zusammenhang zwischen der Schwerpunktwahl und dem späteren Beruf.

⁵⁵ Vgl. S. 49 (Abbildung 49).

4.2.2.2 Regelstudienzeit

Ist der Schwerpunkt vor der staatlichen Pflichtfachprüfung mit dem Freischuss/Freiversuch vereinbar?

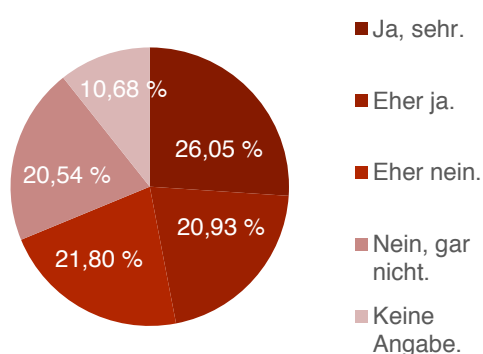


Abbildung 53

Die Grafik veranschaulicht, wie die Befragten die Vereinbarkeit des Schwerpunktbereichs vor der staatlichen Pflichtfachprüfung mit dem Freischuss/Freiversuch einschätzen. Ein möglicher Grund für Komplikationen besteht darin, dass der Freiversuch nur bis zu einer bestimmten Anzahl an Fachsemestern zulässig ist – eine Grenze, die durch das vorherige Ablegen des Schwerpunkts unter Umständen überschritten wird.

Ein gutes Viertel (26,05 %) der Befragten sieht hier eine sehr gute Vereinbarkeit, während weitere 20,93 % diese als eher vereinbar beurteilen. Insgesamt bewerten somit knapp 47 % das Ablegen des Schwerpunkts vor der staatlichen Pflichtfachprüfung als vereinbar.

Demgegenüber stehen jedoch 21,80 %, die die Vereinbarkeit als eher nicht gegeben ansehen, und 20,54 %, die sie sogar als gar nicht vereinbar empfinden. Zusammenaddiert stellen diese Gruppen einen nahezu gleich großen Block von 42,34 % dar. Die Ergebnisse zeigen eine größere Unzufriedenheit vieler Befragter mit dem von den Hochschulen vorgegebenen Studienverlauf in Bezug auf die realistische Vorstellung den Freischuss/Freiversuch nach dem Schwerpunktstudium wahrzunehmen. Ein kleiner Teil von 10,68 % machte keine Angabe.

Eine denkbare Möglichkeit, wie eine größere Vereinbarkeit zwischen Freischuss/Freiversuch und Schwerpunktbereichsstudium erreicht werden könnte, wäre etwa die Einführung von Freisemestern für den erfolgreichen Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung. Eine solche Regelung besteht aktuell beispielsweise bereits in Bremen, Hamburg, Berlin und Brandenburg.⁵⁶

⁵⁶ Siehe § 26 Absatz 3 Nummer 8 Bremisches Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG), § 26 Absatz 2 Nummer 8 Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz (HmbJAG), § 13 Absatz 2 Nummer 5 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin (JAO) und § 13 Absatz 2 Nummer 5 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen im Land Brandenburg (BbgJAO).

4.2.2.3 Vergleichbarkeit der Schwerpunkte

Die Schwerpunkte müssen bundesweit vergleichbarer werden.

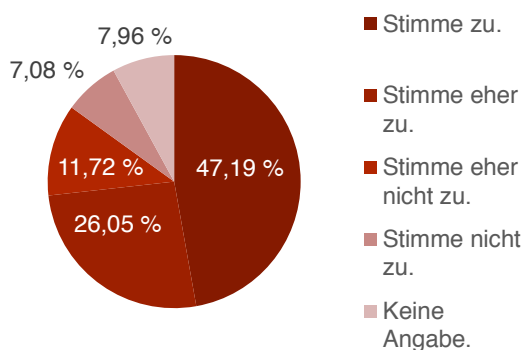


Abbildung 54

Die Grafik zeigt, wie Studierende die Aussage bewerten, dass Schwerpunkte bundesweit vergleichbarer gestaltet werden sollten. Eine deutliche Mehrheit von 47,19 % stimmt dieser Aussage voll zu, weitere 26,05 % stimmen eher zu. Damit sprechen sich über 73 % der Befragten für eine stärkere Standardisierung und Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereiche an den Hochschulen aus. Demgegenüber stehen 11,72 %, die der Aussage eher nicht zustimmen, sowie 7,08 %, die ihr nicht zustimmen. 7,96 % machten keine Angabe.

Das Meinungsbild verdeutlicht, dass sich eine klare Mehrheit der Studierenden mehr Transparenz und Gleichwertigkeit bei Schwerpunktangeboten wünscht – auch im Hinblick auf Chancengleichheit. Die ablehnenden Stimmen lassen sich aus zwei möglichen Begründungen herleiten: zum einen aus einer Skepsis gegenüber der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Schwerpunkte, zum anderen aus der Überzeugung, dass die Schwerpunkte schon hinreichend harmonisiert sind. Die Befragungsergebnisse fügen sich in das Bild einer seit einigen Jahren laufenden Debatte über die Harmonisierungsversuche des Schwerpunktbereichs ein.⁵⁷

Auf Grundlage dieser Ergebnisse können bereits diskutierte Maßnahmen, um die bundesweite Vergleichbarkeit der Schwerpunkte zu steigern, wie beispielsweise eine Vereinheitlichung der abzugebenden Prüfungsleistungen sowie der Bewertungsmaßstäbe (beispielsweise einheitliche Zeichenbegrenzungen) wieder in den Blick genommen werden.⁵⁸

⁵⁷ Geib, Stellungnahme zu Harmonisierungsmaßnahmen in Bezug auf den Schwerpunktbereich, Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 2020, online Abrufbar unter: <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2025/01/Stellungnahme-der-Bundesfachschaft-Jura-zu-Harmonisierungsmaßnahmen-in-Bezug-auf-den-Schwerpunktbereich-vom-19.10.2020.pdf> [zuletzt abgerufen am 28.08.2025].

⁵⁸ Ebd.

Vor dem Hintergrund der beklagten Uneinheitlichkeit des Schwerpunktbereichsstudiums wurde in der Vergangenheit außerdem diskutiert, ob die Gesamtnote der ersten Prüfung – in die auch die Schwerpunktnote mit 30 % einfließt – abgeschafft werden sollte.

Sollte weiterhin eine Gesamtnote aus dem staatlichen Teil und dem Schwerpunktstudium gebildet und auf dem Abschlusszeugnis angegeben werden?

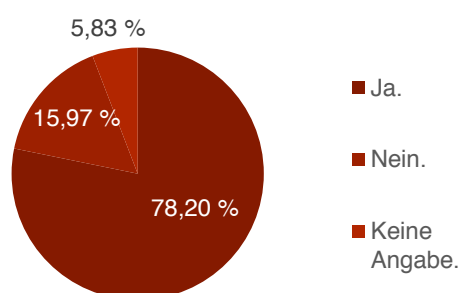


Abbildung 55

Die Schwerpunkte müssen universitätsintern vergleichbarer werden.

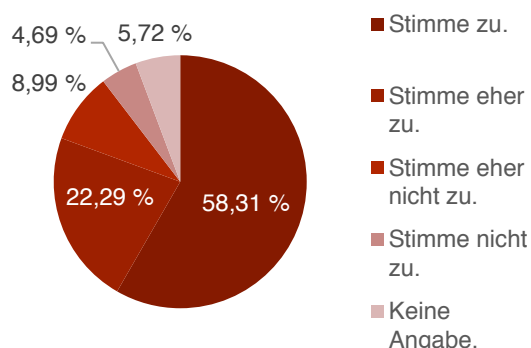


Abbildung 56

Eine sehr deutliche Mehrheit von 78,20 % der Befragten spricht sich gegen eine solche Streichung aus. Dem gegenüber stehen nur 15,97 % der Befragten, die gegen die Bildung und Ausweisung einer Gesamtnote sind, während 5,83 % keine Angabe gemacht haben.

Diese klare Zustimmung zeigt, dass die Mehrheit der Befragten den Wert einer kombinierten Gesamtbewertung anerkennt und vermutlich als aussagekräftig für das individuelle Studienprofil und die spätere Bewerbung empfindet. Das Interesse an der Beibehaltung der Gesamtnote könnte auch darin begründet sein, dass die Schwerpunktnoten regelmäßig besser ausfallen als die des staatlichen Teils. Die Ergebnisse unterstreichen somit die Relevanz des Schwerpunktbereichs als festen Bestandteil der juristischen Ausbildung.

Die Mehrheit der Befragten befürwortet eine stärkere Vergleichbarkeit der universitätsinternen Schwerpunktbereiche. 58,31 % der Teilnehmenden stimmen der Aussage vollständig zu, weitere 22,29 % stimmen ihr eher zu. Damit sprechen sich insgesamt über 80 % der Befragten für eine stärkere Angleichung und Vergleichbarkeit innerhalb der Hochschule aus.

Demgegenüber steht nur ein geringer Anteil an Personen, die die Aussage ablehnen: 8,99 % stimmen der Aussage eher nicht zu und nur 4,69 % lehnen sie klar ab. 5,72 % machten keine Angabe.

Die Ergebnisse legen nahe, dass viele Befragte Ungleichgewichte oder Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Schwerpunktbereichen an der eigenen Hochschule wahrnehmen – etwa hinsichtlich Anforderungen, Bewertungen oder Chancen auf gute Noten – und sich daher mehr Vergleichbarkeit und Fairness wünschen. Die deutliche Zustimmung zeigt ein klares Reforminteresse hinsichtlich interner Gerechtigkeit innerhalb der Schwerpunktstruktur – nicht nur bundesweit, sondern vor allem auch innerhalb der einzelnen Hochschulen.

4.2.2.4 Workload im Schwerpunkt

Die Grafik zeigt die Einschätzungen der Befragten zur Aussage, dass der Workload im Schwerpunktstudium angemessen sei. Eine Mehrheit von 37,66 % stimmt eher zu, weitere 32,92 % stimmen voll zu. Damit halten insgesamt rund 70,58 % der Befragten die Arbeitsbelastung im Schwerpunktbereich für ausgewogen und bewältigbar. Dem gegenüber stehen 16,68 %, die der Aussage eher nicht zustimmen, sowie 7,96 %, die den Workload als unangemessen ablehnen. 4,80 % machten keine Angabe. Das Ergebnis legt nahe, dass die Mehrheit der Befragten mit dem Umfang und der

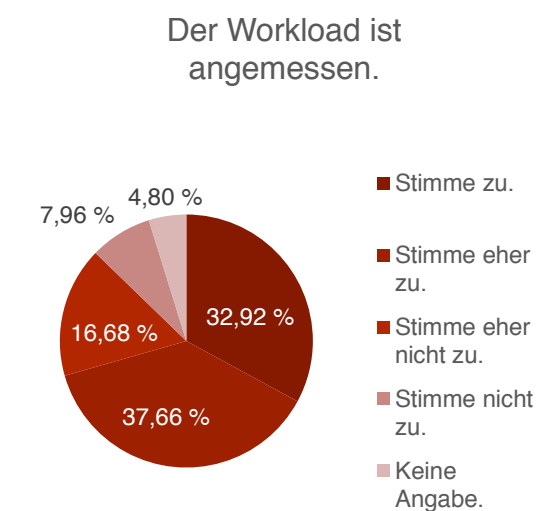
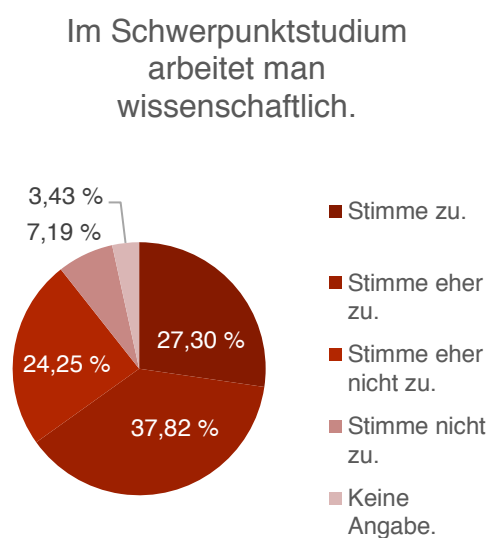


Abbildung 57

Intensität der Anforderungen im Schwerpunktbereich zufrieden ist. Hierbei bestätigt sich die verbreitete Ansicht, dass der Schwerpunkt eine ruhigere Phase im Studium darstellt, die regelmäßig als „Erholungspause“ vor dem Repetitorium genutzt werden kann.

4.2.2.5 Wissenschaftliches Arbeiten



Die Grafik zeigt die Einschätzungen der Studierenden zur Aussage, dass man im Schwerpunktstudium wissenschaftlich arbeitet. Eine große Mehrheit von 37,82 % stimmt eher zu, weitere 27,30 % stimmen der Aussage voll zu. Damit bestätigen rund 65,12 % der Befragten, dass sie im Schwerpunktbereich eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Inhalten erleben.

24,25 % äußern sich hingegen kritisch und stimmen eher nicht zu, während 7,19 % die Aussage klar ablehnen. 3,43 % machten keine Angabe.

Abbildung 58

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass das Schwerpunktstudium von vielen Studierenden als Gelegenheit zur wissenschaftlichen Vertiefung wahrgenommen wird – zugleich zeigt sich jedoch auch ein relevanter Anteil, der diesen Anspruch nicht oder nur eingeschränkt erfüllt sieht. Das könnte auf unterschiedliche Erfahrungen mit Lehrformaten, Betreuung oder Prüfungsformen in den Schwerpunktbereichen und an den Hochschulen allgemein hinweisen.

4.2.2.2 Gesamtbewertung

Das Schwerpunktstudium ist sinnvoll.

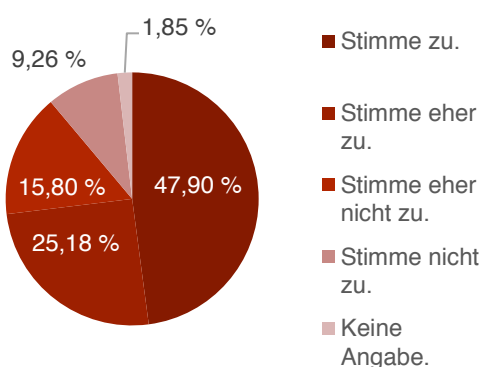


Abbildung 59

In einer Gesamtbewertung zur Sinnhaftigkeit des Schwerpunktstudiums fallen die Ergebnisse überwiegend positiv aus: 47,90 % der Befragten stimmen der Aussage voll zu, weitere 25,18 % stimmen eher zu. Damit bewerten insgesamt rund 73,08 % das Schwerpunktbereichsstudium als sinnvoll. Diese breite Zustimmung legt nahe, dass das Schwerpunktbereichsstudium für viele einen inhaltlichen Mehrwert bietet – sei es durch fachliche Vertiefung, individuelle Interessensschwerpunkte oder methodische Ergänzung zum Pflichtfachstudium.

Demgegenüber stehen 15,80 %, die der Sinnhaftigkeit des Schwerpunktbereichsstudium eher nicht zustimmen, sowie 9,26 %, die deutlich ablehnend antworten; zusammengerechnet also über ein Viertel der Befragten. Der Anteil, der keine Angabe gemacht hat, liegt bei 1,85 %.

Insgesamt zeigt sich, dass das Schwerpunktstudium von einer klaren Mehrheit als sinnvoll wahrgenommen wird – jedoch gibt es auch kritische Stimmen, die möglicherweise auf fehlende praktische Relevanz, ungleiche Gewichtung innerhalb der ersten Prüfung oder inhaltliche Schwächen verweisen.

4.2.3 Prüfungsleistungen im Schwerpunkt

Die Grafik zeigt, wie Studierende eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich bewerten. Eine klare Mehrheit von 47,14 % empfindet diese Prüfungsform als sehr sinnvoll, weitere 27,30 % stimmen eher zu. Damit befürworten insgesamt rund 74,40 % der Befragten

Findest Du folgende Prüfungsleistungen im Schwerpunkt sinnvoll: Mündliche Prüfung.

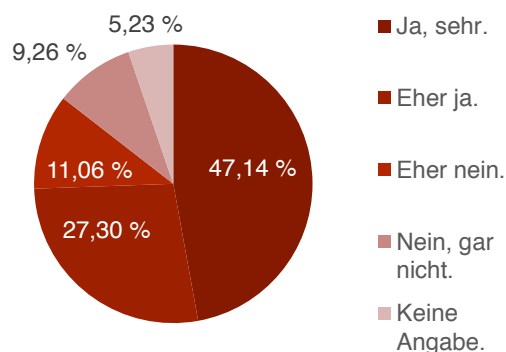


Abbildung 60

die Einbindung mündlicher Prüfungen in das Schwerpunktstudium. Demgegenüber stehen 11,06 %, die die mündliche Prüfung eher nicht sinnvoll finden, sowie 9,26 %, die ihr deutlich ablehnend gegenüberstehen.

Findest Du folgende
Prüfungsleistungen im
Schwerpunkt sinnvoll: Klausur.

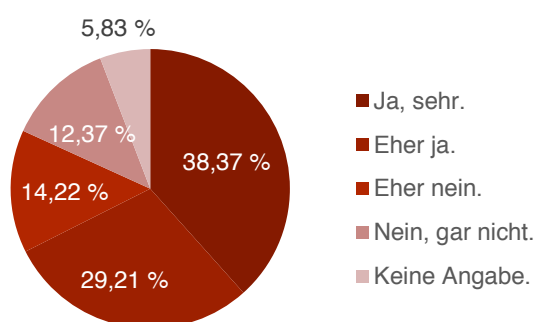


Abbildung 61

Findest Du folgende
Prüfungsleistungen im
Schwerpunkt sinnvoll: Vortrag.

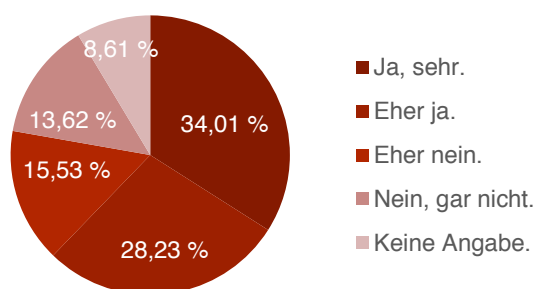


Abbildung 62

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die mündliche Prüfungsform von einer großen Mehrheit geschätzt wird – möglicherweise wegen ihrer Praxisnähe, der Möglichkeit zur direkten Argumentation oder als „Probe-durchlauf“ für die mündliche Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung. Die negativen Ansichten in Bezug auf die mündliche Prüfung könnten sich etwa im Hinblick auf subjektive Bewertung oder Diskriminierungserfahrungen erklären lassen.

Die Grafik zeigt die Einschätzungen der Befragten zur Klausur als Prüfungsform im Schwerpunktstudium. Eine Mehrheit von 38,37 % hält diese Prüfungsleistung für sehr sinnvoll, weitere 29,21 % stimmen eher zu. Damit sprechen sich insgesamt rund 67,58 % der Befragten für die Klausur als sinnvolle Prüfungsform aus. Demgegenüber sehen 14,22 % die Klausur eher kritisch und 12,37 % lehnen sie deutlich ab. 5,83 % machten keine Angabe. Die Ergebnisse zeigen, dass die Klausur nach wie vor als zentrale und etablierte Prüfungsform im Schwerpunktbereich geschätzt wird – vermutlich wegen ihrer Anschlussfähigkeit an die staatliche Pflichtfachprüfung.

Die Grafik zeigt die Einschätzungen der Befragten zur Prüfungsform Vortrag im Schwerpunktstudium. 34,01 % der Befragten halten den Vortrag für sehr sinnvoll, weitere 28,23 % stimmen

eher zu. Insgesamt sprechen sich somit rund 62,24 % der Teilnehmenden positiv für den Vortrag als Prüfungsleistung aus. Demgegenüber stehen 15,53 %, die dem Vortrag eher kritisch gegenüberstehen, sowie 13,62 %, die ihn gänzlich ablehnen. 8,61 % machten keine Angabe.

Diese Ergebnisse zeigen, dass der Vortrag als Prüfungsform bei der Mehrheit auf Zustimmung trifft – vermutlich, weil er kommunikative Fähigkeiten, eigenständige inhaltliche Auseinandersetzung und strukturiertes Präsentieren fördert.

Die Grafik zeigt die Einschätzungen der Befragten zur Seminararbeit als Prüfungsleistung im Schwerpunktstudium. Eine klare Mehrheit von 52,32 % hält diese Prüfungsform für sehr sinnvoll, weitere 28,34 % stimmen eher zu. Insgesamt befürworten damit rund 80,70 % der Befragten die Seminararbeit im Rahmen des Schwerpunkts. 10,14 % sehen die Seminararbeit eher kritisch, während 7,03 % sie gänzlich ablehnen. 2,18 % machten keine Angabe.

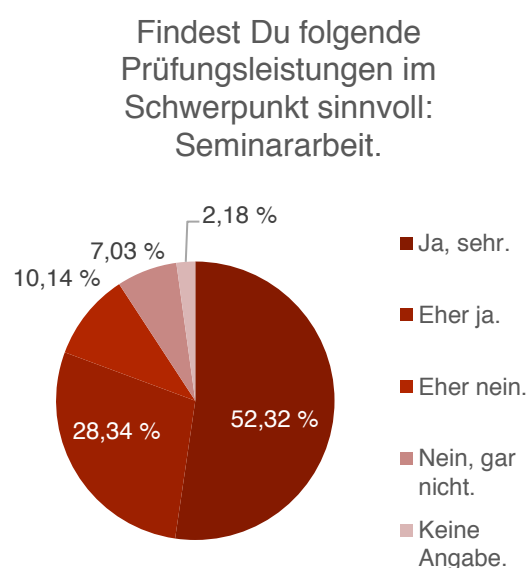


Abbildung 63

Die Ergebnisse zeigen, dass die Seminararbeit unter den verschiedenen Prüfungsformaten die höchste Zustimmung erfährt. Das deutet darauf hin, dass die Befragten diese Form der wissenschaftlichen, eigenständigen Auseinandersetzung mit einem Thema als besonders wertvoll und sinnvoll für das Schwerpunktstudium erachten. Die Ergebnisse dieser Frage stimmen mit der Einschätzung der Befragten überein, wonach eine große Mehrheit von 65 % den Schwerpunkt als Ort für wissenschaftliches Arbeiten wahrnimmt.⁵⁹

⁵⁹ Vgl. S. 57 (Abbildung 58).

4.3 Examensvorbereitung

Die Examensvorbereitung ist ein elementarer Bestandteil des Jurastudiums. So wichtig dieser Teil des Studiums auch ist, so unterschiedlich wird er von den Jurastudierenden gehandhabt. Deshalb nehmen es die bundesweiten Absolvent:innenbefragungen des BRF auch nicht in Anspruch, eine ideale Examensvorbereitung aufzuzeigen. Vielmehr ist der Anspruch aufzudecken, welche Methoden genutzt werden und an welchen Stellen aus Sicht der Befragten noch Verbesserungsbedarf besteht. Die Absolvent:innenbefragung fokussiert sich auch dieses Jahr wieder auf die genutzten Lernressourcen sowie die besuchten Repetitorien.

4.3.1 Allgemeines

Die Abbildung 64 zeigt, wie viele Monate sich die Befragten auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereiteten.⁶⁰

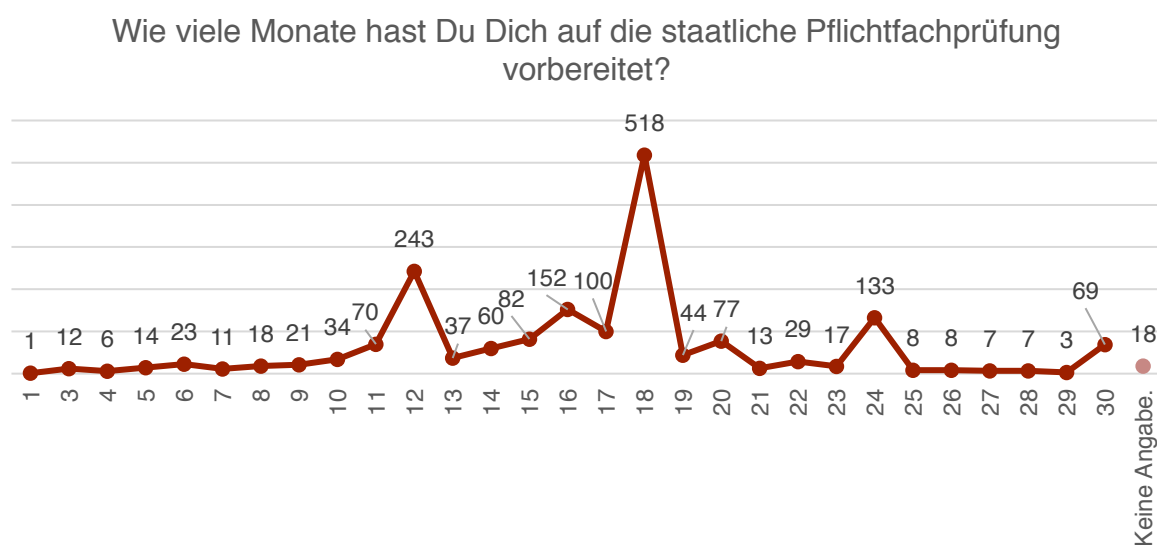


Abbildung 64

Die mit Abstand größte Gruppe bereitete sich 18 Monate lang auf die staatliche Pflichtfachprüfung vor: Mit 518 Personen sind dies 28,23 % der Befragten. Auch 12 Monate (243 Personen; 13,24 %), 16 Monate (152 Personen; 8,28 %) und 24 Monate (133 Personen; 7,25 %) sind

⁶⁰ Anmerkung aus der Befragung: Damit meinen wir die Zeit bis zur letzten schriftlichen Prüfung. Beispiel: Beginn des Repetitoriums im Oktober 2021; letzte Examensklausur Januar 2023 --> 16 Monate. Die fünf Monate bis zur mündlichen Prüfung werden *nicht* miteinberechnet.

gängige Vorbereitungszeiträume. Mit 16,37 Monaten liegt auch die durchschnittliche Vorbereitungszeit innerhalb dieses Rahmens. Diese Zahlen lassen sich höchstwahrscheinlich damit erklären, dass ein durchschnittlicher organisierter Vorbereitungskurs rund 12 Monate in Anspruch nimmt und die meisten Befragten im Anschluss an einen solchen Kurs sich weitere Monate individuell auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereitet haben.

Nur wenige Personen haben sich kürzer als zehn Monate (5,78 % der Befragten) oder länger als 24 Monate (5,56 %) auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereitet. Bemerkenswert ist jedoch, dass mit 69 Personen (3,76 %) angegeben, sich 30 Monate auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereitet zu haben. Diese hohe Vorbereitungszeit lässt sich jedoch wahrscheinlich mit der Wahrnehmung eines Verbesserungsversuchs begründen. 18 Personen (0,98 %) machten keine Angabe.

4.3.2 Veranstaltungen und Materialien

Im Vergleich mit den letzten beiden Absolvent:innenbefragungen zeigen sich bei den genutzten Veranstaltungen keine größeren Änderungen.

Am häufigsten wurde dabei der regelmäßige Besuch des Uni-Klausurenkurses genannt. Der Anteil der Befragten, die diese Art der Examensvorbereitung genutzt haben, ist dabei 2024 auf 70,64 % gestiegen (2022: 67,49 %; 2020: 66,20 %). Im Gegensatz hierzu ist der Anteil der Befragten, die regelmäßig ein kommerzielles Repetitorium besucht haben, leicht gesunken (2024: 66,50 %; 2022: 68,35 %; 2020: 69,40 %). Auffällig ist jedoch, dass dieser Anteil immer noch deutlich größer ist als derjenige der Personen, die ein universitäres Repetitorium besucht haben: 2024 waren dies 36,07 % der Befragten (2022: 39,16 %; 2020: 40,90 %). Die Gründe für den Besuch eines kommerziellen oder universitären Repetitoriums wurden in separaten Fragen behandelt, die weiter unten ausgewertet werden.

Der Besuch eines Probeexamens oder Intensivklausurenkurses blieb relativ stabil auf einem höheren Niveau (2024: 63,73 %; 2022: 63,44 %; 2020: 63,70 %). Einen deutlichen Anstieg verzeichnete hingegen die von der Hochschule angebotene Simulation für die mündliche Prüfung: Diese wurde von 46,08 % der Befragten besucht (2022: 38,58 %; 2020: 30,60 %).

Womit hast Du Dich auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereitet?

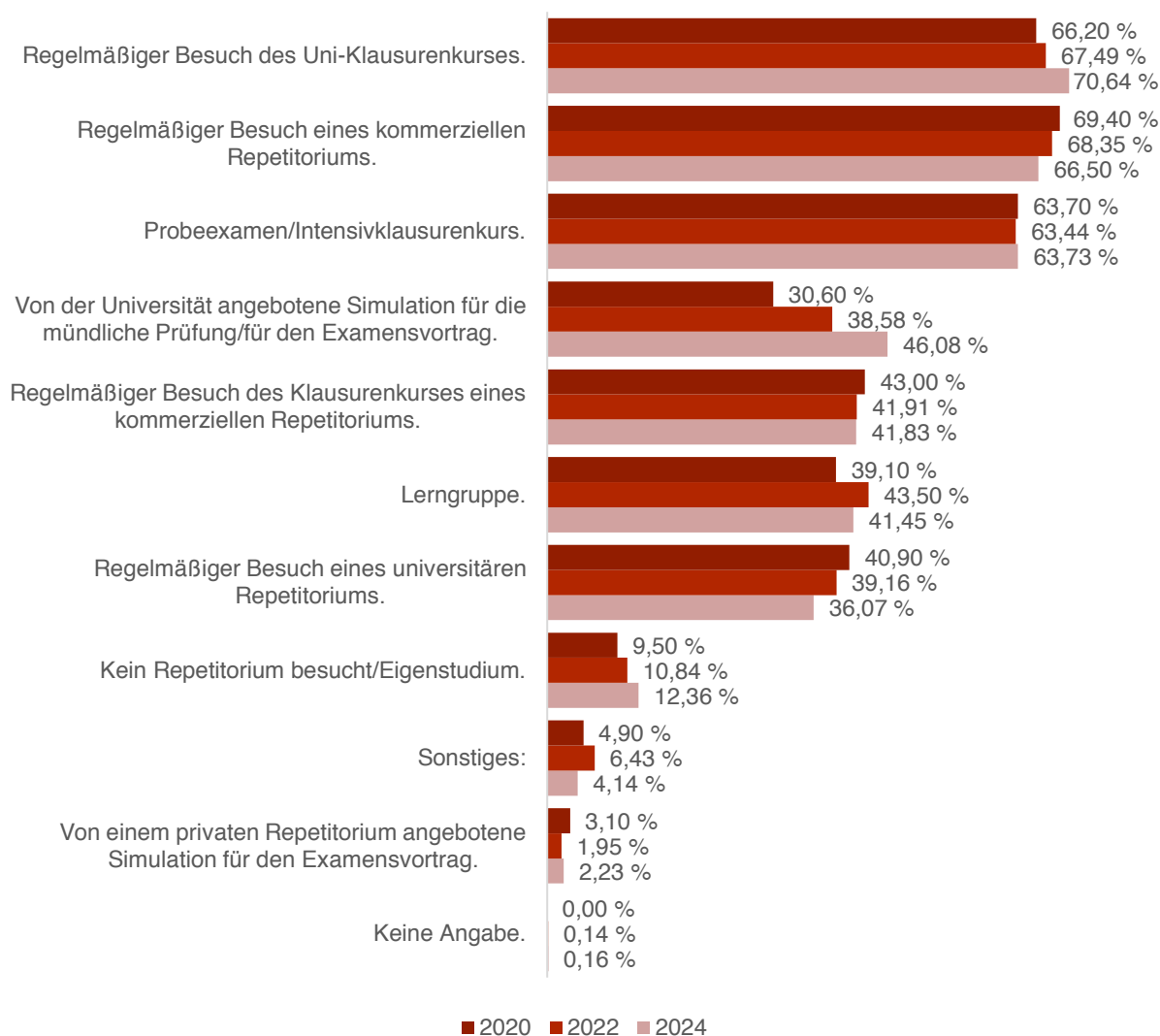


Abbildung 65⁶¹

Weitere Formate wie der regelmäßige Besuch des Klausurenkurses eines kommerziellen Repetitoriums (2024: 41,83 %; 2022: 41,91 %; 2020: 43,00 %) und der Besuch einer Lerngruppe (2024: 41,45 %; 2022: 43,50 %; 2020: 39,10 %) bewegten sich in allen Jahren in den ungefähr gleichen Bereichen.

⁶¹ Mehrfachnennungen möglich; Vgl. Werte aus vergangenen Absolvent:innenbefragungen: Kock, Fn. 2, S. 53 (Abbildung 59); Luceri; Schmidt; Stichnothe, Fn. 1, S. 32 (Abbildung 43).

Ein leichter Anstieg auf 12,36 % zeigt sich auch bei denjenigen, die kein Repetitorium besucht und im Eigenstudium gelernt haben (2022: 10,84 %; 2020: 9,50 %). Private Simulationsangebote wurden hingegen nur selten genutzt, mit konstant niedrigen Werten (2024: 2,23 %; 2022: 1,95 %; 2020: 3,10 %). Die Teilnahme an sonstigen Angeboten sank (2024: 4,14 %; 2022: 6,43 %; 2020: 4,90 %). Als solche Veranstaltungen wurde besonders Prüfungssimulationen für mündliche Prüfungen genannt.

Welche Materialien hast Du regelmäßig für die Examensvorbereitung genutzt?

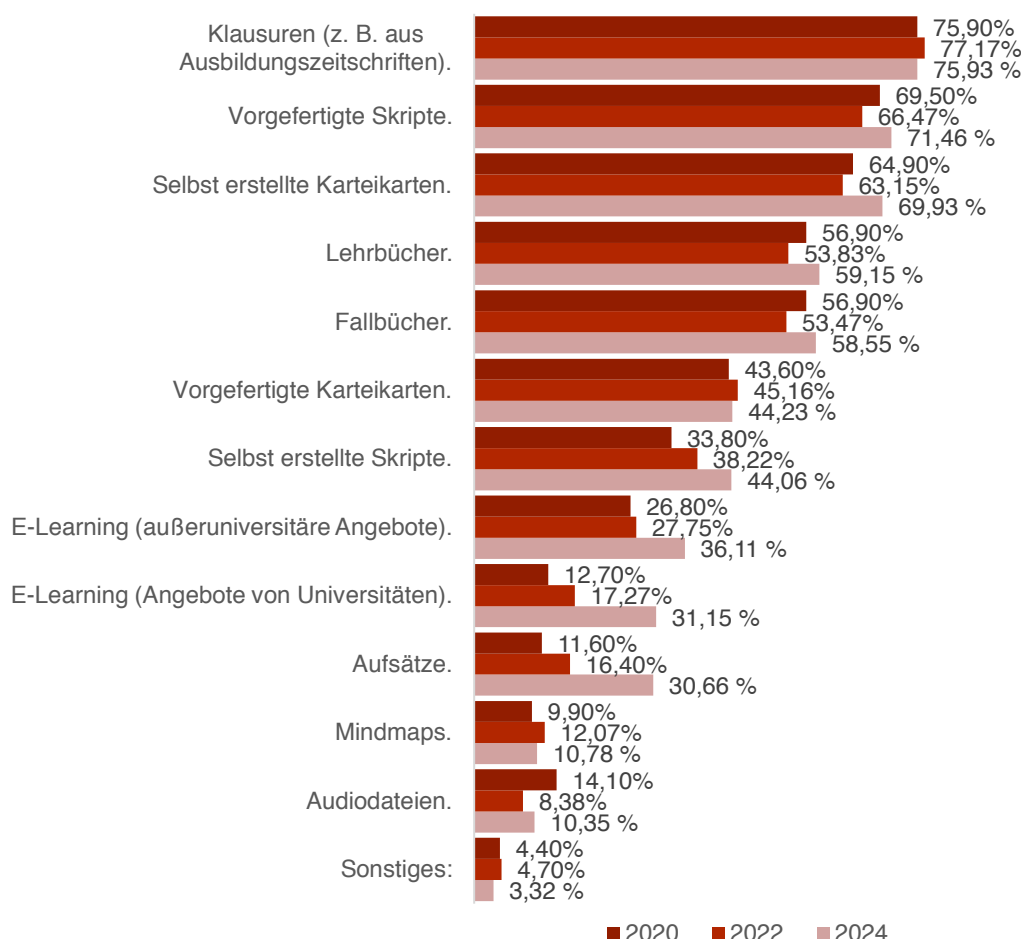


Abbildung 66⁶²

⁶² Mehrfachnennungen möglich; Vgl. Werte aus vergangenen Absolvent:innenbefragungen: Kock, Fn. 2, S. 55 (Abbildung 60); Luceri; Schmidt; Stichnothe, Fn. 1, S. 33 (Abbildung 44).

Die Grafik zeigt, welche Materialien von den Befragten regelmäßig für die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung genutzt wurden.

Am häufigsten wurden Klausuren (wie beispielsweise aus Ausbildungszeitschriften) verwendet – 75,93 % der Befragten gaben an, regelmäßig damit gearbeitet zu haben (2022: 77,17 %; 2020: 75,90 %). Direkt dahinter folgen vorgefertigte Skripte mit 71,46 % (2022: 66,47 %; 2020: 69,50 %) und selbst erstellte Karteikarten mit 69,93 % (2022: 63,15 %; 2020: 64,90 %). Auch Lehrbücher (2024: 59,15 %; 2022: 53,83 %; 2020: 56,90 %) und Fallbücher (2024: 58,55 %; 2022: 53,47 %; 2020: 56,90 %) gehören für eine Mehrheit zum Standardrepertoire der Vorbereitungsmaterialien. Knapp unter der 50 %-Marke liegen vorgefertigte Karteikarten (2024: 44,23 %; 2022: 45,16 %; 2020: 43,60 %) und selbst erstellte Skripte (2024: 44,06 %; 2022: 38,22 %; 2020: 33,80 %). Digitale Lernangebote wurden weniger genutzt: 36,11 % verwendeten außeruniversitäres E-Learning, 31,15 % griffen auf universitäre Onlineangebote zurück. Auffällig ist, dass die Anzahl an regelmäßigen E-Learning-Nutzungen im Vergleich zu den letzten beiden Absolvent:innenbefragungen sowohl außeruniversitär als auch universitär deutlich zugenommen hat (außeruniversitäres E-Learning: 2022: 27,75 %; 2020: 26,80 %). Besonders bei den universitären Angeboten ist das Wachstum mit knapp 80 % besonders hoch (2022: 17,27 %; 2020: 12,70 %). Ein ähnlicher Zulauf hatte die Nutzung von Aufsätzen (2024: 30,66 %; 2022: 16,40 %; 2020: 11,60 %). Bei den Befragten weniger verbreitet waren Mindmaps (2024: 10,78 %; 2022: 12,07 %; 2020: 9,90 %) und Audiodateien (2024: 10,35 %; 2022: 8,38 %; 2020: 14,10 %). Unter Sonstiges wurde von 3,32 % der Befragten angegeben, dass sich mit Kommentaren, Urteilen sowie dem Verfolgen von Jura-bezogenen Nachrichten auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereitet wurde.

Insgesamt zeigt sich, dass sich die Mehrheit der Befragten mit den bereits aus den letzten Befragungen bekannten klassischen Materialien auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereitet. Sowohl fremde als auch selbsterstellte Materialien wurden hierbei genutzt, was sich mutmaßlich mit den unterschiedlichen Lerntypen begründen lässt. Auffällig ist, dass E-Learning für die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung mittlerweile eine größere Rolle spielt und hierbei erfreulicherweise auch Angebote der Hochschulen mittlerweile häufiger genutzt werden (können).

4.3.3 Repetitorien

Im Folgenden wurden die Teilnehmenden gefragt, wie sie verschiedene Aspekte des von ihnen besuchten Repetitoriums⁶³ bewerten würden. Für eine verbesserte Vergleichbarkeit wurden kommerzielle sowie universitäre Repetitorien bei der Auswertung gegenübergestellt, wobei anzumerken ist, dass durch die Vielzahl der Anbietenden eine Vergleichbarkeit beider Gruppen nicht zwangsläufig vollumfassend gegeben ist.

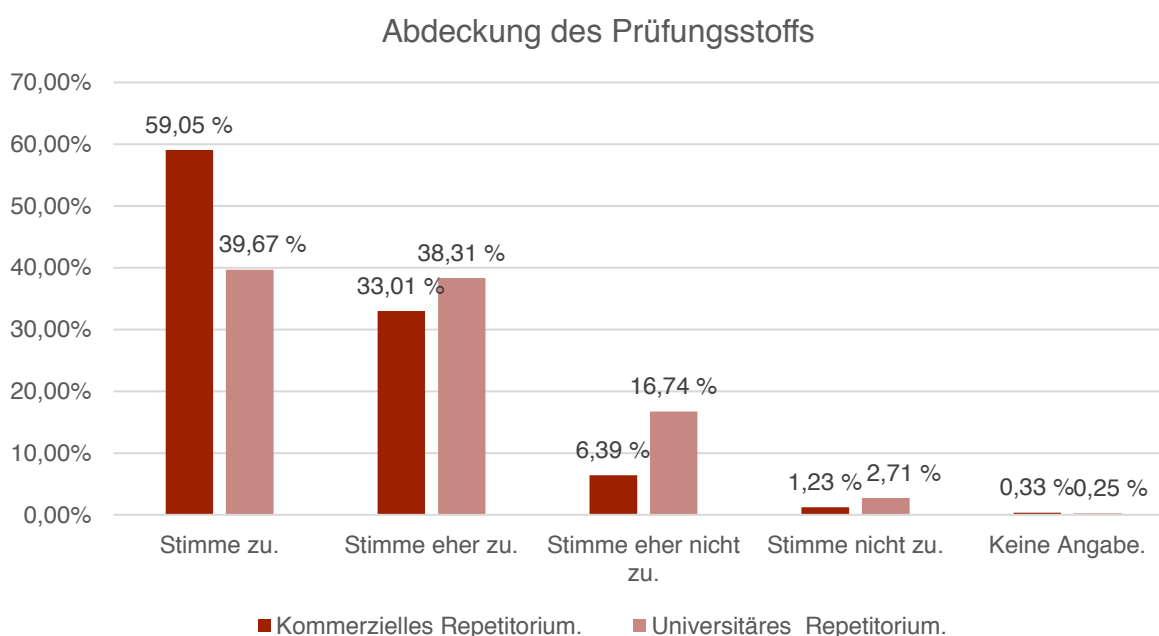


Abbildung 67

Ein Großteil der Befragten, die ein kommerzielles Repetitorium besucht haben, zeigt sich mit der Abdeckung des Prüfungsstoffs zufrieden: 59,05 % stimmen voll zu und weitere 33,01 % stimmen eher zu. Zusammengenommen äußern sich damit über 92 % der Teilnehmenden positiv zur inhaltlichen Abdeckung durch das kommerzielle Angebot. Nur 6,39 % stimmen eher nicht zu und 1,23 % stimmen gar nicht zu, während lediglich 0,33 % keine Angabe machten.

Im Vergleich dazu bewerten auch Nutzende eines universitären Repetitoriums die Abdeckung des Prüfungsstoffs überwiegend positiv, jedoch mit leicht abgeschwächter Zustimmung: 39,67 % stimmen voll zu und 38,31 % eher zu – zusammen also etwa 78 % positive

⁶³ Anmerkung aus der Befragung: Solltest Du mehrere [kommerzielle/universitäre] Repetitorien besucht haben, wähle bitte dasjenige, welches Du überwiegend besucht hast.

Rückmeldungen. Etwas kritischer fällt die Bewertung hier jedoch bei den negativen Antworten aus: 16,74 % stimmen eher nicht zu und 2,71 % stimmen gar nicht zu. Nur 0,25 % machten keine Angabe. In einem Freitextfeld wird hier kritisiert, dass die universitären Repetitorien teilweise Nebengebiete aussparen oder nur sehr oberflächlich behandeln.

Im Hinblick auf die Angemessenheit der Kosten zeigt sich ein deutlich divergierendes Meinungsbild zwischen kommerziellen und universitären Repetitorien.

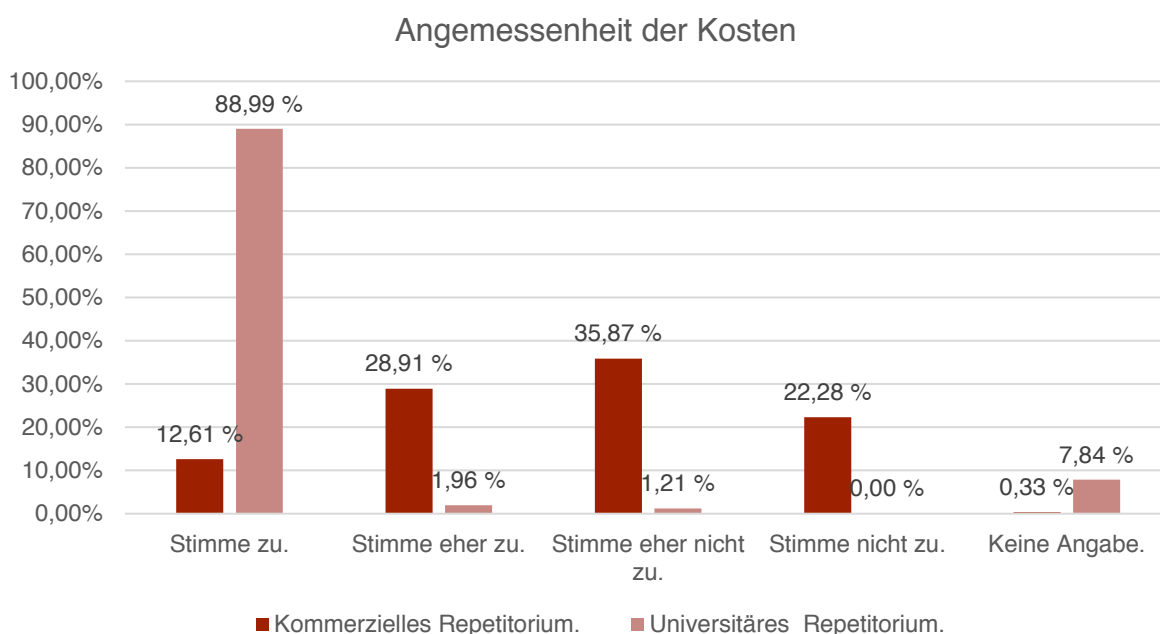


Abbildung 68

Die Bewertung kommerzieller Repetitorien fällt hierbei deutlich kritischer aus: Nur 12,61 % der Teilnehmenden stimmen der Aussage zu, dass die Kosten angemessen seien, weitere 28,91 % stimmen eher zu. Demgegenüber äußert sich eine Mehrheit negativ – 35,87 % stimmen eher nicht zu und 22,28 % stimmen nicht zu. Insgesamt lehnen somit über 58 % der Befragten die Kosten als (eher) unangemessen ab. Lediglich 0,33 % machten keine Angabe. In einem Freitextfeld wurde in Richtung der Hochschulen wiederholt die Kritik geäußert, dass durch die fehlenden Angebote an den Hochschulen zwangsweise diese Kosten geschultert werden müssen, um sich angemessen auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereiten zu können. Das Geschäft der kommerziellen Repetitorien, das ein „Geschäft mit der Angst“ sei,

macht nach Aussagen einiger Befragten die juristische Ausbildung elitär und sozial undurchlässig.

Ein anderes Bild zeigt sich bei den universitären Repetitorien. Hier bewerten 88,99 % der Befragten die Kosten als angemessen, was auf eine nahezu einhellige Zufriedenheit hindeutet. Nur sehr geringe Anteile stimmen eher zu (1,96 %) oder eher nicht zu (1,21 %). Niemand stimmte der Aussage gar nicht zu. Dies ist damit zu begründen, dass die universitären Repetitorien in der Regel kostenlos sind und nur in Einzelfällen Gebühren für einzelne Leistungen erhoben werden. Dies wird auch im Freitextfeld von den Befragten bestätigt. Der Anteil ohne Angabe liegt bei 7,84 %.

Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass die Kostenstruktur und das Geschäftsmodell kommerzieller Repetitorien von vielen Befragten negativ gesehen wird – die kommerziellen Repetitorien aufgrund ihrer wahrgenommenen inhaltlichen Qualität dennoch unausweichlich erscheinen.

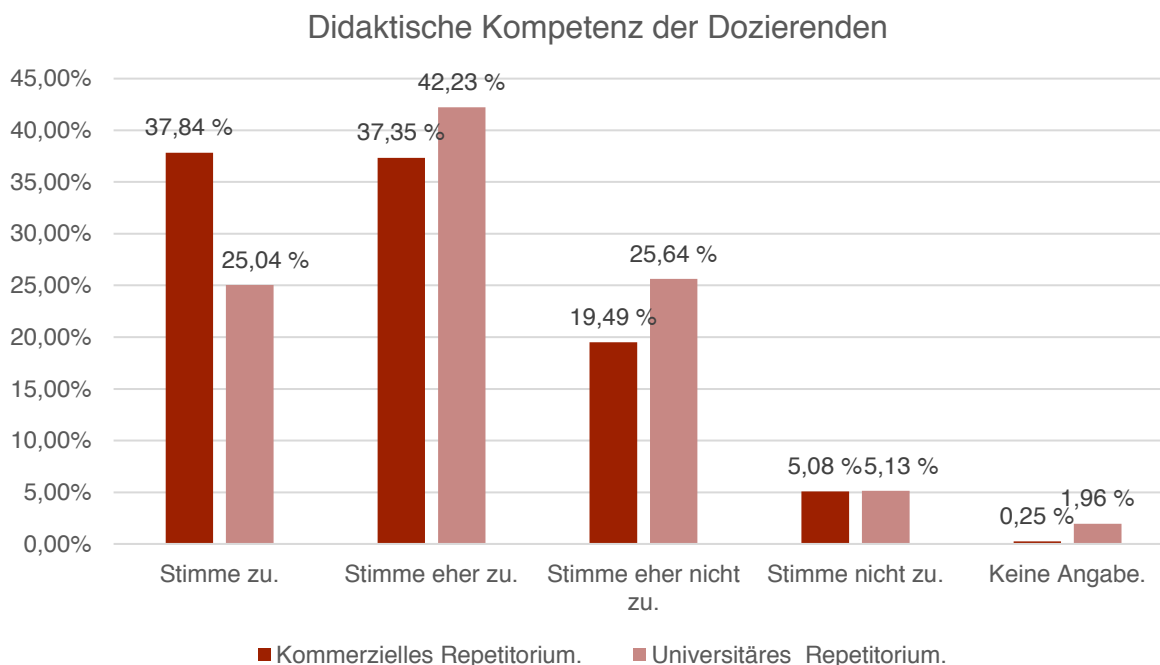


Abbildung 69

Bei den kommerziellen Repetitorien stimmen 37,84 % der Befragten der Aussage zur didaktischen Kompetenz voll zu, weitere 37,35 % stimmen eher zu. Zusammengefasst äußern

sich somit über 75 % positiv, was auf ein hohes Maß an Zufriedenheit mit der Vermittlungskompetenz der Lehrenden hindeutet. 19,49 % stimmen eher nicht zu, 5,08 % lehnen die Aussage vollständig ab, und nur 0,25 % machten keine Angabe. Im Freitextfeld wurde besonders von den negativen 30,77 % Stimmen betont, dass die Repetitorien sehr stark an der Fallbearbeitung orientiert sind und deswegen Tiefenverständnis und Methodik vernachlässigt werden.

Für die universitären Repetitorien zeigt sich eine vergleichbare, aber leicht verschobene Verteilung. Hier stimmen 25,04 % voll zu, während mit 42,23 % ein noch höherer Anteil eher zustimmt. Die kumulierte Zustimmung liegt somit bei rund 67 % – etwas niedriger als bei den kommerziellen Angeboten. 25,64 % stimmen eher nicht zu und 5,13 % stimmen nicht zu. Der Anteil ohne Angabe liegt bei 1,96 %. Im Freitextfeld wird kritisiert, dass die didaktische Kompetenz stark zwischen den Dozierenden schwankt: Während einige überaus motiviert seien, sollen andere sehr unengagiert und unvorbereitet doziert haben.

Diese Ergebnisse legen nahe, dass beide Repetitoriumsformen mehrheitlich positiv hinsichtlich der didaktischen Fähigkeiten ihrer Dozierenden bewertet werden. Kommerzielle Repetitorien schneiden leicht besser ab. Dies kann höchstwahrscheinlich damit begründet werden, dass die Vermittlung der Repetitoriumsinhalte Hauptaufgabe der Lehrenden ist, während Dozierende an den universitären Repetitorien meist auch andere Aufgaben im Bereich der Wissenschaft oder Rechtspraxis ausüben, sodass didaktische Kompetenzen gegebenenfalls weniger geschult werden als bei den kommerziellen Repetitorien.

Fachliche Kompetenz der Dozierenden

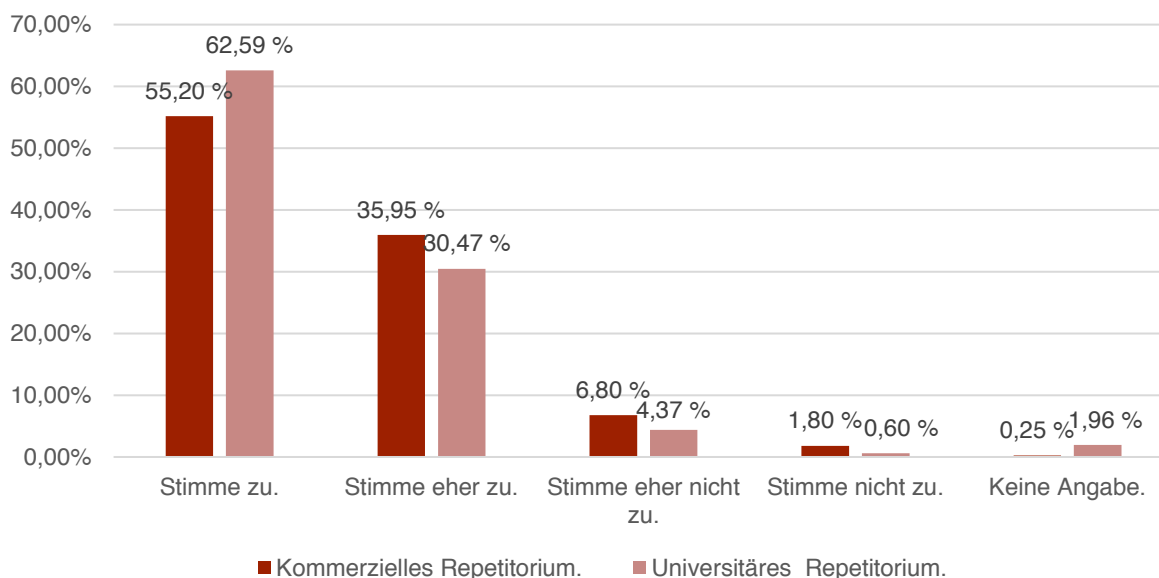


Abbildung 70

In Bezug auf die fachliche Kompetenz der Dozierenden wird beiden Repetitoriumsformen eine überwiegend hohe Kompetenz bescheinigt.

Bei den kommerziellen Repetitorien stimmen 55,20 % der Befragten voll zu, dass die Lehrenden über eine hohe fachliche Kompetenz verfügen, und 35,95 % stimmen eher zu, was ebenfalls einer positiven Gesamtbewertung von über 91 % entspricht. Demgegenüber stehen 6,80 %, die eher nicht zustimmen, 1,80 %, die nicht zustimmen, und 0,25 % ohne Angabe. In einem Freitextfeld gaben einige Befragte an, dass die fachliche Qualität zwischen den einzelnen Angeboten jedoch sehr schwanke. Zudem wurden unzureichende soziale Kompetenzen der Dozierenden kritisiert.

Für die universitären Repetitorien stimmen 62,59 % der Befragten voll zu und weitere 30,47 % stimmen eher zu. Damit äußern sich insgesamt über 93 % der Befragten positiv zur fachlichen Kompetenz der Dozierenden. Nur 4,37 % stimmen eher nicht zu, 0,60 % stimmen gar nicht zu, und 1,96 % machten keine Angabe. Auch im Freitextfeld wird die fachliche Kompetenz der universitären Dozierenden überaus häufig betont. Gleichzeitig wird jedoch bemängelt, dass durch diesen wissenschaftlichen Ansatz eine klausurorientierte Vorbereitung auf die staatliche

Pflichtfachprüfung vernachlässigt wird. Zudem sind Lösungen oft mit Sonderproblemen ausgestattet, die nicht examensrelevant sind.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass die fachliche Kompetenz der Dozierenden in beiden Repetitoriumsformen sehr hoch eingeschätzt wird, wobei die universitären Angebote hier geringfügig besser abschneiden.

Beim Aspekt der zur Verfügung gestellten Materialien zeigen sich deutliche Unterschiede in der Bewertung zwischen kommerziellen und universitären Repetitorien. Teilnehmende, die ein kommerzielles Repetitorium besucht haben, bewerten die bereitgestellten Materialien überwiegend positiv: 53,32 % stimmen der Aussage voll zu, weitere 29,98 % stimmen eher zu. Damit liegt die Gesamtzustimmung bei über 83 %. Nur 13,51 % stimmen eher nicht zu, 2,95 % stimmen gar nicht zu, und lediglich 0,25 % machten keine Angabe. In einem Freitextfeld zeigt sich ein zwiegespaltenes Bild zu den zur Verfügung gestellten Materialien: Während die einen positiv hervorhoben, dass es praktisch sei, dass die Materialien aus einer Hand kommen, kritisierten andere die mangelhafte Qualität einiger Materialien sowie Unterschiede zu den Anforderungen der staatlichen Pflichtfachprüfung.

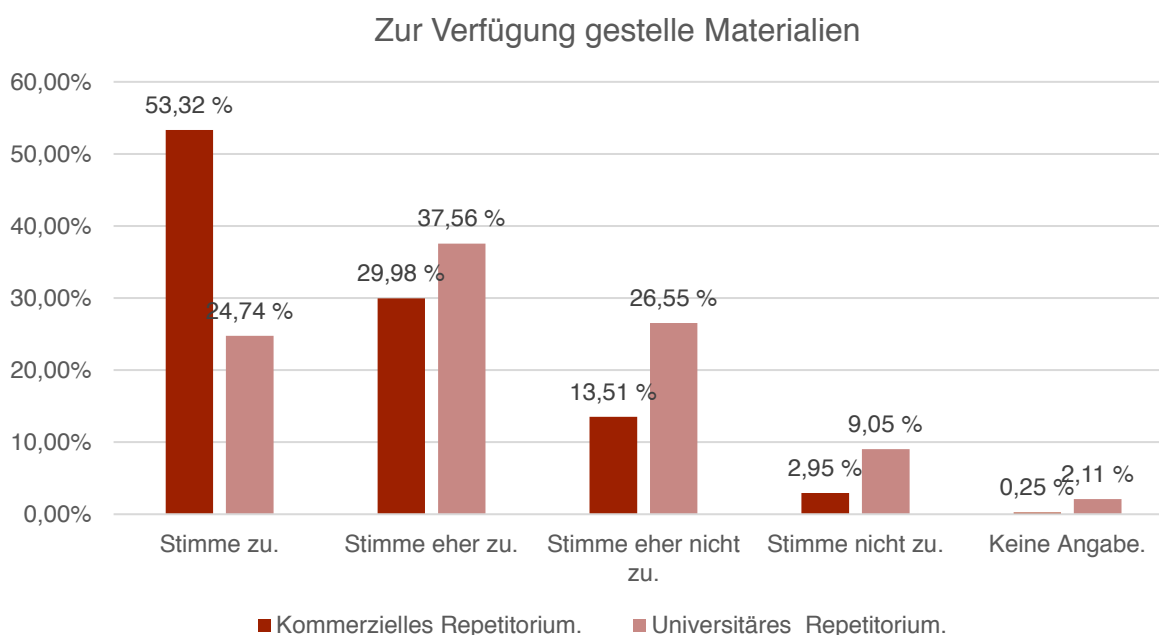


Abbildung 71

Demgegenüber fällt die Bewertung bei universitären Repetitorien gemischter aus. Zwar geben ebenfalls 37,56 % an, eher zuzustimmen, doch nur 24,74 % stimmen voll zu – deutlich weniger als bei den kommerziellen Angeboten. Gleichzeitig äußern 26,55 % eher keine Zustimmung und 9,05 % stimmen überhaupt nicht zu. Der Anteil ohne Angabe liegt bei 2,11 %. Im Freitextfeld wird von den Befragten teilweise kritisiert, dass die bereitgestellten Materialien zu umfangreich und veraltet seien.

Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass kommerzielle Repetitorien beim Thema Materialbereitstellung deutlich besser abschneiden. Mehr als die Hälfte der Befragten bewertet die Materialien dort als sehr gut, während dies bei universitären Angeboten nur rund ein Viertel tut. Die deutlich höhere Unzufriedenheit mit den Materialien bei den universitären Repetitorien (insgesamt über 35 % negative Rückmeldungen) weist darauf hin, dass hier ein Verbesserungspotenzial beispielsweise in Bezug auf Umfang und Aktualität besteht.

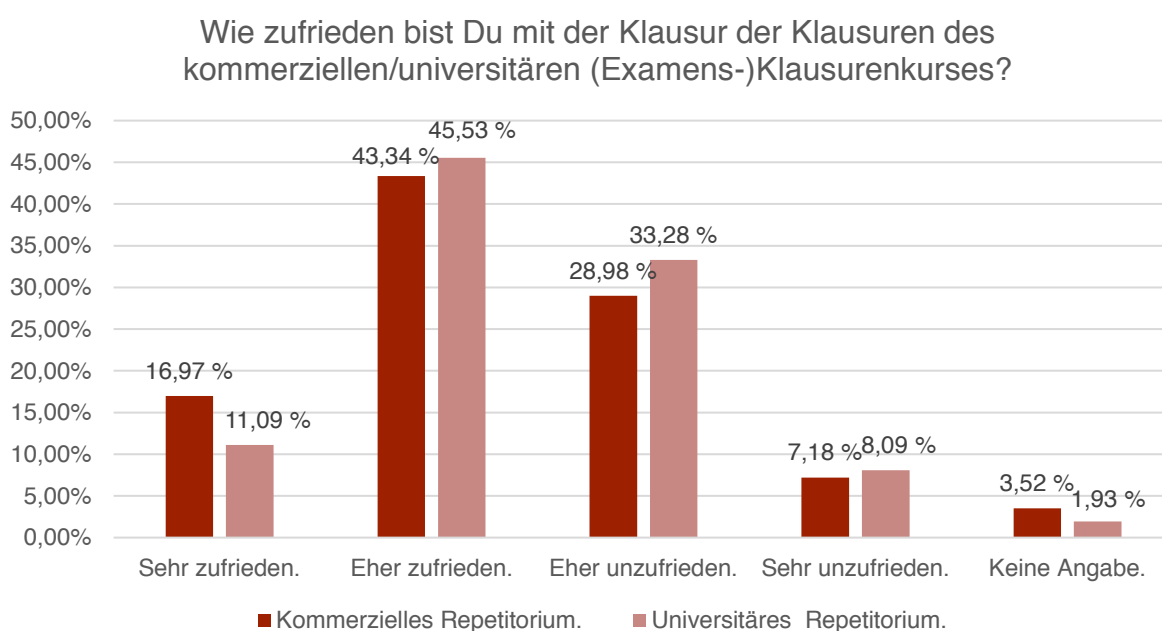


Abbildung 72

Die Zufriedenheit mit den Klausuren des kommerziellen (Examens-)Klausurenkurses fällt überwiegend positiv aus. 43,34 % der Befragten stimmen eher zu, dass sie mit den Klausuren zufrieden sind, und 16,97 % stimmen voll zu. Insgesamt äußern sich somit rund 60 % der Befragten zustimmend. 28,98 % geben hingegen an, eher nicht zufrieden zu sein, und 7,18 %

stimmen nicht zu. 3,52 % machten keine Angabe. Im Vergleich zum universitären Kurs fällt die Zustimmung etwas geringer aus, dennoch überwiegt insgesamt eine positive Einschätzung der kommerziellen Klausuren.

11,09 % der Befragten stimmen zu, dass sie mit den Klausuren des universitären Klausurenkurses zufrieden sind, weitere 45,53 % stimmen eher zu. Damit äußert sich eine leichte Mehrheit von circa 57 % zufrieden. Auf der anderen Seite stimmen 33,28 % eher nicht zu, während weitere 8,09 % der Aussage nicht zustimmen. 1,93 % machten keine Angabe. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Mehrheit der Befragten die Klausuren im Rahmen des Kurses als hilfreich und zufriedenstellend bewertet.

Zudem wurden die Teilnehmenden befragt, weshalb sie sich gegen die nicht gewählte Repetitoriumsform entschieden haben.

Aus welchen Gründen hast Du *kein kommerzielles* Repetitorium besucht?

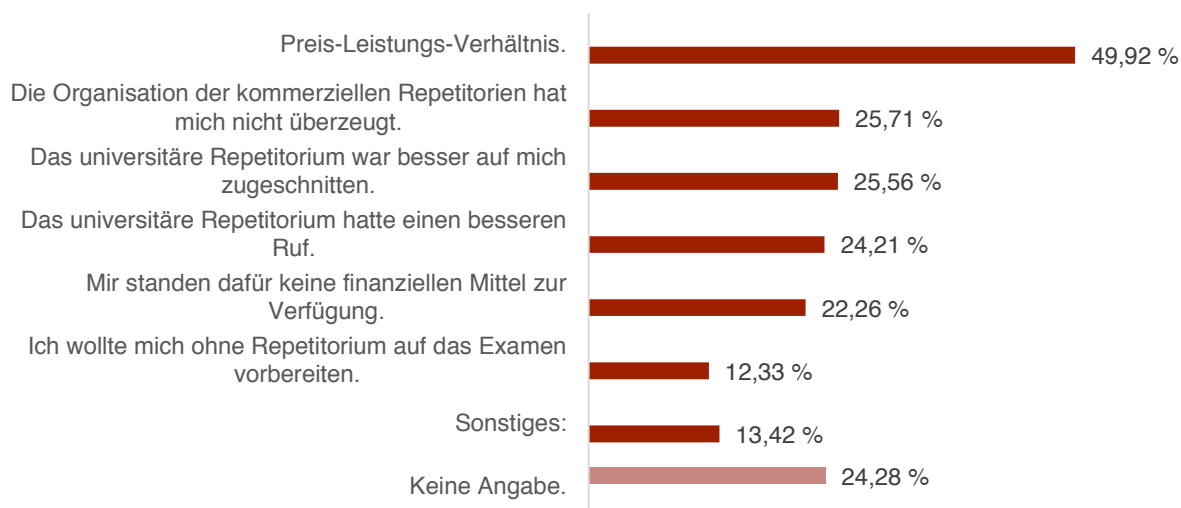


Abbildung 73⁶⁴

Die Frage begründeten 49,92 % derjenigen, die kein kommerzielles Repetitorium besucht haben mit dem Preis-Leistungs-Verhältnis.

⁶⁴ Mehrfachnennungen möglich.

Dieses Ergebnis deckt sich mit den vorherigen Ergebnissen zur Angemessenheit der Kosten kommerzieller Repetitorien. Selbst diejenigen, die ein kommerzielles Repetitorium besucht haben, bewerten die Kosten als unangemessen.⁶⁵

Jeweils rund ein Viertel der Befragten verweist auf organisatorische und qualitative Gründe: 25,71 % gaben an, dass sie die Organisation der kommerziellen Repetitorien nicht überzeugt habe, und 25,56 % hielten das universitäre Repetitorium für besser auf sie zugeschnitten. Zudem sprachen 24,21 % dem universitären Angebot einen besseren Ruf zu.

Auch finanzielle Hürden spielten eine Rolle: 22,26 % der Befragten gaben an, dass ihnen keine finanziellen Mittel für ein kommerzielles Repetitorium zur Verfügung standen. Eine kleinere Gruppe von 12,33 % entschied sich bewusst dafür, sich ohne jegliches Repetitorium auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorzubereiten. Weitere 13,42 % wählten „Sonstiges“ als Antwortoption. Hier wurde unter anderem die starke Verschulung kommerzieller Repetitorien als auch wiederholt ideologische Gründe (Zitat: „Wenn der Staat eine Prüfung verlangt, soll er auch vorbereiten“, „Aus Prinzip! Man braucht keine Menschen, die einem Angst und Panik machen!“) angeführt. 24,28 % der Befragten machten keine Angabe zu den Gründen.

Insgesamt zeigt sich, dass wirtschaftliche Aspekte und wahrgenommene Qualitätsunterschiede zwischen den Repetitorien wesentliche Entscheidungsfaktoren gegen ein kommerzielles Angebot darstellen. Das universitäre Repetitorium scheint in den Augen der Befragten, die kein kommerzielles Repetitorium besucht haben, eine überzeugende Alternative zu bieten. Der hohe Preis kommerzieller Angebote wird nicht nur als Abwägungsfaktor zwischen den einzelnen Repetitorien wahrgenommen, sondern auch als finanzielles Hindernis, das eine bedeutende soziale Hürde für den Zugang zu kommerziellen Repetitorien darstellt. Bei denjenigen, die kein universitäres Repetitorium gewählt haben, ist der mit Abstand häufigste genannte Grund die Organisation des universitären Repetitoriums, die 59,97 % der Teilnehmenden als nicht überzeugend bewerteten – beispielsweise in Bezug auf Zeitplanung oder Kursstruktur. Auch die Aussage, dass das kommerzielle Repetitorium besser auf die eigene Person zugeschnitten war, wurde von 50,29 % der Befragten bestätigt. Dies deutet darauf hin, dass viele Studierende das universitäre Angebot als weniger flexibel oder weniger passgenau empfanden. Weitere Kritikpunkte betreffen den Ruf des universitären Repetitoriums (34,97 %) sowie

⁶⁵ Vgl. S. 67 (Abbildung 68).

dessen wahrgenommene Qualität (30,33 %). Nur sehr wenige Befragte nannten Gründe wie mangelnde Kenntnis über das Angebot (1,56 %), den Wunsch, sich ohne Repetitorium vorzubereiten (0,57 %), oder dass kein universitäres Repetitorium angeboten wurde (0,41 %). Diese Anteile sind vernachlässigbar gering.

Aus welchen Gründen hast Du *kein universitäres Repetitorium* besucht?

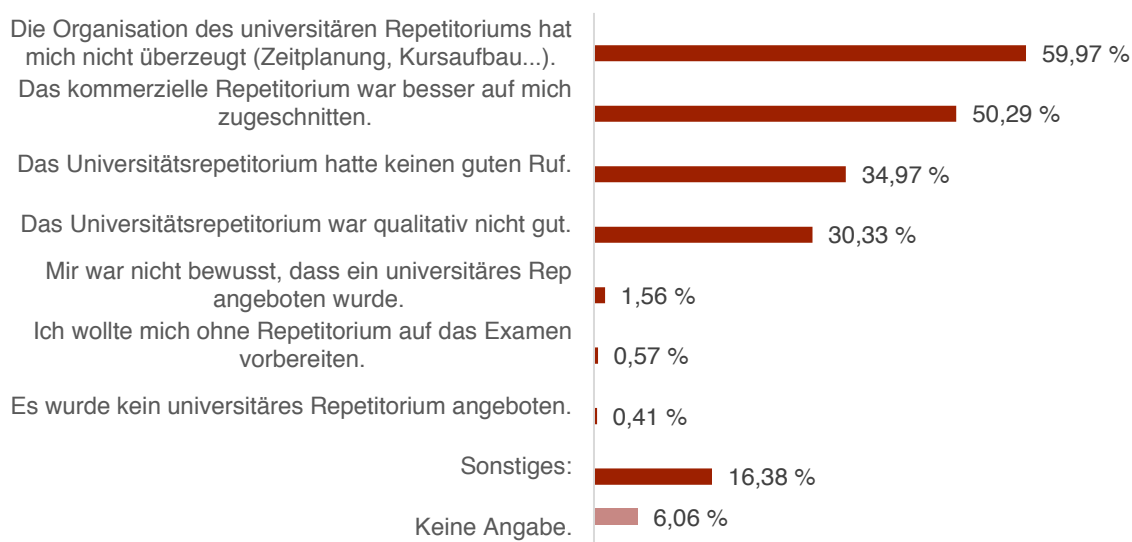


Abbildung 74⁶⁶

Bemerkenswert ist zudem, dass 16,38 % „Sonstiges“ angaben. Am häufigsten wurden hier als Gründe das hohe Niveau des universitären Repetitoriums, die Notwendigkeit einer hohen Eigenorganisation sowie die Gruppengröße in den Kursen angeführt. 6,06 % machten keine Angabe. Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass es sich bei der Entscheidung gegen ein universitäres Repetitorium vor allem um eine bewusste Wahl handelt, die vorwiegend auf organisatorischen Überlegungen basiert. Bemerkenswert ist jedoch, dass fast ein Drittel der Befragten, die kein universitäres Repetitorium besucht haben, dies (auch) aus dem Grund eines schlechten Rufs taten. Dies deutet darauf hin, dass die Hochschulen die ihnen bescheinigten Qualitäten⁶⁷ besser kommunizieren sollten.

⁶⁶ Mehrfachnennungen möglich.

⁶⁷ Vgl. S. 70 (Abbildung 70).

4.3.4 Bewertung der Examensvorbereitung

Wie die Grafik zeigt, war der größte Teil der Befragten (79,07 %) mit der von ihnen gewählten Form der Examensvorbereitung zufrieden. Der größere Anteil der zufriedenen Befragten entfällt auf die Kategorie „eher zufrieden“ (47,30 %), während die weiteren 31,77 % der Befragten „sehr zufrieden“ mit der gewählten Form der Examensvorbereitung waren. Die hohe Zufriedenheit ist unabhängig davon, ob ein kommerzielles Repetitorium, ein universitäres Angebot oder ein Selbststudium absolviert wurde. Dies lässt sich damit erklären, dass die Examensvorbereitung im Jurastudium eine wichtige Rolle spielt und die Befragten sich im Vorhinein viele Gedanken darüber gemacht haben.

Der zufriedenen Gruppe stehen deutlich kleinere Anteile der Befragten gegenüber, die sich „eher unzufrieden“ (16,19 %) oder „sehr unzufrieden“ (2,45 %) äußerten. Weitere 2,29 % der Befragten machten keine Angabe.

Dieses Ergebnis stimmt auch damit überein, dass die überwiegende Mehrheit der Befragten (84,47 %) das gewählte Repetitorium nicht abgebrochen hat. Demgegenüber steht ein Anteil von insgesamt 13,76 %, der das Repetitorium abgebrochen hat – aus unterschiedlichen Kontexten heraus: 7,03 % brachen ein universitäres Repetitorium ab, 5,89 % ein kommerzielles Repetitorium, und 0,93 % ihr ursprünglich gewähltes Selbststudium. Ein sehr kleiner Teil (0,68 %) machte keine Angabe zur Frage.

Wie zufrieden warst Du mit der von Dir gewählten Form der Examensvorbereitung?

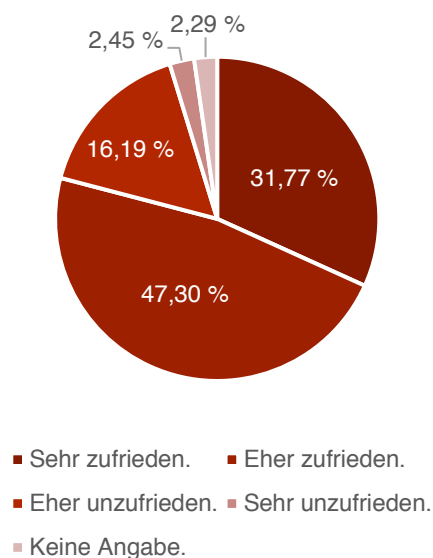


Abbildung 75

Hast du das von Dir (zuerst) gewählte Repetitorium abgebrochen?

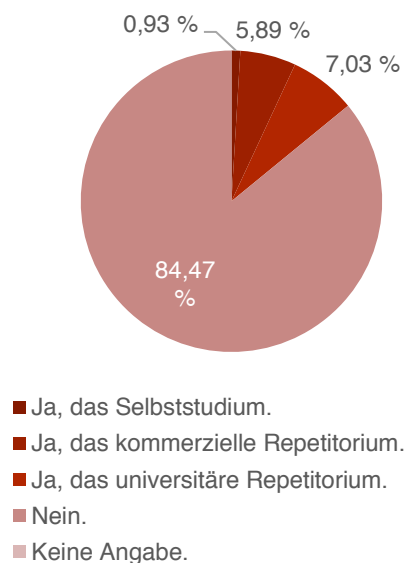


Abbildung 76

Insgesamt zeigt sich, dass die große Mehrheit der Befragten bei ihrem ersten gewählten Vorbereitungsweg geblieben ist. Dies stützt die These der sorgfältigen Wahl der Form der Examensvorbereitung – alternativ könnte es jedoch auch auf Pfadabhängigkeit oder darauf hindeuten, dass die einmal gewählten Angebote qualitativ als ähnlich wahrgenommen werden. Die Abbruchquote ist gering, wobei universitäre Repetitorien etwas häufiger abgebrochen werden als kommerzielle Repetitorien.

Innerhalb der Gruppe derjenigen, die das zuerst gewählte Repetitorium abgebrochen haben, war der am häufigsten genannte Grund mit 92,58 % die Entscheidung, lieber ein anderes kommerzielles Repetitorium nutzen zu wollen. Dies deutet darauf hin, dass der Abbruch nicht zwangsläufig auf eine generelle Ablehnung des Repetitoriums konzepts zurückzuführen ist, sondern vielmehr auf spezifische Präferenzen hinsichtlich Anbieter oder Konzept.

Aus welchem Grund erfolgte der Abbruch?

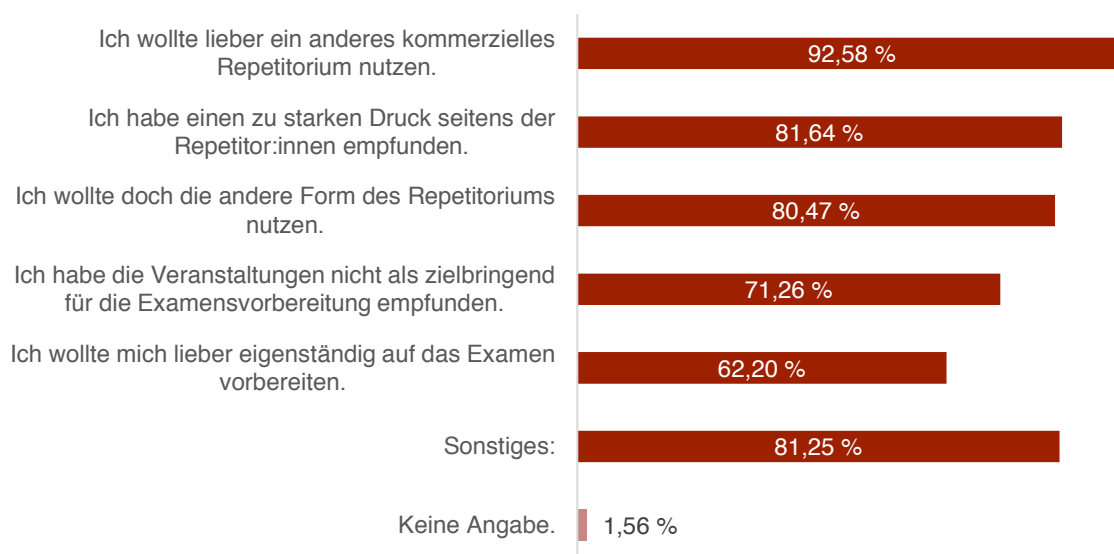


Abbildung 77⁶⁸

Ein weiterer zentraler Faktor war der erlebte Druck durch die Repetitor:innen, den 81,64 % der Abbrechenden als belastend empfanden. In ähnlicher Größenordnung gaben 81,25 % unter „Sonstiges“ Gründe an – in der offenen Nennung wurden hier unter anderem Corona, finanzielle Belastungen, Stress und psychischer Druck benannt.

⁶⁸ Mehrfachnennungen möglich.

80,47 % der Befragten wechselten nach eigenen Angaben die Form des Repetitoriums (zum Beispiel von universitärem zu kommerziellem Angebot oder umgekehrt), was ebenfalls nahelegt, dass der Abbruch nicht zwangsläufig ein Abbruch der Vorbereitung an sich war, sondern eher ein Wechsel des Formats.

71,26 % gaben an, dass sie die Veranstaltungen nicht als zielführend für die Examensvorbereitung empfanden. Ein eigener Wunsch nach selbstständiger Vorbereitung führte bei 62,20 % der Abbrechenden zum Wechsel. Nur 1,56 % machten keine Angabe.

Alle Teilnehmenden wurden zudem befragt, ob sie die Examensvorbereitung anders gestalten würden, wenn sie diese noch einmal durchlaufen müssten. Die Ergebnisse machen deutlich, dass – trotz der hohen Zufriedenheit mit der Form der gewählten Examensvorbereitung⁶⁹ – mehr als die Hälfte der Befragten die Examensvorbereitung anders gestalten würden: 27,74 % der Befragten antworteten auf eine entsprechende Frage mit „Ja, sehr“ und weitere 31,55 % mit „Eher ja“.

Demgegenüber stehen 20,11 % der Befragten, die ihre Examensvorbereitung „eher

[nicht]“ ändern würden und weitere 19,67 %, die „[Nein,] gar nicht“ ändern würden. Dies entspricht einem ungefähren Anteil von 40 % der Befragten.

In einem Freitextfeld begründeten die Befragten ihre Auswahl auf unterschiedliche Weise. Ein großer Teil der Befragten führte an, dass sie früher und mehr Klausuren geschrieben hätten, während ein anderer Teil betonte, dass ihnen das Systemverständnis wichtiger gewesen wäre. Weiter wurde angemerkt, dass man von Beginn an Wissen wiederholen und mit Lerngruppen arbeiten würde. Darüber hinaus wurde wiederholt angemerkt, dass in der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung mehr Pausen gemacht würden, um den Stress zu reduzieren.

Würdest Du die Examensvorbereitung anders gestalten, wenn Du sie noch einmal durchlaufen würdest?

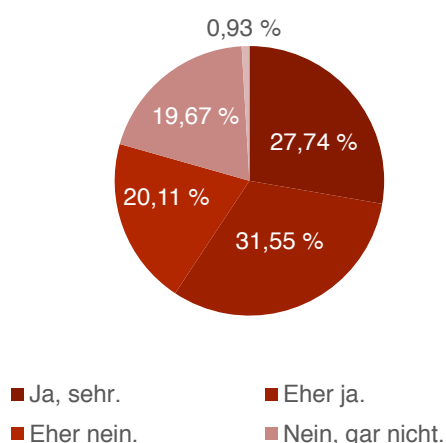


Abbildung 78

⁶⁹ Vgl. S. 76 (Abbildung 75).

Abschließend hatten die Teilnehmenden in einem Freitextfeld noch die Möglichkeit, weitere Aspekte ihrer Examensvorbereitung mitzuteilen. Die Befragten nutzten dieses Feld überwiegend, um ihre persönlichen Eindrücke und Erfahrungen zu schildern.

In vielen Rückmeldungen wird eine hohe psychische Belastung durch die Vorbereitung betont. Die Zeit wurde beispielsweise als „absolute Hölle“ oder „echte Qual“ beschrieben und von überlangen Arbeitswochen (60 – 70 Stunden) sowie dauerhaftem Druck begleitet. Der Prüfungsstress wird als abschreckend empfunden und macht das Studium für einige unattraktiv.

Mehrere Befragte kritisieren außerdem, dass es kaum Angebote zum methodischen Lernen gibt. Während der Stoff selbst inhaltlich verfügbar ist, fehlt es an strukturierten, nachhaltigen Lernkonzepten, die das „Wie“ des Lernens fördern.

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt betrifft die fehlende Transparenz und Vergleichbarkeit der Bewertungsmaßstäbe. Die Anforderungen werden als willkürlich und schwer durchschaubar empfunden. Selbst innerhalb einer Hochschule sollen Unterschiede zwischen den Prüfenden bestehen. Abschließend zeigt sich auch der Wunsch nach einer weniger angstbesetzten Lernatmosphäre.

Insgesamt zeigen die freien Antworten, dass die Examensvorbereitung von vielen nicht nur als fachlich herausfordernd, sondern auch als stark belastend und demotivierend sowie strukturell verbesserungswürdig erlebt wird. Die Rückmeldungen deuten auf einen hohen Reformbedarf hin – sowohl inhaltlich und didaktisch als auch im Hinblick auf die mentale Gesundheit.

Das universitäre Studium hat mich gut auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereitet.

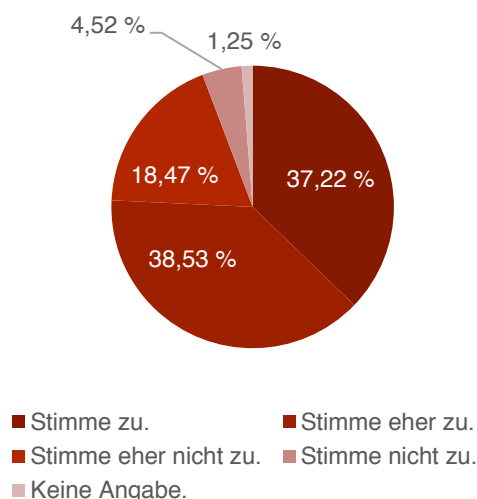


Abbildung 79

Die Hochschule hat mich früh über die Anforderungen und den Aufbau der staatlichen Pflichtfachprüfung informiert.

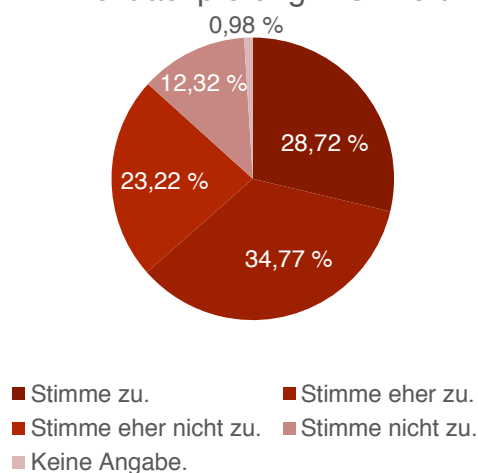


Abbildung 80

Im Übergang zu den Fragen zur staatlichen Pflichtfachprüfung wurden die Befragten mit drei Einzelaussagen konfrontiert, zu denen die Teilnehmenden ihre Zustimmung äußern konnten. Die Ergebnisse spiegeln differenzierte Einschätzungen zur Qualität und Angemessenheit der universitären Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wider.

Die Aussage, dass das universitäre Studium die Befragten gut auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereitet hat, erfährt insgesamt mehrheitlich Zustimmung: 37,22 % der Befragten stimmen zu, weitere 38,53 % stimmen eher zu. Damit sehen rund drei Viertel der Befragten die universitäre Ausbildung grundsätzlich als hilfreich für die staatliche Pflichtfachprüfung an. Dennoch äußern sich 18,47 % eher nicht zustimmend und 4,52 % lehnen die Aussage ab („Stimme nicht zu“).

Bei der Frage, ob die Hochschule die Befragten früh genug über die Anforderungen und den Aufbau der staatlichen Pflichtfachprüfung informiert hat, ist das Bild deutlich gemischter: Nur 28,72 % stimmen der Aussage voll zu, weitere 34,77 % der Befragten stimmen eher zu – zusammen also etwa 63,50 % Zustimmung. Gleichzeitig geben 23,22 % an, eher nicht ausreichend informiert worden zu sein, und 12,32 % sogar gar nicht. Damit

Die Anforderungen im Grund- und Hauptstudium sind im Vergleich zu den Anforderungen in der Examensvorbereitung zu niedrig.

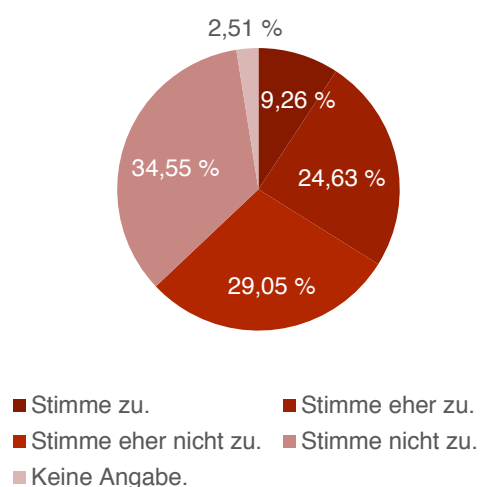


Abbildung 81

zeigt sich ein relevanter Anteil unzufriedener Stimmen, die auf eine verbesserungsbedürftige Kommunikation seitens der Hochschulen hinweisen.

Die Aussage, dass die Anforderungen im Grund- und Hauptstudium im Vergleich zu den Anforderungen in der Examensvorbereitung zu niedrig sind, wird von vielen geteilt: 24,63 % der Befragten stimmen ihr voll zu und 29,05 % stimmen eher zu, was zusammen knapp 54 % Zustimmung ergibt. 34,55 % widersprechen der Aussage und sehen somit kein Missverhältnis zwischen Studium und Anforderungen der staatlichen Pflichtfachprüfung. Weitere 9,26 % machten keine Angabe.

Insgesamt zeigt sich, dass die Mehrheit der Befragten das universitäre Studium als hilfreiche Basis für die staatliche Prüfung wahrnimmt, wenngleich es auch kritische Stimmen zur Informationspolitik und zum Anspruchsniveau gibt. Besonders bei der Frage zur frühzeitigen Information durch die Hochschulen sowie zur Passung der Anforderungen zwischen Studium und Examensphase zeigen sich Spannungen und Verbesserungspotenzial.

4.4 Staatliche Pflichtfachprüfung

4.4.1 Angemessenheit der Aufsichtsarbeiten

Die Anforderungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung wurden von den Befragten in mehreren Aspekten bewertet. Dabei spielten insbesondere die Aufgabestellungen, der fachliche Umgang sowie die Vergleichbarkeit der Klausuren in der staatlichen Pflichtfachprüfung mit jenen aus Fachzeitschriften eine Rolle.

Aufgaben bzw. Anweisungen

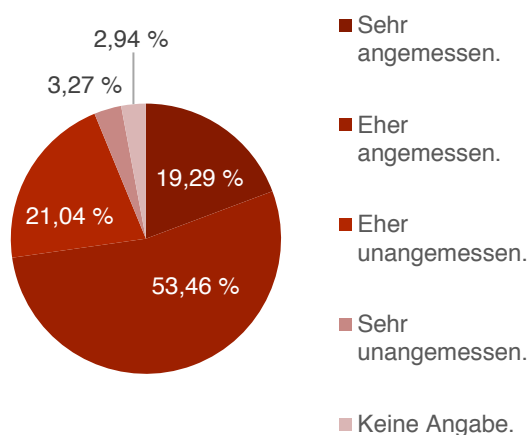


Abbildung 82

die Anweisungen als „sehr unangemessen“ (3,27 %). Der Anteil derjenigen, die keine Angabe machten, liegt bei 2,94 %.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Aufgabenstellungen und Anweisungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung von der Mehrheit als klar und angemessen empfunden wurden. Formulierung und Strukturierung der Prüfungsaufgaben entsprechen mithin wohl den Erwartungen der Befragten.

Die Beurteilung der Klarheit und Verständlichkeit der Aufgabenstellungen beziehungsweise Anweisungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung fällt überwiegend positiv aus. Eine klare Mehrheit der Befragten bewertete die Aufgabenstellungen als „eher angemessen“ (53,46 %) oder sogar „sehr angemessen“ (19,29 %). Damit stuften mehr als 70 % der Befragten diesen Aspekt der Prüfung als grundsätzlich gelungen ein.

Etwa ein Fünftel der Befragten (21,04 %) äußerte hingegen leichte Kritik und bewertete die Aufgabenstellungen als „eher unangemessen“. Nur ein sehr kleiner Anteil empfand

Bezüglich des fachlichen Umgangs in der staatlichen Pflichtfachprüfung zeigt sich ein insgesamt ausgewogenes Bild mit Tendenz zu positiver Bewertung. 38,69 % der Befragten stufen den fachlichen Umgang als „eher angemessen“ ein, weitere 11,88 % bewerteten ihn sogar als „sehr angemessen“. Damit empfand etwa die Hälfte der Teilnehmenden (50,57 %) das fachliche Niveau der Prüfung als passend. Demgegenüber stehen 35,64 %, die den fachlichen Umgang als „eher unangemessen“ empfanden. Weitere 10,57 % bewerteten ihn als „sehr unangemessen“. Diese

hohe Kritikrate von zusammen rund 46 % weist auf eine gewisse Unzufriedenheit hin. 3,22 % machten keine Angabe.

Fachlicher Umgang

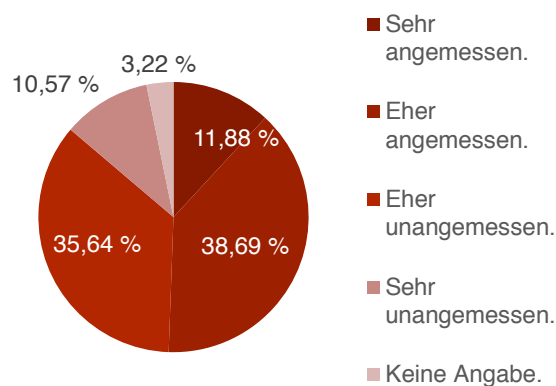


Abbildung 83

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Während eine knappe Mehrheit die fachliche Ausgestaltung der Prüfung als angemessen empfindet, signalisieren immerhin 46 % der Befragten Verbesserungsbedarf. Die Vielzahl negativer Rückmeldungen lässt sich kaum allein durch individuelle Erfahrungen erklären, sondern weist vielmehr auf strukturelle Defizite und regionale Unterschiede im Vorgehen der jeweiligen (Landes-) Justizprüfungsämter hin.

Bei der Bewertung der Angemessenheit von Probeklausuren aus juristischen Fachzeitschriften⁷⁰ im Vergleich zu den Originalklausuren zeigt sich ein gemischtes, aber insgesamt eher positives Stimmungsbild. 9,16 % der Befragten stufen die Vergleichbarkeit der Fachzeitschriftenklausuren mit den Originalklausuren als „sehr angemessen“ ein, weitere 34,60 % als „eher angemessen“. Damit hielten rund 43 % der Befragten die Anforderungen im Großen und Ganzen für vergleichbar mit denen in der staatlichen Pflichtfachprüfung.

⁷⁰ Anmerkung aus der Befragung: In juristischen Ausbildungszeitschriften werden regelmäßig Examensklausuren für Studierende aufbereitet. Unsere Frage bezieht sich daher, ob die Anforderungen im Examen eben diesen Klausuren entsprachen.

Demgegenüber stehen 19,04 % der Befragten, die die Anforderungen als „eher unangemessen“ einstufen; weitere 5,01 % als „sehr unangemessen“. Besonders auffällig ist jedoch der hohe Anteil von 31,83 %, die keine Angabe zu dieser Frage machten. Dies lässt sich wahrscheinlich damit erklären, dass diese Personen entweder keine entsprechenden Fachzeitschriftenklausuren zur Vorbereitung genutzt haben oder keine eindeutige Einschätzung abgeben konnten oder wollten.

Die Bewertung des Verständnisses der Prüfungsordnung durch die Studierenden zeigt insgesamt ein überwiegend positives Bild. 20,82 % der Befragten empfanden die Prüfungsordnung als „sehr angemessen“ verständlich, während 44,47 % angaben, dass sie diese als „eher angemessen“ verständlich wahrnahmen. Damit halten insgesamt über 65 % der Teilnehmenden die Verständlichkeit der Prüfungsordnung für zumindest ausreichend.

Demgegenüber stehen 19,89 % der Befragten, die die Verständlichkeit als „eher unangemessen“ einstufen, sowie 4,41 %, die diese als „sehr unangemessen“ empfanden. Diese Anteile deuten darauf hin, dass ein nicht unerheblicher Teil der Befragten Schwierigkeiten hatte, die Struktur und Regelungen der Prüfungsordnung vollständig zu durchdringen. Auffällig ist zudem, dass 10,41 % der Befragten keine Angabe zu dieser Frage machten – möglicherweise ein Hinweis auf mangelnde Auseinandersetzung mit der Prüfungsordnung.

Originalklausuren aus juristischen Fachzeitschriften (JuS, etc.)

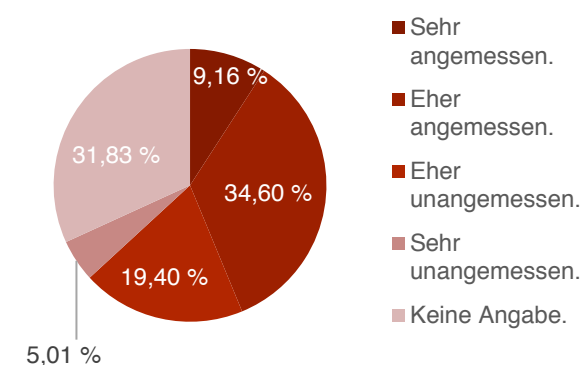


Abbildung 84

Verständnis der Prüfungsordnung

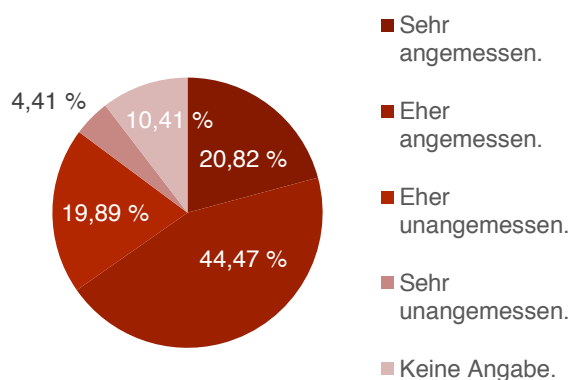


Abbildung 85

Der nennenswerte Anteil von über einem Fünftel der Befragten, der die Regelungen als unklar oder unzureichend erläutert ansieht, stellt sich als unerwartet hoch dar. Gerade die Prüfungsordnungen sind eine Möglichkeit, klar und transparent mit den Examenskandidierenden kommunizieren zu können. Eine leichte Möglichkeit, die Verständlichkeit der Prüfungsordnungen zu verbessern und um die Kommunikation über künftige Änderungen zu erleichtern, könnte die vorherige Abstimmung mit Studierenden vor Ort, beispielsweise den Fachschaften und Landesfachschaften sein.

Die Bewertung der Angemessenheit früherer Examensklausuren durch die Befragten zeigt ein insgesamt positives Stimmungsbild; gefragt ist also nach der Vergleichbarkeit mit vorherigen Examenskampagnen. 15,59 % der Teilnehmenden stuften ihre Examensklausuren bezogen auf frühere Examensklausuren als „sehr angemessen“ ein, während mit 44,31 % fast die Hälfte angab, diese seien „eher angemessen“ gewesen. Zusammengekommen sehen also knapp 60 % der Befragten, die Examensklausuren in Bezug zu früheren Prüfungsaufgaben als grundsätzlich angemessen an.

Vorherige Examensklausuren

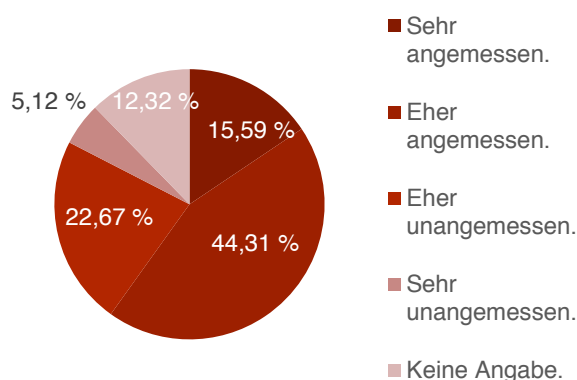


Abbildung 86

Demgegenüber stehen 22,67 % der Befragten, die die Vergleichbarkeit der Aufgaben als „eher unangemessen“ einstufen, sowie 5,12 %, die sie als „sehr unangemessen“ empfanden. Diese Gruppen machen zusammen knapp 28 % aus. Grund dafür könnten regionale Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern bzw. zwischen den einzelnen Prüfungsämtern sein. Darüber hinaus machten 12,32 % der Befragten keine Angabe zu dieser Frage, was auf mangelnde Informationsgrundlage hinsichtlich früherer Klausuren hindeuten könnte.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Vergleichbarkeit zu früheren Examensklausuren von einer Mehrheit der Befragten als angemessen eingeschätzt wird; gleichzeitig aber circa ein Viertel der Befragten den Mangel an Abstimmung zwischen den einzelnen Examenskampagnen sowie deren Vergleichbarkeit kritisiert.

Zeitlicher Umfang

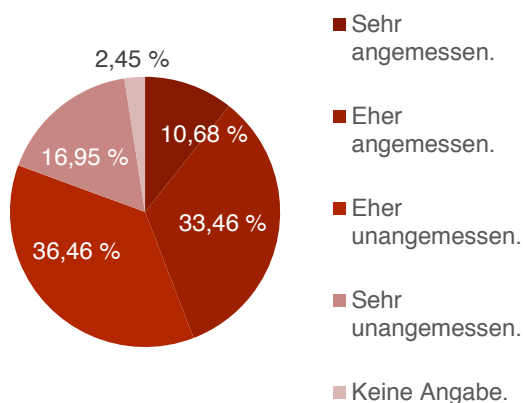


Abbildung 87

Die Einschätzungen zum zeitlichen Umfang der staatlichen Pflichtfachprüfung fallen gemischt, aber überwiegend kritisch aus. Nur 10,68 % der Befragten empfanden den zeitlichen Umfang der Examensklausuren als „sehr angemessen“. Ein Drittel der Befragten (33,46 %) bewertete ihn als „eher angemessen“. Zusammengenommen zeigt dies, dass rund 44 % die zur Verfügung stehende Zeit für die Bearbeitung der Klausuren als zumindest grundsätzlich ausreichend einschätzten. Demgegenüber steht allerdings eine größere Gruppe von 36,46 %, die den zeitlichen Umfang als „eher unangemessen“ beurteilt – ergänzt durch 16,95 %, die ihn sogar als „sehr unangemessen“ einstufen. Dies bedeutet, dass mehr als die Hälfte der Befragten (über 53 %) den zeitlichen Rahmen der Prüfungen als problematisch wahrnehmen. Die die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit – im Anbetracht des Umfangs von Examensklausuren – wird damit als unzureichend empfunden. Nur ein kleiner Teil (2,45 %) enthielt sich der Bewertung.

Insgesamt deutet die Verteilung der Antworten darauf hin, dass es bei der zeitlichen Gestaltung der Prüfungsaufgaben Optimierungsbedarf gibt. Verbesserungen aus Sicht der Befragten könnten hier beispielsweise durch eine Anpassung der Länge der Aufgabenstellungen umgesetzt werden.

4.4.2 Pflichtfachstoffkatalog

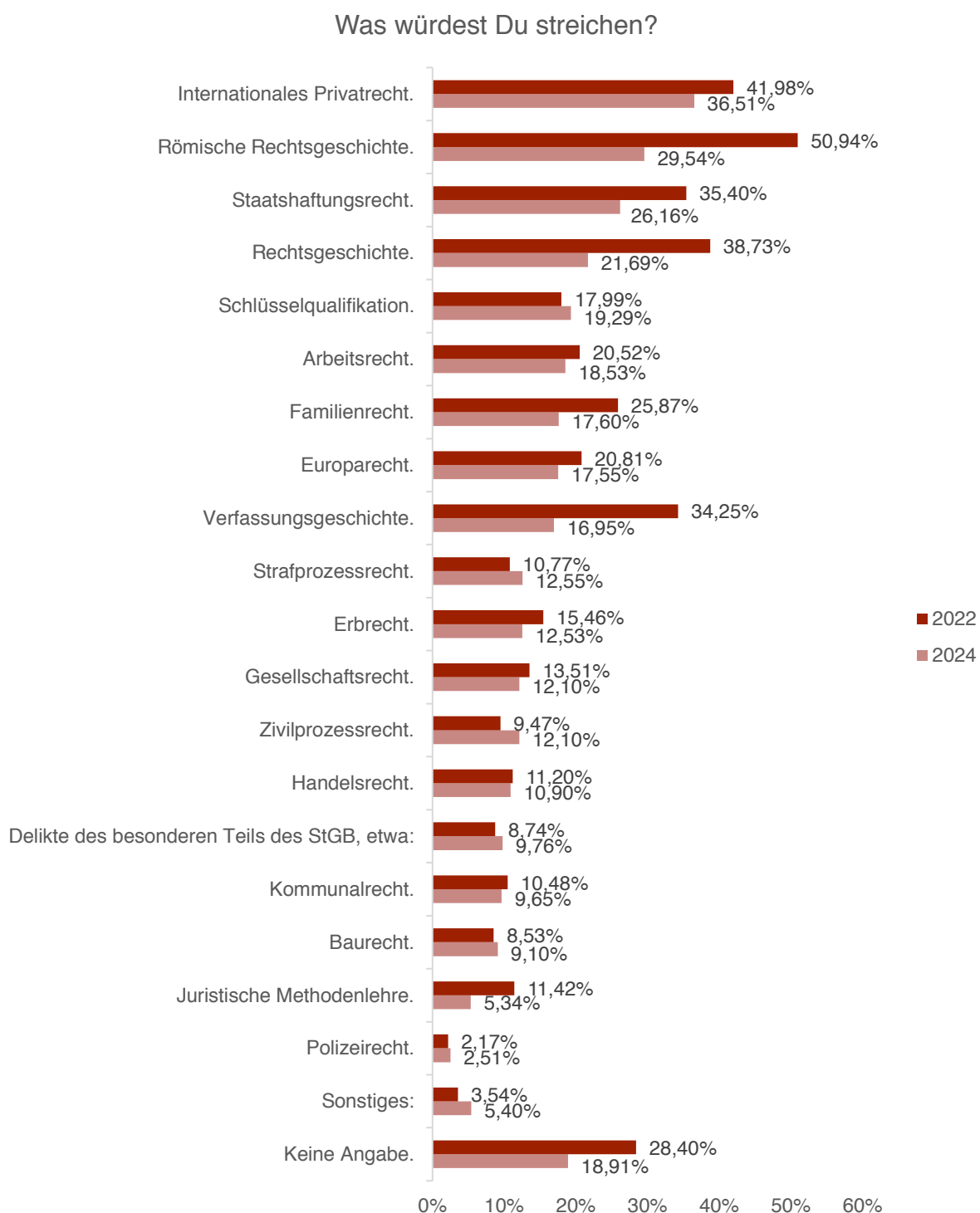


Abbildung 88

Auf die Frage „Was würdest Du streichen?“ konnten die Befragten angeben, welche Rechtsgebiete sie als besonders verzichtbar ansahen – mit teils deutlichen Unterschieden zwischen den Befragungen aus dem Jahr 2022 und 2024.

In der aktuellen Absolvent:innenbefragung sprachen sich besonders viele Befragte für die Streichung des Internationalen Privatrechts (36,51 %) und der Römischen Rechtsgeschichte (29,54 %) aus. Auch das Staatshaftungsrecht (26,16 %) und die Rechtsgeschichte allgemein (21,69 %) werden vergleichsweise häufig als entbehrlich empfunden. Diese Tendenz deckt sich weitgehend mit den Ergebnissen von 2022, wenngleich die damaligen Zustimmungswerte noch deutlich höher lagen – etwa bei der Römischen Rechtsgeschichte (50,94 %) oder der Rechtsgeschichte allgemein (38,73 %). Auch die Verfassungsgeschichte (34,25 % in 2022; 16,95 % in 2024) verlor erheblich an Streichungsbefürwortung.

Obwohl sich viele Befragte im Rahmen des Pflichtfachstoffkatalogs für eine Streichung der Grundlagenfächer wie Römische Rechtsgeschichte aussprechen, zeigt die Frage nach der empfundenen Wichtigkeit der Grundlagenfächer,⁷¹ dass dennoch 61,91 % der Teilnehmenden grundsätzlich die Grundlagenfächer als essenziell erachten. Dies deutet darauf hin, dass den Studierenden die grundsätzliche Relevanz der Grundlagenfächer bewusst ist, sie den aktuellen Pflichtfachstoffkatalog jedoch als überladen empfinden und daher die Grundlagenfächer aus diesem streichen möchten.

Auffällig ist, dass sich der Wunsch nach Streichungen in der aktuellen Befragung etwas gleichmäßiger verteilt und weniger stark konzentriert zeigt als zwei Jahre zuvor. Gleichzeitig liegt der Anteil derer, die keine Angabe machten, mit 18,91 % deutlich unter dem Wert von 2022 (28,40 %).

Die Rechtsgebiete, die am seltensten zur Streichung vorgeschlagen wurden, sind in beiden Jahren nahezu identisch. Besonders das Polizeirecht (2,51 % in 2024; 2,17 % in 2022), die Juristische Methodenlehre (5,34 % in 2024; 11,42 % in 2022) sowie Delikte des besonderen Teils des Strafgesetzbuches (9,76 % in 2024; 8,74 % in 2022) genießen offenbar eine hohe Relevanz in den Augen der Befragten. Innerhalb der Delikte des besonderen Teils des

⁷¹ Vgl. S. 18 (Abbildung 21).

Strafgesetzbuches werden besonders häufig Brandstiftungsdelikte, Aussagedelikte sowie Amtsdelikte für eine Streichung vorgeschlagen.⁷²

Insgesamt lassen die Ergebnisse darauf schließen, dass die Befragten insbesondere solche Fächer zur Disposition stellen, die entweder historischen oder spezialisierten Charakter haben oder in der staatlichen Pflichtfachprüfung – aus ihrer Sicht – nur eine geringe praktische Relevanz entfalten. Die Entwicklungen zwischen 2022 und 2024 deuten zudem auf eine gewisse Differenzierung in der Kritik hin, möglicherweise bedingt durch Reformdebatten oder Erfahrungen mit dem Prüfungsstoff. In diesem Sinn soll ergänzend auf eine der zentralen Forderungen der Befragten aus der fünften bundesweiten Absolvent:innenbefragung hingewiesen werden: dass gar nicht so sehr in der Breite, sondern vielmehr in der Tiefe der Rechtsgebiete gestrichen werden sollte. Die Dimensionen der innerhalb eines Rechtsgebiets in Frage kommenden Themenfelder seien zu umfangreich.

Was würdest Du hinzufügen?



Abbildung 89

⁷² Vgl. Werte aus der vergangenen Absolvent:innenbefragung: Kock, Fn. 2, S. 80 (Abbildung 90).

In Bezug auf eine Erweiterung des Prüfungsstoffs lautet die mit 66,05 % mit Abstand am häufigsten gewählte Aussage *„Ich halte eine Erweiterung des Prüfungsstoffs nicht für sinnvoll“*. Dennoch gibt es einzelne Fachgebiete wie Sexualdelikte (18,09 %), Steuerrecht (12,53 %) und Umweltrecht (9,43 %), die von einer signifikanten Anzahl an Studierenden als relevante Ergänzungen gesehen werden. So sind beispielsweise Sexualdelikte mit 18,09 % das am häufigsten genannte Fach, das in das Prüfungsprogramm aufgenommen werden sollte. Dies könnte darauf hindeuten, dass sich das juristische Studium aus Sicht einiger Befragter langfristig in Richtung einer stärkeren Berücksichtigung gesellschaftlich relevanter werdender Themen entwickeln sollte. In dem freien Textfeld unter „Sonstiges“ wurde zudem mehrfach der Wunsch angegeben, neuen Stoff nur unter Streichung schon bestehenden Stoffes hinzuzufügen.

Zum Vergleich zur Befragung von 2022: Zwischen 2022 und 2024 zeigt sich eine deutliche Zunahme der Ablehnung gegenüber einer Erweiterung des Prüfungsstoffs: Der Anteil derjenigen, die eine Erweiterung für nicht sinnvoll halten, stieg von 46,39 % auf 66,05 %. Steuerrecht wurde ungefähr gleich häufig als neuer Prüfungsstoff genannt (2024: 12,53 %; 2022: 11,05 %), während neue Themen wie Sexualdelikte (18,09 %) und Umweltrecht (9,43 %) in der aktuellen Befragung hinzugekommen sind. Dies deutet auf eine wachsende Skepsis gegenüber einer Ausweitung des Prüfungsumfangs hin – bei gleichzeitiger Verschiebung in den thematischen Interessen.⁷³

4.4.3 E-Examen

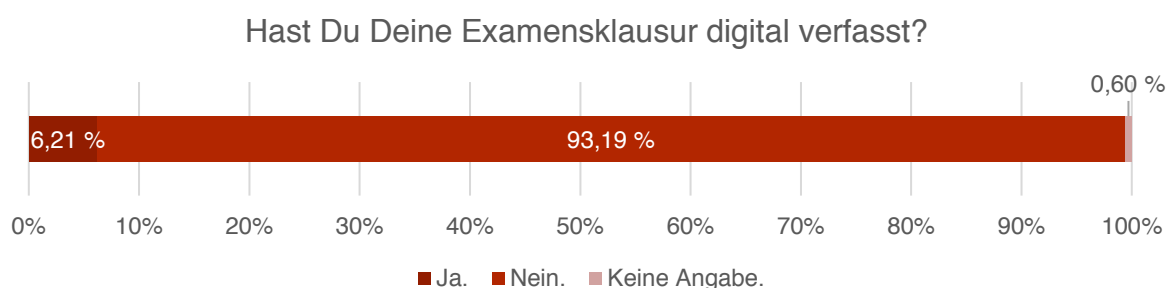


Abbildung 90

⁷³ Vgl. Werte aus der vergangenen Absolvent:innenbefragung: Kock, Fn. 2, S. 81 (Abbildung 91).

Mit 93,19 % verneint die überwältigende Mehrheit der Befragten die Frage, ob ihre Examensklausur digital verfasst wurde. Lediglich 6,21 % haben ihre Klausur digital geschrieben. Ein sehr geringer Anteil von 0,60 % machte hierzu keine Angabe. Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass das traditionelle handschriftliche Prüfungsformat nach wie vor dominiert und digitale Lösungen bislang nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kamen. Zum Zeitpunkt des Endes des Befragungszeitraums im September 2024 war eine digitale Anfertigung der Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung lediglich in Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen möglich.

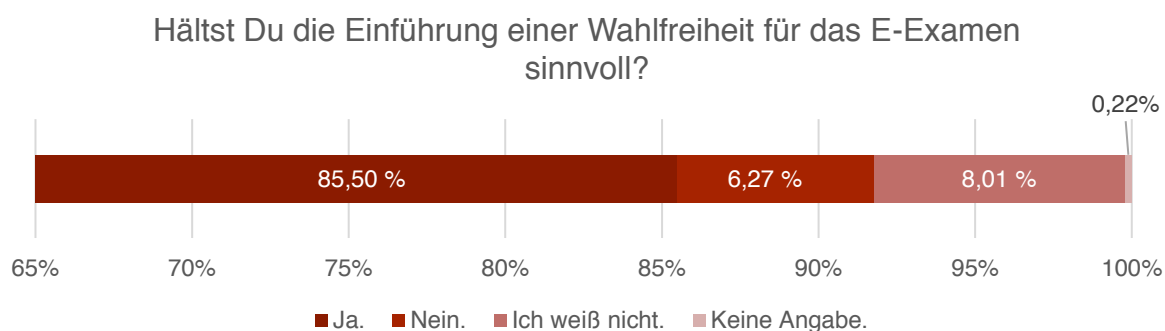


Abbildung 91

Gleichzeitig spricht sich die große Mehrheit (85,50 %) für das Beibehalten einer Wahlmöglichkeit beim E-Examen aus.⁷⁴ Lediglich 6,27 % der Befragten halten eine solche Option für nicht sinnvoll. 8,01 % zeigten sich unentschlossen. Ein sehr geringer Anteil von 0,22 % machte keine Angabe. Insgesamt zeigt sich der Wunsch deutlich, in Form von digitalen Klausuren ein moderneres Prüfungsformat zu erhalten, und damit gesundheitlichen Problemen wie beispielsweise Sehnenscheidenentzündungen entgegenzuwirken.

⁷⁴ Anmerkung aus der Befragung: Die Wahl, ob handschriftlich oder am PC geschrieben werden kann.

4.4.4 Freischuss und Verbesserungsversuch

4.4.4.1 Möglichkeit des Freiversuchs/ Freischusses



Abbildung 92

Die Freischuss- beziehungsweise Freiversuchsregel ist ein zentrales Element der juristischen Ausbildung in Deutschland. Sie ermöglicht es Studierenden, die staatliche Pflichtfachprüfung innerhalb einer bestimmten Frist – meist innerhalb der Regelstudienzeit plus eines Toleranzsemesters – ohne Risiko eines endgültigen Nichtbestehens abzulegen. Sollte das Ergebnis unbefriedigend ausfallen, kann die Prüfung ohne weitere Nachteile wiederholt werden. Im Falle eines besseren Ergebnisses wird dieses übernommen; bei einem schlechteren bleibt es beim Freischuss- beziehungsweise Freiversuchsergebnis.

Ziel des Freiversuchs ist es, Studierende zu einem zügigen Studienverlauf zu motivieren und die Prüfungsangst zu mindern.

Die Ergebnisse der Grafik zeigen, dass ein sehr großer Teil der Befragten (86,92 %) rechtzeitig alle erforderlichen Studienleistungen erbracht hat, um in der staatlichen Pflichtfachprüfung einen Freischuss beziehungsweise Freiversuch wahrnehmen zu können. Dies deutet darauf hin, dass die Studienorganisation vieler Befragter gezielt auf die Nutzung dieser Möglichkeit ausgerichtet war – sei es aus strategischen Gründen oder aufgrund der Studienverlaufsplanung. Auch sind zum Zeitpunkt der Befragung die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu beachten: pandemiebedingt wurden mehrere Semester (bundesweit drei, in manchen Bundesländern vier) Semester an die landesweite Freischussregelung angerechnet.⁷⁵

Gleichzeitig konnte rund jede:r achte Befragte (12,15 %) den Freischuss beziehungsweise Freiversuch nicht wahrnehmen. Die Gründe dafür könnten vielfältig sein: Verzögerungen im Studienverlauf, individuelle Schwerpunktsetzungen oder das bewusste Verschieben der

⁷⁵ Dietrich, Rechnen die Länder das Wintersemester 2021/ 2022 an?, LTO, 01.02.2022, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/corona-covid19-wintersemester-2021-2022-anrechnung-freiversuch-freischuss-jurastudium-staatsexamen-uebersicht-bundeslaender> [zuletzt abgerufen am 28.08.2025].

Prüfung. Insbesondere erachten knapp 42 % der Befragten das Ablegen des Schwerpunkts vor der staatlichen Pflichtfachprüfung als mit dem Freischuss unvereinbar.⁷⁶ Der geringe Anteil an Personen, die angaben, es nicht zu wissen (0,65 %) oder keine Angabe machten (0,27 %), zeigt, dass die meisten Befragten sich der eigenen Studien- und Prüfungsorganisation sehr bewusst waren.

4.4.4.2 Wahrnehmung des Freiversuchs/ Freischusses

Hast Du die Möglichkeit des Freiversuchs/Freischusses wahrgenommen?

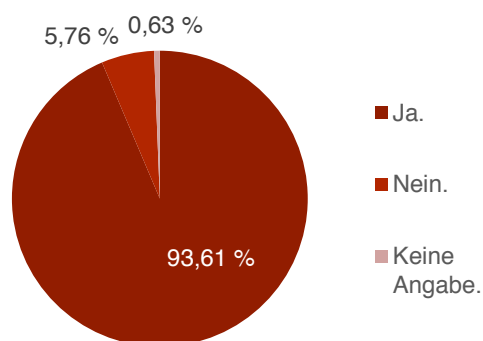


Abbildung 93

Die Ergebnisse der Frage zur Wahrnehmung des Freischusses beziehungsweise Freiversuchs zeigen, dass diese Möglichkeit von einer sehr großen Mehrheit der Befragten auch tatsächlich genutzt wurde: 93,61 % derjenigen, die zum Freischuss- beziehungsweise Freiversuchsregelung berechtigt waren, nahmen diese Option in Anspruch. Dies spricht dafür, dass das Instrument des Freischusses beziehungsweise des Freiversuchs gut in die individuelle Studienplanung integriert ist und als sinnvolles Angebot wahrgenommen wird, um die staatliche Pflichtfachprüfung in einem ersten Durchgang – ohne psychischen

Druck eines „Alles-oder-nichts“-Prinzips – zu absolvieren.

Lediglich 5,76 % der Befragten gaben an, den Freischuss beziehungsweise Freiversuch nicht wahrgenommen zu haben. Dieser geringe Anteil könnte auf persönliche oder studienorganisatorische Gründe zurückzuführen sein – beispielsweise eine bewusste Entscheidung gegen den Freiversuch, ein zu später Studienverlauf oder Unsicherheiten in der Vorbereitung. Nur 0,63 % machten keine Angabe. Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse, dass der Freiversuch als wichtiger Baustein im juristischen Studienverlauf breit angenommen wird.

⁷⁶ Vgl. S. 53 (Abbildung 53).

4.4.4.3 Verbesserungversuch nach Freiversuch/Freischuss

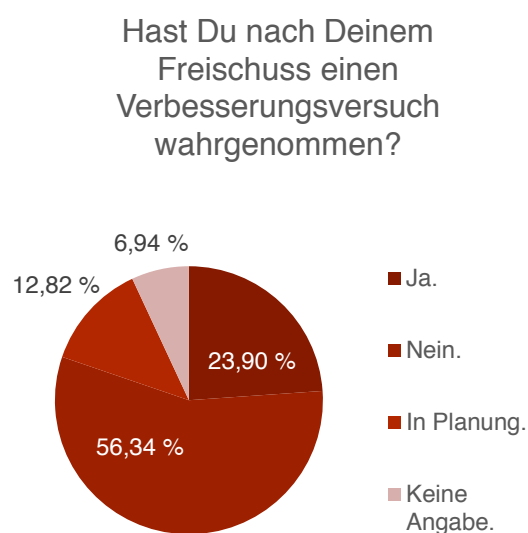


Abbildung 94

Bei dieser Frage ging es darum, wie häufig ein Verbesserungversuch nach einem Freiversuch im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung genutzt wurde. Hierbei gaben 23,90 % der Befragten an, nach dem Freiversuch einen Verbesserungversuch unternommen zu haben. Demgegenüber verzichtete mit 56,34 % die Mehrheit auf diese Möglichkeit. Weitere 12,82 % planten zum Zeitpunkt der Befragung einen Verbesserungversuch, während 6,94 % keine Angabe machten.

Diese Verteilung deutet darauf hin, dass der Freiversuch von vielen nicht lediglich als risikofreier Probelauf betrachtet wurde. Vielmehr lässt sich daraus schließen, dass eine große Zahl der Studierenden ihre Examensvorbereitung bewusst und ernsthaft gestaltet hat, mit dem Ziel, bereits im Freischuss beziehungsweise Freiversuch ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen. So entschied sich circa ein Viertel der Befragten für eine zweite Chance zur Notenverbesserung, bei weiteren 12,82% ist ein zweiter Versuch in Planung. Im Umkehrschluss legt dies nahe, dass über die Hälfte der Befragten (56,34%) mit ihrem Freiversuchsergebnis grundsätzlich einverstanden war oder jedenfalls die Belastung eines weiteren Versuchs vermeiden wollte. Auch spielt möglicherweise die Einschätzung eine Rolle, dass eine Verbesserung nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit erreichbar wäre.

4.4.4.4 Verbesserungversuch ohne Freiversuch/ Freischuss

Auch unter den Befragten ohne die Möglichkeit des Freiversuches wurden teilweise Verbesserungsversuche wahrgenommen. Konkret entschieden sich 19,26 % der Befragten dafür, das

Hast Du ohne einen Freischuss/Freiversuch einen Verbesserungsversuch wahrgenommen?

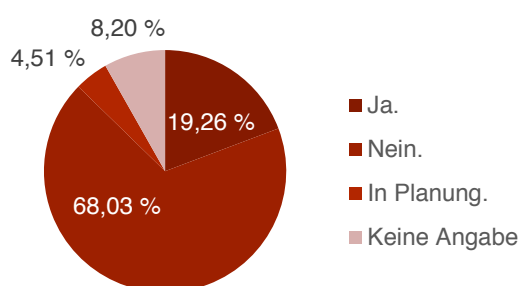


Abbildung 95

die Möglichkeit zur Notenverbesserung mit einem höheren Risiko behaftet ist. Auch bleibt im Hinterkopf zu behalten: Wer sich bereits vor der ersten Prüfung nicht für den Freiversuch qualifizierte, könnte zu einer Gruppe gehören, die ohnehin insgesamt mit größeren Herausforderungen im Studium konfrontiert war – sei es zeitlich, organisatorisch oder psychisch – und deshalb seltener den Weg eines weiteren Prüfungsversuchs geht. Darüber hinaus ist der Verbesserungsversuch außerhalb der Freischussregelung kostenpflichtig.

Ergebnis ihrer ersten staatlichen Pflichtfachprüfung durch einen weiteren Versuch zu verbessern. Der Großteil – 68,03 % – verzichtete jedoch auf einen Verbesserungsversuch. 4,51 % planten zum Zeitpunkt der Befragung einen Verbesserungsversuch, während 8,20 % keine Angabe machten.

Im Vergleich zur Gruppe, die einen Freiversuch genutzt hatte, fällt auf, dass der Anteil an Personen, die auf einen Verbesserungsversuch verzichteten, hier deutlich höher liegt. Dies lässt sich möglicherweise damit erklären, dass bei einem regulären Erstversuch ohne Freiversuchsregel

4.4.4.5 Notensteigerung im Verbesserungsversuch nach Freischuss

Hast Konntest Du Deine
Notenpunkte im
Verbesserungsversuch nach
dem Freischuss steigern?

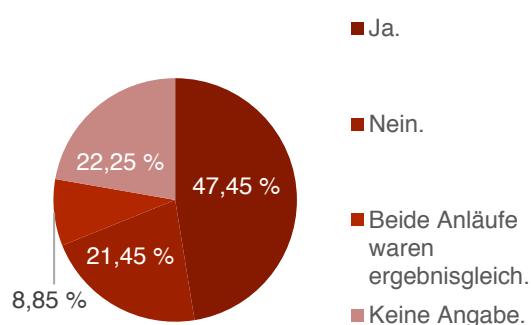


Abbildung 96

Bei dieser Frage ging es um darum, ob die Note im Verbesserungsversuch nach dem Freischuss verbessert werden konnte – und falls ja, um wie viele Punkte. Knapp die Hälfte der Befragten (47,45 %), die nach dem Freischuss beziehungsweise Freiversuch einen Verbesserungsversuch unternommen haben, konnte ihre Note tatsächlich verbessern. Etwas mehr als ein Fünftel (21,45 %) gab an, ein schlechteres Ergebnis erzielt zu haben – das aufgrund der Regelung des Freischuss beziehungsweise Freiversuchs allerdings nicht gewertet wird. 8,85 % der Befragten erreichten das gleiche Ergebnis wie im Erstversuch. 22,25 % machten keine Angabe.

Um wie viele Punkte konntest Du Dich im Verbesserungsversuch steigern?

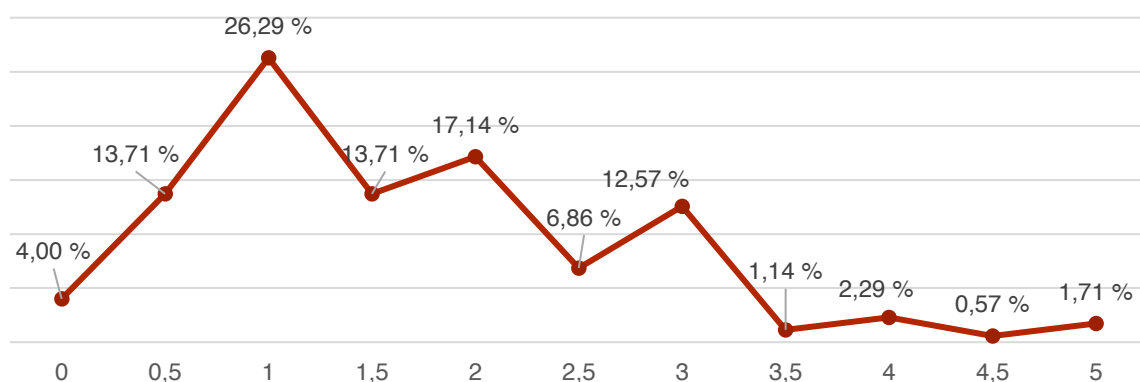


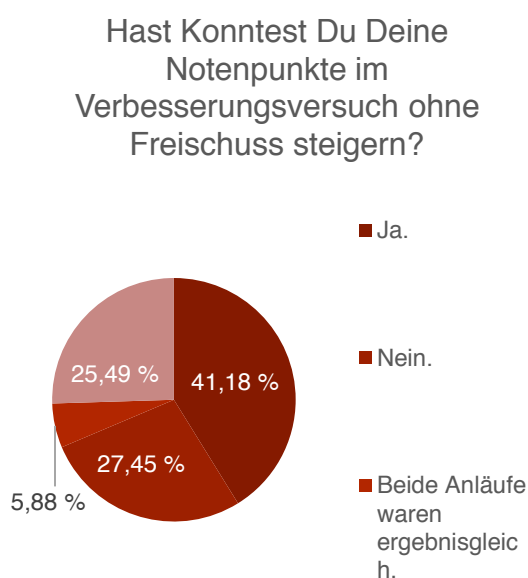
Abbildung 97

Betrachtet man die Höhe der Notenverbesserung, zeigt sich, dass die Differenz in Notenpunkten überwiegend moderat ausfiel. Die Angaben wurden in 0,5-Punkte-Schritten zusammengefasst und zeigen, dass die meisten Befragten ihre Note um genau einen Punkt steigern konnten (26,29 %). Auch Steigerungen um 1,5 (13,71 %) und 2 Punkte (17,14 %) kamen häufig

vor. Höhere Verbesserungen – etwa um 3,5 oder mehr Punkte – waren dagegen selten (zusammen unter 2,50 %). Im Durchschnitt lag die Steigerung bei 1,67 Punkten.

Insgesamt legen die Ergebnisse nahe, dass der Verbesserungsversuch nach dem Freischuss beziehungsweise Freiversuch in vielen Fällen tatsächlich eine lohnende Option ist, um die Note der staatlichen Pflichtfachprüfung aufzubessern. Gleichzeitig ist die Möglichkeit erheblicher Steigerungen nach wie vor eher die Ausnahme – was auch darauf hinweist, dass der Freischuss beziehungsweise Freiversuch von vielen bereits ernsthaft vorbereitet absolviert wurde.

4.4.4.6 Notensteigerung im Verbesserungsversuch ohne Freischuss



Die Auswertung der Frage zeigt die Notensteigerung der Verbesserungsversuche ohne Freischuss- beziehungsweise Freiversuchsregelung sowie deren jeweilige Steigerung. Hierbei zeigt sich, dass 41,18 % derjenigen, die einen Verbesserungsversuch ohne vorherigen Freischuss beziehungsweise Freiversuch unternommen hatten, ihre Noten tatsächlich verbessern konnten. Etwas mehr als ein Viertel (27,45 %) erreichten hingegen keine Verbesserung, und 5,88 % der Befragten erzielten bei beiden Versuchen das gleiche Ergebnis. 25,49 % machten keine Angabe.

Abbildung 98

Interessant ist, dass die durchschnittliche Notenverbesserung in dieser Gruppe 2,33 Punkte betrug – und damit höher ausfiel als bei jenen, die einen Freiversuch wahrgenommen hatten (dort: 1,67 Punkte). Die Verteilung der Steigerungswerte ist allerdings deutlich gleichmäßiger: Die häufigste Verbesserung lag bei einem Punkt (28,57 %), aber auch Steigerungen um 1,5 bis 4,5 Punkte wurden in je 14,29 % der Fälle genannt. Nur bei 3 Punkten war der Anteil mit 9,52 % etwas niedriger. Eine Steigerung von 0 Punkten wurde erwartungsgemäß nicht angegeben, da in dieser Auswertung nur Personen enthalten sind, die tatsächlich eine Verbesserung erzielten.

Um wie viele Punkte konntest Du Dich im Verbesserungsversuch steigern?

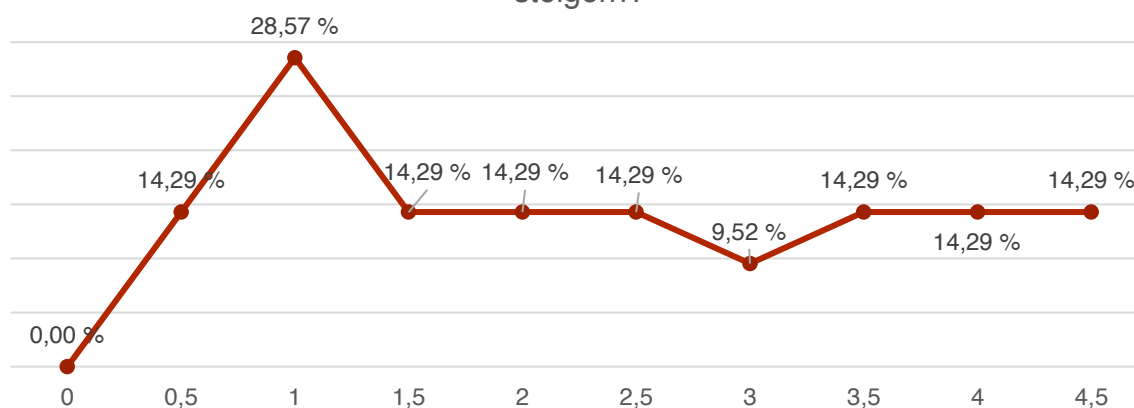


Abbildung 99

Wichtig zu beachten ist, dass nur 17 Personen in dieser Gruppe eine Verbesserung meldeten – weshalb die Daten statistisch anfälliger für Verzerrungen und Zufallsschwankungen sind. Trotzdem lässt sich festhalten, dass auch ohne Freischuss beziehungsweise Freiversuch spürbare Verbesserungen möglich sind, wenn auch weniger häufig als mit Freischuss beziehungsweise Freiversuch.

4.4.4.7 Befürwortung der Freischuss- bzw. Freiversuchsregelung

Befürwortest Du die Freischuss- bzw. Freiversuchsregelung?

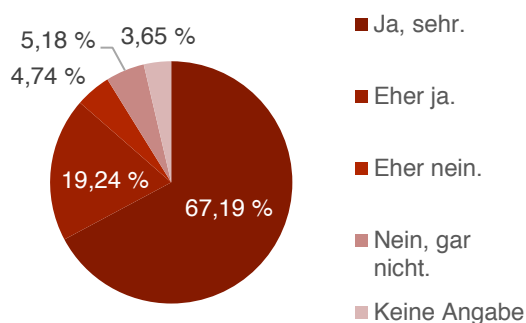


Abbildung 100

Die große Mehrheit der Befragten befürwortet die Freiversuchsregelung deutlich: Über 86 % stimmten der Aussage „Befürwortest Du die Freischuss-/Freiversuchsregelung?“ mit „Ja, sehr“ (67,19 %) oder „Eher ja“ (19,24 %) zu. Nur ein geringer Teil der Befragten sprach sich explizit dagegen aus (4,74 % „Eher nein“; 5,18 % „Nein, gar nicht“).

Auch in den Freitextantworten zur Freischuss-beziehungsweise Freiversuchsregelung zeigt sich eine breite Zustimmung – allerdings mit teils auch kritischen Nuancen. Besonders häufig wird die Freischuss- beziehungsweise Freiversuchs-

regelung als Möglichkeit genannt, den enormen psychischen Druck im Jurastudium abzumildern. Zahlreiche Rückmeldungen betonen, dass das Wissen um einen zusätzlichen Versuch beruhigend wirke, insbesondere in einer Prüfungssituation, in der viel auf dem Spiel steht. Der Freischuss wird oft als mentale Entlastung und als eine Art „Probelauf“ beschrieben, der es ermöglicht, die Prüfungssituation kennenzulernen, ohne sofort alles zu verlieren. Viele Befragte gaben an, dass sie sich dadurch eher trauten, überhaupt an der staatlichen Pflichtfachprüfung teilzunehmen. Aussagen wie „Der Freischuss ist der einzige Versuch, der den Performance-Druck wegnimmt“ oder „Es nimmt den Druck aus dem Examen selbst“ unterstreichen diese Einschätzung.

Gleichzeitig wird die Regelung vielfach auch als Anreiz beschrieben, das Studium strukturiert und zügig zu absolvieren. Einige loben den klaren zeitlichen Rahmen, der Orientierung gibt und zu einem stringenten Studienverlauf motiviert. Andere kritisieren jedoch genau diesen Aspekt: Die strikte Semestergrenze für den Freischuss beziehungsweise Freiversuch setze viele Studierende unter zusätzlichen Zeitdruck – insbesondere jene, die neben dem Studium arbeiten, Care-Arbeit leisten oder aus anderen Gründen mehr Zeit benötigen. In diesem Zusammenhang wird die Regelung als sozial ungerecht empfunden. Mehrfach wird angemerkt, dass der Freischuss beziehungsweise Freiversuch vor allem von Studierenden in privilegierten Lebenslagen wahrgenommen werden könne – etwa, weil sie keine Erwerbstätigkeit ausüben müssen oder familiär besser abgesichert seien. Der Zugang sei also nicht für alle gleich realistisch.

Auch taktische Überlegungen spielen eine Rolle: Einige Befragte schildern, dass sie den Freischuss beziehungsweise Freiversuch gezielt als Chance genutzt haben, die staatliche Pflichtfachprüfung frühzeitig zu absolvieren oder sich im Verbesserungsversuch zu steigern. Gleichzeitig sehen andere hierin eine problematische Dynamik – die Regelung könne dazu verleiten, unvorbereitet in die staatliche Pflichtfachprüfung zu gehen, nur um sich den zusätzlichen Versuch zu sichern. Wenn der Freischuss beziehungsweise Freiversuch bestanden wird, aber mit einer unbefriedigenden Note, entsteht für viele ein enormer Druck, sich beim zweiten Mal verbessern zu müssen.

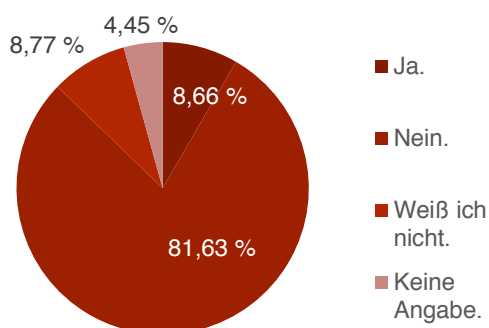
Zahlreiche Stimmen plädieren daher für Reformen: Häufig genannt wird der Wunsch, die Semestergrenze für den Freischuss auf das 9. oder 10. Fachsemester anzuheben, um mehr Studierenden eine realistische Chance zu bieten. Andere fordern, die Versuchsanzahl

grundsätzlich auf drei Versuche für alle zu erhöhen – unabhängig vom Studienverlauf. Auch eine bundesweit einheitliche Regelung wird gewünscht, beispielsweise in Bezug auf die Möglichkeit des Absichtens oder auf die Gebühren beim Verbesserungsversuch.

Insgesamt zeigt sich: Die Freischussregelung wird zwar grundsätzlich positiv bewertet, sie wird aber auch als Teil eines strukturell herausfordernden und psychisch belastenden Prüfungssystems wahrgenommen. Ihr größter Nutzen liegt für viele in der psychologischen Entlastung, doch zugleich wirft ihre aktuelle Ausgestaltung Fragen nach sozialer Gerechtigkeit, Chancengleichheit und realitätsnaher Studienplanung auf.

4.4.5 Korrektur

Hälst Du die Bewertung juristischer Klausuren insgesamt für objektiv?



Die Frage, ob die Korrektur juristischer Klausuren insgesamt als objektiv wahrgenommen wird, bringt ein zentrales Problem des Jurastudiums auf den Punkt – das Spannungsfeld zwischen notwendiger Bewertung und subjektiven Einflussfaktoren. Jedenfalls unter den Befragten zeigt sich bei der Frage nach der Objektivität der Bewertung ein klares Meinungsbild: Über 80 % der Befragten (81,63 %) halten die Bewertung juristischer Klausuren nicht für objektiv. Nur ein sehr geringer Anteil sieht die Bewertung als objektiv an (8,66 %), während weitere 8,77 % sich unsicher zeigen und 4,45 % keine Angabe machten.

Abbildung 101

Die in großer Zahl eingereichten offenen Anmerkungen bestätigen und vertiefen diese Einschätzung eindrucksvoll. Die Bewertung juristischer Klausuren wird von den meisten Befragten als hochgradig subjektiv, intransparent und teilweise willkürlich empfunden. Besonders häufig kritisiert wird dabei die fehlende verdeckte Zweitkorrektur: Der Zweitkorrektor sieht regelmäßig das Votum des Erstkorrektors und schließt sich diesem in der Praxis häufig ohne eigene Begründung an – oft mit Formulierungen wie „Ich schließe mich dem Erstvotum an“. Dies wird von vielen als systematisches Versagen der Zweitkorrektur empfunden, die eher der Bestätigung anstatt der unabhängigen Überprüfung dient.

Ein weiteres zentrales Problem stellt die unterschiedliche Gewichtung und Korrekturpraxis der einzelnen Korrektor:innen dar. Eigene Erlebnisse und wissenschaftliche Studien werden in einem freien Eingabefeld dabei gleichermaßen zitiert. So zeigte etwa eine Untersuchung der LMU, dass identische Klausuren je nach Korrektor:in sehr unterschiedlich bewertet werden – mit Abweichungen von im Schnitt über sechs Punkten.⁷⁷ Der Eindruck ist weit verbreitet, dass die Bewertung nicht allein von der fachlichen Qualität, sondern auch von Laune, Vorlieben, Zeitdruck, Handschrift und dem persönlichen Stil der Korrektor:innen abhängt. Besonders kritisch gesehen werden auch pauschale oder beleidigende Korrekturanmerkungen, die nicht nur wenig hilfreich, sondern auch entmutigend sind.

Trotz der massiven Kritik äußern einige Befragte auch Verständnis für die Herausforderungen bei der Bewertung eines komplexen, textbasierten Fachs wie Jura. Die Existenz von Korrekturspielräumen sei grundsätzlich nachvollziehbar – allerdings wird deutlich mehr Transparenz, Standardisierung und Nachvollziehbarkeit gefordert. Häufig genannte Lösungsvorschläge sind unter anderem die Einführung einer verdeckten Zweitkorrektur, verpflichtende Begründungen für Notenabweichungen, einheitliche Bewertungsmaßstäbe und Erwartungshorizonte, höhere Vergütung für Korrekturleistungen zur Sicherstellung von Qualität, sowie unabhängige Drittkorrekturen bei größeren Abweichungen.

Die emotionale Intensität der Anmerkungen macht deutlich, dass es sich hier nicht nur um eine fachliche, sondern auch um eine psychologisch tiefgreifende Erfahrung handelt. Die (subjektiv empfundene) Ungerechtigkeit bei der Notenvergabe beeinflusst nicht nur die Motivation, sondern kann auch Zweifel an den eigenen Fähigkeiten auslösen.

Insgesamt belegen die Rückmeldungen eindrucklich, dass das gegenwärtige Bewertungssystem in der juristischen Ausbildung von einem großen Teil der Studierenden als nicht gerecht, nicht transparent und reformbedürftig erlebt wird – eine Entwicklung, die aus Sicht vieler dringend einer strukturellen Revision bedarf.

⁷⁷ Schäffer, Das Prädikat als Zufallsprodukt, LTO, 10.04.2024, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/karriere/im-job/stories/detail/studium-jura-klausur-note-korrektor-studie-staatsexamen-examen> [zuletzt abgerufen am 28.08.2025].

Findest du es sinnvoll, die Jura-Punkteskala aufzugeben und stattdessen das Dezimalnotensystem einzuführen?

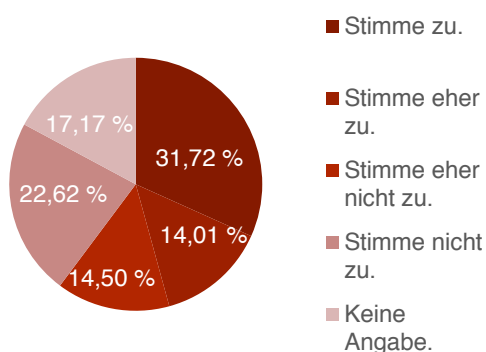


Abbildung 102

insgesamt 36,63 % bevorzugen somit das bisherige Punktesystem. Bemerkenswert ist auch, dass 17,17 % der Befragten keine Angabe machten.

Insgesamt lässt sich festhalten: Die Idee eines Dezimalnotensystems findet bei vielen Studierenden Zustimmung – oft aus dem Wunsch heraus nach mehr Vergleichbarkeit, Transparenz oder Anschlussfähigkeit an andere Studiengänge und internationale Standards. Bestehende Widerstände könnten sich mit einer Verbundenheit zum traditionellen System oder der Sorge einer „Noteninflation“ begründen lassen.

Die Frage nach der Ablösung der traditionellen Punkteskala durch ein Dezimalnotensystem⁷⁸ wurde unter den Befragten unterschiedlich beantwortet. Etwa ein Drittel der Befragten (31,72 %) befürwortet die Einführung eines Dezimalsystems, weitere 14,01 % stimmen dieser Idee zumindest eher zu. Damit spricht sich insgesamt fast die Hälfte der Befragten (46,22 %) für eine Reform des Bewertungssystems – vom traditionellen juristischen Notensystem hin zum Dezimalnotensystem – aus.

Demgegenüber lehnt eine ebenfalls relevante Gruppe den Vorschlag ab: 14,50 % stimmen eher nicht zu, 22,62 % stimmen klar nicht zu. Diese

⁷⁸ Anmerkung aus der Befragung: Bspw.: 04 Punkte = 4,0 // 15 Punkte = 1,0.

4.4.6 Mündliche Prüfung

4.4.6.1 Bewertung der mündlichen Prüfung

Meine Leistung wurde fair bewertet.

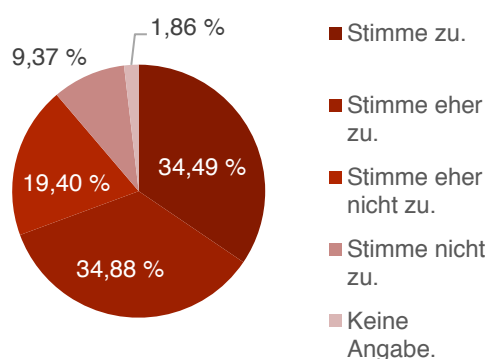


Abbildung 103

Meine Vornoten hatten einen Einfluss.

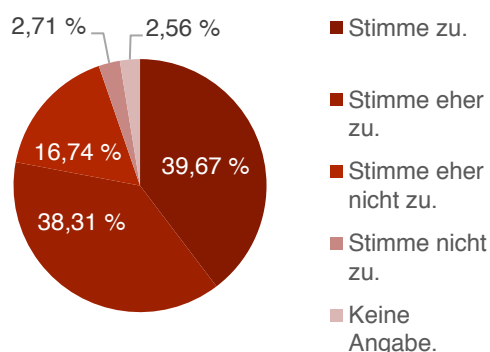


Abbildung 104

Im Folgenden wurden die Teilnehmenden mit Aussagen zur mündlichen Prüfung konfrontiert und konnten dabei angeben, ob sie diesen zustimmen, eher zustimmen, eher nicht zustimmen oder nicht zustimmen.

Die Frage, ob die eigene Leistung im Rahmen der Prüfung fair bewertet wurde, wurde von der Mehrheit der Befragten positiv beantwortet. 34,49 % stimmen der Aussage voll zu, weitere 34,88 % stimmen eher zu. Damit äußern sich insgesamt fast 70 % der Befragten zustimmend zur Fairness der Bewertung. Auf der anderen Seite geben 19,40 % an, eher nicht zuzustimmen, während 9,37 % der Aussage nicht zustimmen. 1,86 % machten keine Angabe. Es besteht also eine grundsätzliche Vertrauensbasis in die Bewertungspraxis, wenngleich eine nicht unerhebliche Minderheit Zweifel äußert. Solche Zweifel könnten zum Teil durch Untersuchungen an der LMU bestätigt werden, die aufzeigen, dass identische Klausuren je nach Korrektor:in sehr unterschiedlich bewertet werden – mit Abweichungen von im Schnitt über sechs Punkten.⁷⁹

Eine deutliche Mehrheit der Befragten ist der Ansicht, dass ihre Vornoten einen Einfluss auf die Bewertung in der mündlichen Prüfung

⁷⁹ Schäffer, Fn.77.

hatten. 39,67 % stimmen dieser Aussage voll zu, und weitere 38,31 % stimmen eher zu. Damit vertreten insgesamt fast 78 % der Befragten die Meinung, dass Vornoten eine Rolle gespielt haben. Auf der anderen Seite stimmen 16,74 % eher nicht zu, während 2,71 % die Aussage klar verneinen. 2,56 % machten keine Angabe. Wie genau die Vornoten Einfluss haben sollen wurde hierbei nicht abgefragt. Während die Vornoten von Studierenden regelmäßig als Bias, als „Voreinstellung“ für ihr späteres Ergebnis, wahrgenommen werden, werden die Vornoten laut (Landes-) Justizprüfungsämtern viel eher dafür genutzt, angemessene Fragen zu stellen. Die Ergebnisse überraschen insbesondere in Bezug auf die vorherige Frage, in welcher noch eine Mehrheit von fast 70 % von einer fairen, also einer grundsätzlich unvoreingenommenen Bewertung in den mündlichen Prüfungen ausging.

Die Frage zum Einfluss des äußeren Erscheinungsbilds auf die Notengebung wurde sehr ausgeglichen beantwortet. 16,28 % der Befragten stimmen der Aussage voll zu, 23,72 % stimmen eher zu, zusammenaddiert somit um die 40 %. Demgegenüber stimmen 18,47 % eher nicht zu, während 23,06 % der Aussage nicht zustimmen, zusammengerechnet somit auch um die 40 %. Weitere 18,47 % machten keine Angabe. Die Diskrepanz könnte sich mit real erlebten schlechten Erfahrungen in der mündlichen Prüfung bei einigen der Befragten erklären lassen, wobei die hohe Anzahl der negativen Stimmen auch auf strukturell angelegte Vorurteile und Probleme hinweist.

Mein äußeres Erscheinungsbild hatte einen Einfluss.

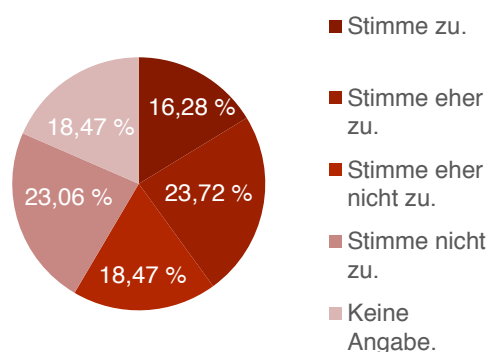


Abbildung 105

Die Fragen waren angemessen.

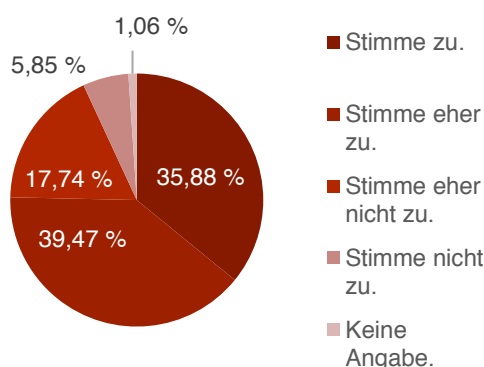


Abbildung 106

Die Mehrheit der Befragten empfand die in der mündlichen Prüfung gestellten Fragen als angemessen. 35,88 % stimmen voll zu und 39,47 % stimmen eher zu, was zusammen knapp 75 % Zustimmung ergibt. Demgegenüber geben 17,74 % an, eher nicht zuzustimmen,

während 5,85 % die Fragen als nicht angemessen bewerten. 1,06 % machten keine Angabe. Insgesamt ergibt sich ein klar positives Bild hinsichtlich der Angemessenheit der Prüfungsfragen, wobei nur ein kleinerer Teil der Befragten Kritik äußert.

4.4.6.2 Vortrag

Hältst Du einen 10-minütigen Vortrag im Rahmen der mündlichen Prüfung für sinnvoll?

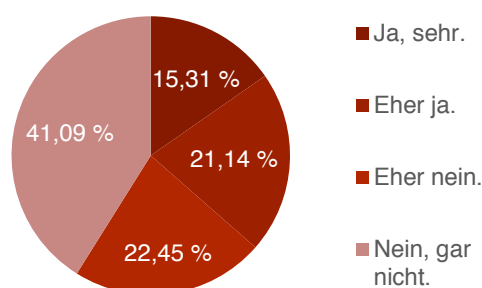


Abbildung 107

Die Befragung ergab eine vor allem negative Einschätzung: 41,09 % der Befragten empfinden diesen Prüfungsteil als nicht sinnvoll und antworteten mit „Nein, gar nicht“. Weitere 22,45 % stufen ihn als eher nicht sinnvoll ein. Demgegenüber halten 21,14 % den Vortrag eher für sinnvoll, während nur 15,31 % ihn sehr sinnvoll finden. Insgesamt zeigt sich also, dass eine Mehrheit dem Vortrag eher kritisch gegenübersteht. Dies könnte auch darin begründet sein, dass das Prüfungsformat und die Methode des Aktenvortrags im Studium selbst nicht gelehrt wird, sondern Studierende sich das Wissen selbst aneignen müssen – was mit entsprechenden Unsicherheiten verbunden ist.

Die nächste Frage bezieht sich auf die empfundene Sinnhaftigkeit eines 10-minütigen Vortrags⁸⁰ im Rahmen der mündlichen Prüfung.⁸¹ Der Aktenvortrag in der mündlichen Prüfung im Jurastudium bietet den Prüflingen die Gelegenheit, ihre Fähigkeit zur strukturierten Präsentation und zur klaren juristischen Argumentation unter Beweis zu stellen. Dabei erhalten sie einen Sachverhalt, den sie innerhalb einer begrenzten Vorbereitungszeit analysieren und anschließend mündlich vortragen müssen.

⁸⁰ Anmerkung, welche auch Bestandteil der Befragung war: Der Vortrag ist Teil der mündlichen Prüfung. Das Rechtsgebiet wird vorab mitgeteilt. Die Zuteilung des Rechtsgebietes für den Vortrag erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die Vorbereitungszeit auf den Vortrag beträgt zumeist eine Stunde, die Vortragszeit meist 10 Minuten.

⁸¹ Zum Zeitpunkt der Befragung war der Aktenvortrag lediglich in vier Bundesländern, Berlin, Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen Teil der Prüfung; Sommer/Langkamp/Epe/Teipel, Die mündliche Prüfung im 1. Examen, 4. Auflage 2022, S. 24.

4.5 Integrierter Abschluss

In diesem Abschnitt werden die Meinungen der Befragten im Hinblick auf einen integrierten Abschluss dargestellt. Ein integrierter Abschluss bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Jurastudierenden ein Bachelor of Laws (LL.B.) verliehen wird, wenn diese bestimmte Prüfungsleistungen im Verlauf des Studiums bestanden haben. Der Erwerb des LL.B. ist also in den Studiengang der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung „integriert“. In der Regel wird hierfür mindestens die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums sowie des Schwerpunktbereichs gefordert. Ein Bachelorabschluss soll bei Erfüllung der Voraussetzungen verliehen werden, ohne dass darüberhinausgehende oder gegebenenfalls nur sehr wenige weitere Leistungen erbracht werden müssen. Einen solchen integrierten Abschluss gab es zum Zeitpunkt der Befragung an verschiedenen Hochschulen, bei anderen wurde der integrierte Bachelor nach dem Befragungszeitraum eingeführt und an weiteren wird dessen Einführung diskutiert.

4.5.1 Vor- und Nachteile

Als eines der Hauptargumente für die Einführung wird wiederholt vorgebracht, dass ein integrierter Bachelor den Prüfungsdruck im Rahmen auf die staatliche Pflichtfachprüfung reduziert.⁸² Um dieses vorgebrachte Argument aus der subjektiven Sicht der Befragten zu be- oder widerlegen, wurden diese in einem ersten Schritt nach dem empfundenen Prüfungsdruck während der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung gefragt und anschließend, ob sie der Meinung sind, dass dieser durch einen integrierten Abschluss geringer wäre.

Die Grafik zur Bewertung des Prüfungsdrucks im Rahmen der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung zeigt ein deutliches Bild: Zwei Drittel der Befragten (66,02 %) bewerten den Druck mit der Höchstnote 9,5 – 10⁸³. Im Vergleich zu den letzten Befragungen ist dieser Wert um mindestens 4,60 % angestiegen (2022: 61 %; 2020: 56 %)⁸⁴. Weitere 16,37 % bewerten

⁸² So bspw. *Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.*, Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung (...) und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Stellungnahme der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V., 06.02.2024, S. 6, online abrufbar unter: https://www.lfsnrw.de/wp-content/uploads/2024/08/Stellungnahme-zur-Einfuehrung-des-integrierten-Bachelors_JM.pdf [zuletzt abgerufen am 28.08.2025].

⁸³ Anmerkung aus der Befragung: Ausnahmsweise geht es hier um eine Skala von 1 bis 10, wobei auch Zwischenwerte (bspw. 5,8) angegeben werden können. In der Grafik wurden diese Einzelergebnisse für eine bessere Darstellung gruppiert.

⁸⁴ Vgl. Werte aus vergangenen Absolvent:innenbefragungen: *Kock*, Fn. 2, S. 111 (Abbildung 126); *Luceri*; *Schmidt*; *Stichnothe*, Fn. 1, S. 28 (Abbildung 38).

den Prüfungsdruck zwischen 8,5 und 9,4, was ebenfalls im oberen Intensitätsbereich ist. Damit empfinden insgesamt über 82 % der Studierenden den Prüfungsdruck als sehr hoch.

Wie bewertest Du den Prüfungsdruck, der mit der unmittelbaren Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung einhergeht?

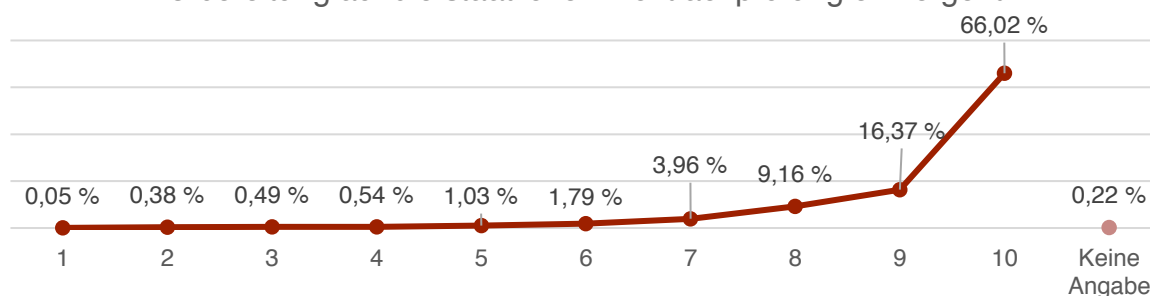


Abbildung 108

Die Bewertungen in den unteren Skalenbereichen (0,1 bis 5,4) liegen durchweg unter 1 %. Auch die mittleren Werte (5,5 bis 8,4) sind nur vereinzelt vertreten.

Würde ein integrierter Abschluss Deiner Meinung nach den Prüfungsdruck reduzieren?

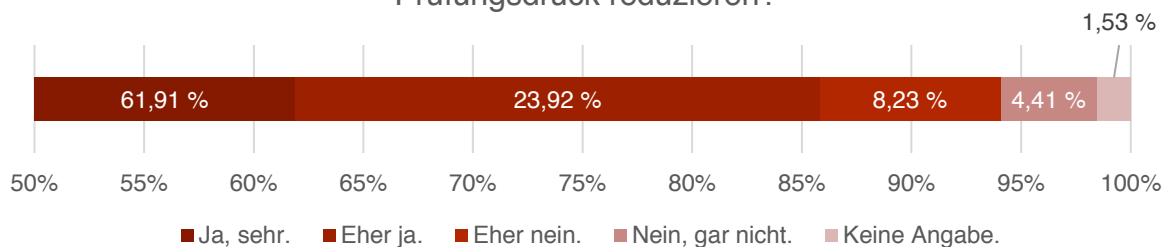


Abbildung 109

Eine deutliche Mehrheit der Befragten ist überzeugt, dass ein integrierter Abschluss den Prüfungsdruck im Jurastudium reduzieren würde. 61,91 % stimmen dieser Aussage sehr zu, weitere 23,92 % stimmten eher zu. Damit sind 85 % der Befragten der Meinung, dass ein integrierter Abschluss zu einer Verringerung des Prüfungsdrucks führen würde. Im Vergleich zur letzten Befragung haben in der aktuellen Befragung ungefähr fünf Prozent mehr diese Einstellung (2022: 80,49 %⁸⁵).

⁸⁵ Kock, Fn. 2, S. 111 (Abbildung 127).

Nur 8,23 % der Befragten sehen darin eher nicht und 4,41 % gar nicht eine Entlastung durch einen integrierten Abschluss (2022: 11,92 %⁸⁶). 1,53 % machten keine Angabe.

Aus den Ergebnissen beider Grafiken folgt somit, dass ein Großteil der Befragten eine Reduzierung des als durchaus hoch eingeschätzten Prüfungsdrucks durch die Einführung eines integrierten Abschlusses prognostizieren.

4.5.2 Konkurrenz zur ersten Prüfung

Auf die hypothetische Frage, ob die Befragten sich auch nach dem Erhalt eines integrierten Abschlusses weiterhin auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereitet hätten, antworteten mit 91,01 % die überwältigende Mehrheit der Befragten mit „Ja“. Im Vergleich zur letzten Absolvent:innenbefragung ist diese Zahl zwar gesunken, jedoch nur im kleinen einstelligen Bereich (2022: 93,79 %⁸⁷).



Abbildung 110

Das Ergebnis deutet darauf hin, dass ein integrierter Abschluss zwar als entlastend empfunden wird, die Motivation zur Absolvierung der ersten Prüfung jedoch weiterhin sehr hoch bleibt. Nur 1,14 % der Befragten gaben an, dass sie sich in diesem Fall nicht auf die Prüfung vorbereitet hätten. Im Vergleich zur letzten Befragung ist diese Zahl ungefähr gleichgeblieben (2022: 1,52 %⁸⁸). 7,25 % der Befragten waren bei der Frage unentschlossen, 0,60 % machten keine Angabe.

⁸⁶ Kock, Fn. 2, S. 111 (Abbildung 127).

⁸⁷ Kock, Fn. 2, S. 114 (Abbildung 129).

⁸⁸ Ebd.

Im Anschluss an diese Frage hatten die Befragten die Möglichkeit, ihre Antwort in einem Freitextfeld zu begründen. In den Begründungen gibt die überwiegende Mehrheit der Befragten an, dass der integrierte Abschluss für sie in erster Linie als Absicherung gedient hätte – etwa für den Fall eines endgültigen Nichtbestehens oder um sich bei größeren Zweifeln beruflich neu zu orientieren. Viele betonen, dass sie trotzdem das Ziel verfolgt hätten, Volljurist:in zu werden, da nur die staatlichen Prüfungen den Zugang zu klassischen juristischen Berufen wie Richter:in, Staatsanwalt beziehungsweise Staatsanwältin oder Rechtsanwalt beziehungsweise Rechtsanwältin ermöglichen.

Ein integrierter Abschluss hätte aus Sicht vieler Befragter vor allem den psychischen Druck und die Angst vor dem „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ reduziert. Zudem wird vielfach als entlastend beschrieben, nach mehreren Jahren Studium nicht mit „leeren Händen“ dazustehen. Einige Befragte haben die Vermutung aufgestellt, dass sie unter weniger Stress vermutlich sogar bessere Leistungen hätten erbringen können.

Einige Befragte äußern auch Skepsis gegenüber der praktischen Verwertbarkeit eines integrierten Abschlusses auf dem Arbeitsmarkt, betonen aber dennoch seinen symbolischen und psychologischen Wert.

4.6 Studium in Coronazeiten

Langsam verblassen die Eindrücke der Covid-19-Pandemie. Die Folgen der Pandemie, sei es als wichtiger Studienabschnitt der Befragten oder in Form ihrer Auswirkungen auf die Lehre, wirken weiterhin fort, weshalb sie auch in der sechsten bundesweiten Absolvent:innenbefragung beleuchtet wurden.

4.6.1 Einfluss auf die Examensvorbereitung und das Studium

Wie haben die Covid-19-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen Deine Examensvorbereitung oder Dein Studium im Allgemeinen beeinflusst?

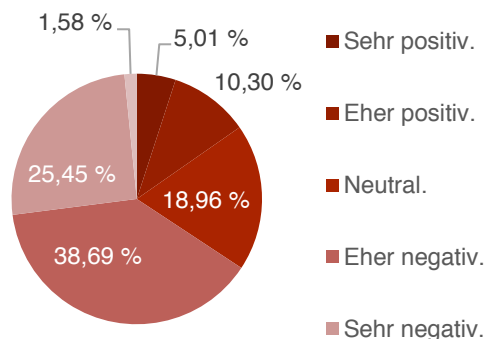


Abbildung 111

sich, dass die pandemiebedingten Einschränkungen für viele Studierende eine deutliche Belastung darstellten.

Insgesamt zeigt sich ein ähnliches, nicht aber vollständig gleiches Bild wie bei der letzten Absolvent:innenbefragung aus dem Jahr 2022. Auch hier gaben 14,52 % an, dass die Covid-19-Pandemie keinen Einfluss gehabt habe. 55,27 % schätzten die Pandemie als negativen Einfluss ein, und 18,79 % sahen einen positiven Einfluss.⁹⁰ Die Varianz zwischen den

Die vorliegende Grafik veranschaulicht, wie die Befragten die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen auf ihre Examensvorbereitung beziehungsweise ihr Studium insgesamt einschätzen. 38,69 % gaben an, dass sich die Pandemie eher negativ ausgewirkt habe, während 25,45 % sogar von sehr negativen Einflüssen berichteten. Damit bewertet ein Großteil von rund 64 % die pandemiebedingten Studiensituationen negativ.

Demgegenüber stehen 18,96 % der Befragten, die die Situation als neutral empfanden,⁸⁹ sowie 10,30 %, die eher positive Auswirkungen wahrnahmen. Lediglich 5,01 % erlebten die Veränderungen als sehr positiv. Ein geringer Anteil von 1,58 % machte keine Angabe. Insgesamt zeigt

⁸⁹ Anmerkung aus der Befragung: Sollte die Pandemie keinen Einfluss gehabt haben, wähle bitte den Mittelwert.

⁹⁰ Vgl. Werte aus der vergangenen Absolvent:innenbefragung: Kock, Fn. 2, S. 35 (Abbildung 39).

verschiedenen Befragungen liegt bei lediglich 3 Prozentpunkten in Bezug auf den positiven Einfluss; die neutralen Stimmen sanken um circa 4 Prozentpunkte; während die negativen Stimmen um circa 8 Prozentpunkte anstiegen. Damit wurde die Covid-19-Pandemie in dieser Befragung aus dem Jahr 2024 negativer wahrgenommen, bei gleichzeitiger Abnahme derjenigen Befragten, die einen positiven Einfluss durch die Pandemie sahen.

In den offenen Textfeldern nannten die Befragten verschiedene Gründe für ihre Einschätzungen. Positiv hervorgehoben wurde dabei unter anderem die Entschärfung der sogenannten Freiversuchsregelung, die für viele den Prüfungsstress verringerte. Zudem empfanden einige die Umstellung auf Online-Lehre als hilfreich, da sie ihnen ein flexibleres und individuell angepasstes Lernen ermöglichte. Die negativen Rückmeldungen bezogen sich hingegen häufig auf den Wegfall geplanter Auslandsaufenthalte, die pandemiebedingt nicht stattfinden konnten. Auch die langanhaltende Schließung von Bibliotheken wurde als erheblicher Nachteil für die Vorbereitung auf Prüfungen empfunden. Darüber hinaus litten viele unter dem stark eingeschränkten Campusleben, das den sozialen Austausch und die Studienerfahrung insgesamt stark beeinträchtigte.

4.6.2 Digitalisierung der Lehre

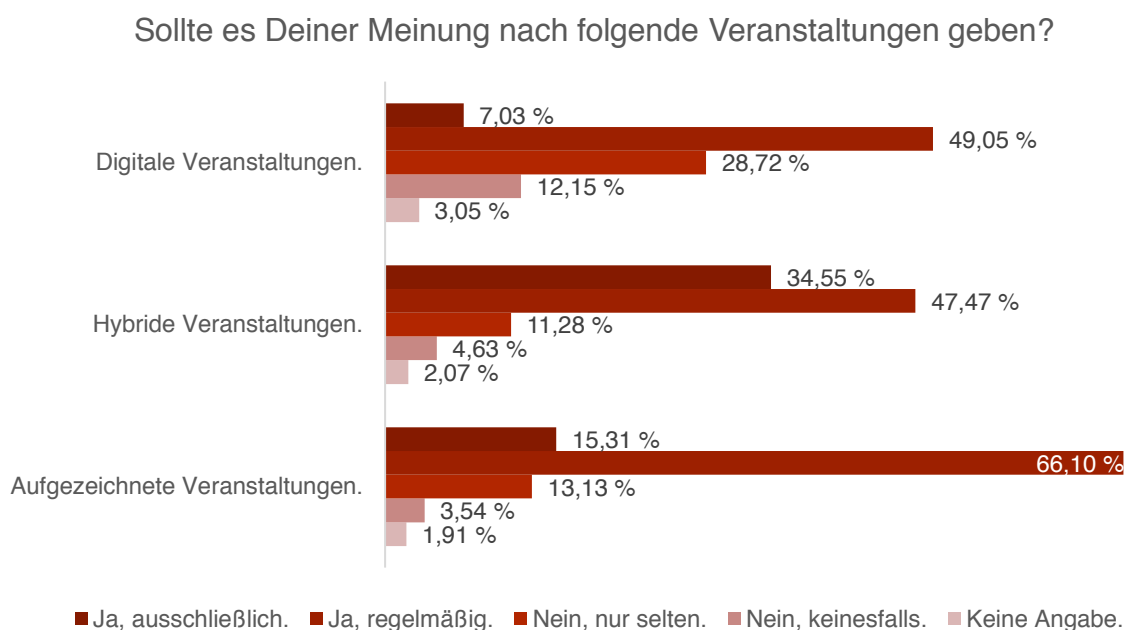


Abbildung 112

Pandemiebedingt fassten verschiedene neue Veranstaltungsformate Fuß, die digitale Elemente in die Lehre integrierten. Die Grafik reflektiert die Meinung der Befragten zu diesen „neuen“ Veranstaltungsformaten und fragt darüber hinaus, welche Veranstaltungsformate zukünftig von den Befragten gewünscht wurden. Dabei wurden digitale, hybride sowie aufgezeichnete Veranstaltungen getrennt abgefragt.

Bei digitalen Veranstaltungen spricht sich knapp die Hälfte der Befragten (49,05 %) dafür aus, dass diese regelmäßig angeboten werden sollten. Weitere 7,03 % wünschen sich digitale Formate sogar ausschließlich. Demgegenüber stehen 28,72 %, die solche Veranstaltungen nur selten befürworten, während 12,15 % definitiv dagegen sind. 3,05 % der Befragten machten keine Angabe.

Hybride Veranstaltungen, also Formate mit gleichzeitiger Präsenz- und Online-Teilnahme, finden ebenfalls breite Zustimmung: 47,47 % der Befragten möchten diese regelmäßig, 34,55 % sogar ausschließlich. Nur 11,28 % wünschen sie sich selten, 4,63 % lehnen sie ab, und 2,07 % der Befragten machten keine Angabe.

Deutlich fällt auch das Votum bei aufgezeichneten Veranstaltungen aus: Mit 66,10 % der Befragten möchte eine klare Mehrheit diese regelmäßig verfügbar haben. Weitere 15,31 % sprechen sich sogar für eine ausschließliche Nutzung aufzeichnungsbasierter Formate aus. Nur ein kleiner Teil der Befragten äußerte Ablehnung oder Zurückhaltung: 13,13 % befürworten eine lediglich ausnahmsweise Bereitstellung, 3,54 % lehnen sie ab, und 1,91 % machten keine Angabe.

Insgesamt zeigt sich damit ein starker Wunsch nach der Fortführung digitaler Lehrformate in verschiedenen Ausprägungen, sowohl für rein digitale, hybride und aufgezeichnete Formate.

In den freien Textfeldern betonten viele Studierende die Vorteile digitaler Formate, wiesen jedoch auch auf deren Grenzen hin. Grundsätzlich wurde deutlich, dass alle drei Veranstaltungsformen – digital, hybrid und aufgezeichnet – als sinnvolle Ergänzungen zum klassischen Präsenzangebot gesehen werden. Häufig genannt wurde der Flexibilitätsgewinn, den insbesondere Online- und Aufzeichnungsformate mit sich bringen – sowohl zeitlich als auch räumlich. Gleichzeitig äußerten viele den Wunsch, dass Präsenzangebote nicht verdrängt werden sollten, da die soziale Interaktion, der Austausch mit Kommiliton:innen sowie die Lernatmosphäre im Hörsaal für das Studium ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Die Befragten

plädieren daher überwiegend für ein wahlfreies, ergänzendes Angebot, das ihnen ermöglicht, je nach persönlicher Lernweise und Lebenssituation zwischen Präsenz- und digitalen Formaten zu wählen.

4.7 Endgültig nicht bestanden

Mit insgesamt 34 Personen, die das Jurastudium endgültig nicht abgeschlossen⁹¹ haben, war dieser Personenkreis unter den Teilnehmenden sehr klein, sodass die Befragung in diesem Abschnitt als weniger repräsentativ anzusehen ist. Dennoch ist zu betonen, dass die Zahl von 24 Teilnehmenden, die endgültig nicht bestanden – d.h. im regulären Zweitversuch durchgefallen sind – haben, vor dem Hintergrund, dass jährlich nur etwa 500 Personen endgültig nicht bestehen,⁹² den Antworten ein gewisses Gewicht verleiht.

Im Vergleich zu den letzten Absolvent:innenbefragungen ist die Zahl der entsprechenden Teilnehmenden jedoch gesunken.⁹³ Das Ziel der siebten Befragung muss daher sein, die Zahl der Teilnehmenden, die das Jurastudium endgültig nicht abgeschlossen haben, zu erhöhen, um insbesondere auch denjenigen Gehör zu verschaffen, die am Studium gescheitert sind.

Die Befragten, die in der aktuellen Ausgabe das Jurastudium endgültig nicht abgeschlossen haben, wurden insbesondere zum Zweitversuch und ihren Zukunftsplänen befragt.

4.7.1 Zweitversuch

Von denjenigen, die eine Angabe machten, gaben 26,47 % persönliche Gründe an, was diese Kategorie zur häufigsten Ursache macht. Gesundheitliche Gründe (20,59 %) und Überforderung (ebenfalls 20,59 %) wurden häufiger genannt als in den Vorjahren (Gesundheitliche Gründe 2022: 0,00 %; 2020: 11,63 %; Überforderung 2022: 4,35 %; 2020 16,28 %)⁹⁴. Weniger häufig, aber im Vergleich zu den Vorjahren dennoch hoch, wurden als Gründe mangelndes Interesse mit 11,76 % und mit 14,71 % die Erkenntnis, dass Jura das falsche Studienfach ist, angegeben.

⁹¹ Anmerkung aus der Befragung: Endgültig nicht abgeschlossen meint in diesem Zusammenhang entweder endgültig nicht bestanden (Endgültig nicht bestanden hat, wer auch durch seinen:ihren regulären Zweitversuch durchgefallen ist.) oder das Studium vor diesem Zweitversuch abgebrochen hat: Endgültig nicht bestanden: 24 Befragte; Studium abgebrochen: 10 Befragte, vgl. S. XIII (Abbildung 3).

⁹² Bundesamt für Justiz, Ausbildungsstatistik 2022, 13.03.2024, S. 4, online abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Juristenausbildung_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=5 [zuletzt abgerufen am 28.08.2025]; Bundesamt für Justiz, Ausbildungsstatistik 2023, 11.06.2025, S. 4, online abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Juristenausbildung_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [zuletzt abgerufen am 28.08.2025].

⁹³ Vgl. Kock, Fn. 2, S. XIII (Abbildung 3).

⁹⁴ Vgl. Werte aus vergangenen Absolvent:innenbefragungen: Kock, Fn. 2, S. 115 (Abbildung 130); Luceri; Schmidt; Stichnothe, Fn. 1, S. 89 (Abbildung 132).

Wenn Du im Examen noch den Zweitversuch hättest wahrnehmen können, warum hast Du es nicht getan?

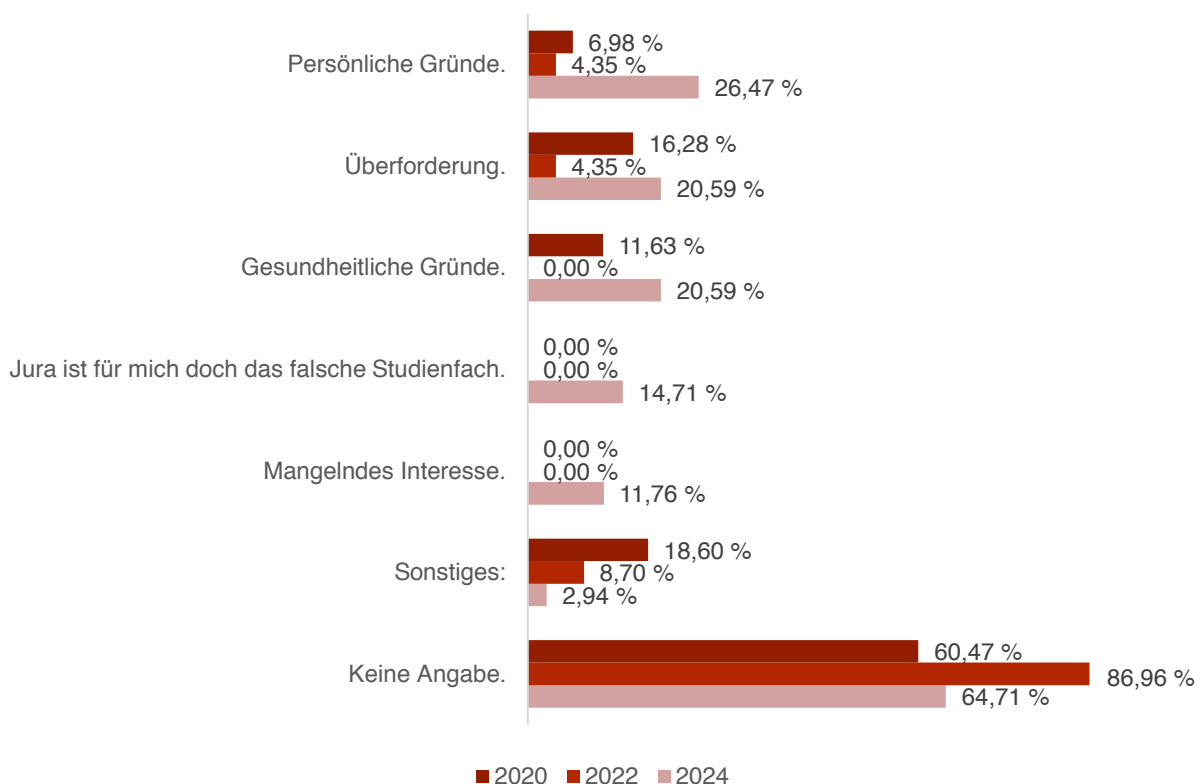


Abbildung 113⁹⁵

Die Kategorie „Sonstiges“ wurde nur in 2,94 % der Fälle genannt, was darauf schließen lässt, dass die vorgegebenen Kategorien die meisten Beweggründe der Befragten abdecken. Die Ergebnisse spiegeln insgesamt eine Vielzahl von Herausforderungen wider, die die Entscheidung gegen einen Zweitversuch beeinflusst haben könnten.

Diejenigen, die keine Angabe gemacht haben (64,71 %), haben den Zweitversuch wahrgenommen und haben endgültig nicht bestanden.

⁹⁵ Mehrfachnennungen möglich.

4.7.2 Perspektive

Zudem wurden die Teilnehmenden zu ihren Zukunftsperspektiven befragt. Als erste Frage dieses Fragenblockes wurde erfragt, ob es sich beim Jurastudium um die Erstausbildung gehandelt hatte.

Hier gab eine überwiegende Mehrheit der Befragten (82,35 %) an, vor dem endgültigen Nicht-Bestehen des Jurastudiums keinen anderen Abschluss erworben zu haben. Nur ein geringer Anteil der Befragten hatten einen integrierten Bachelor (5,88 %) oder einen nicht-juristischen Abschluss (2,94 %) absolviert. Ebenso gab eine Person unter „Sonstiges“ an, eine Ausbildung absolviert zu haben. Der Anteil derjenigen, die keine Angabe zu dieser Frage gemacht haben, liegt ebenfalls bei 5,88 %.

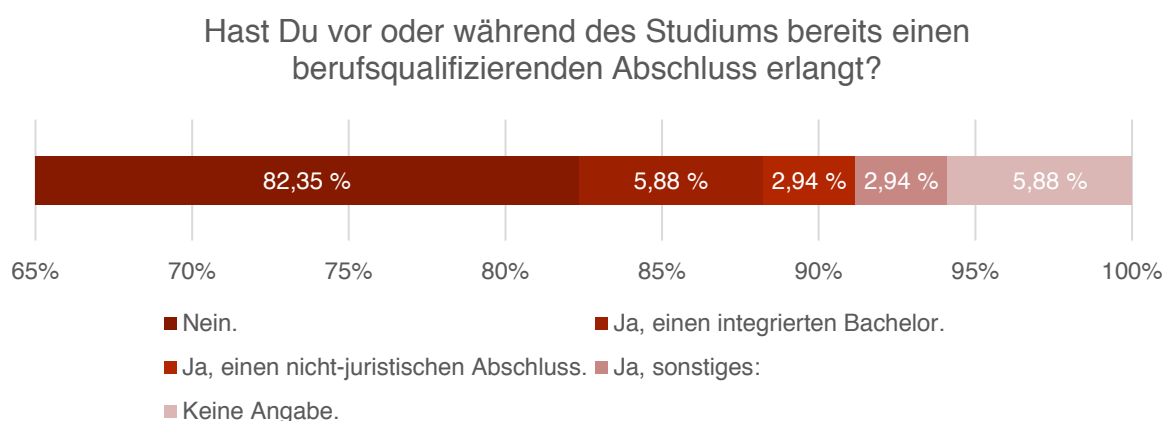


Abbildung 114

Weiter wurden die Teilnehmenden im Anschluss zu ihren konkreten Zukunftsplänen befragt. Die Mehrheit der Befragten (52,94 %) plant, ein alternatives Studienfach in Deutschland aufzunehmen oder hat dies bereits getan. Ein weiterer signifikanter Anteil von 32,35 % ist bereits berufstätig. Nur ein kleinerer Teil (14,71 %) hat sich für eine Ausbildung entschieden, während 8,82 % ein rechtswissenschaftliches Studium im Ausland aufnehmen beziehungsweise dies bereits aufgenommen haben. Alternative Studiengänge im Ausland, abseits eines juristischen Studiums, wurden von den Befragten hingegen gar nicht gewählt.

Welcher Tätigkeit gehst Du momentan nach bzw. was planst Du in Zukunft zu tun?

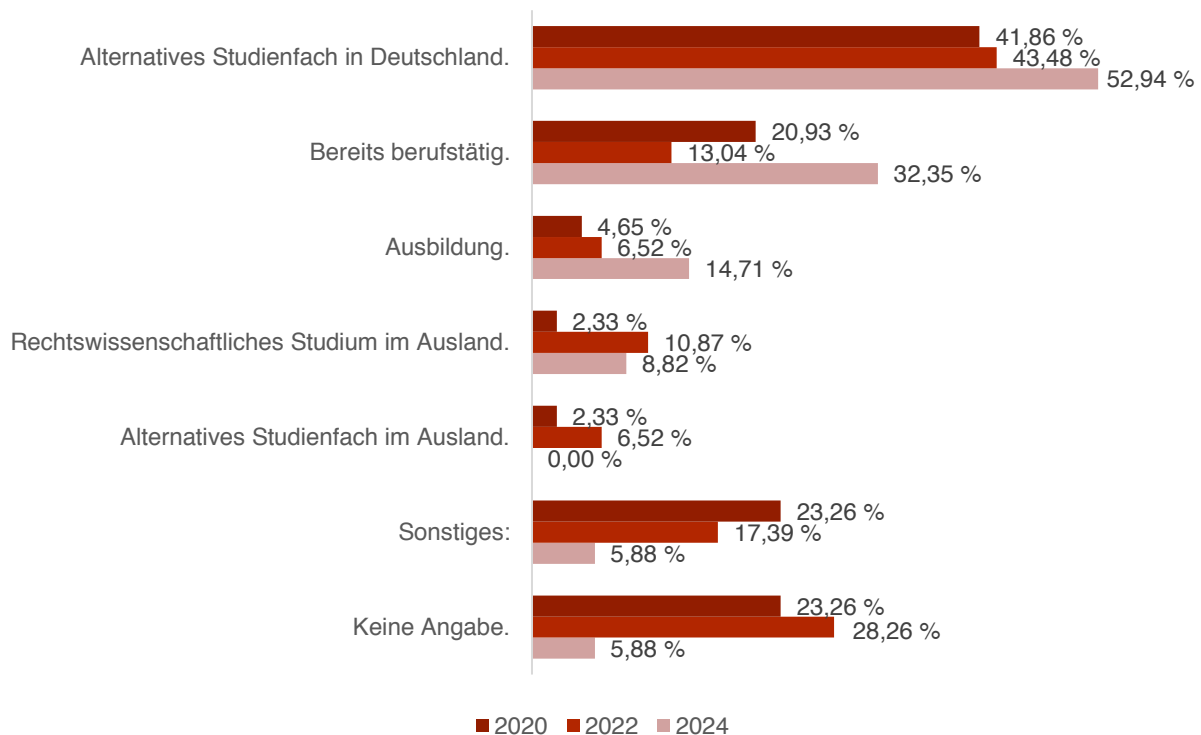


Abbildung 115⁹⁶

Die Befragten äußern sich in einem Freitextfeld zu ihren Berufsaussichten skeptisch. Sie kritisieren, dass ihr Studium ohne bestandene erste Prüfung nicht wertgeschätzt würde, obwohl alle universitären Prüfungen erfolgreich absolviert wurden. Viele fordern daher die Einführung eines integrierten Bachelor of Laws, um bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten.

Zudem bemängeln die Befragten die fehlende Kommunikation von Alternativen im juristischen Berufsfeld. Sie führen an, dass Möglichkeiten in Legal Tech, Compliance oder Versicherungswesen bestehen, aber während des Studiums kaum vermittelt würden. Dies führe dazu, dass die Nicht-Bestehenden nach dem Studium orientierungslos seien und auf zahlreiche Absagen stießen. Nicht nur deswegen berichteten einige von starkem psychischem Druck und Frustration.

⁹⁶ Mehrfachnennungen möglich.

Trotz der genannten Kritik äußerten sich wenige Befragte positiv zu ihren Zukunftsaussichten, wie beispielsweise diese:r Befragte:r: „Ich werde einen LL.M machen und mit diesem Master habe ich ungefähr das gleiche Level an Abschluss international, wie mit einem Staatsexamen. Also habe ich nicht allzu viel verloren, außer Nerven und Gesundheit.“

4.8 Juristischer Vorbereitungsdienst

Als neues Kapitel wurden die Teilnehmenden in der sechsten bundesweiten Absolvent:innenbefragung erstmalig zum juristischen Vorbereitungsdienst befragt. Hintergrund der Einführung dieses Abschnitts ist die Gründung der Referendariatskommission (RefKo) beim BRF. Diese soll die Interessenvertretungen der Referendar:innen bundesweit bündeln und gezielt auf Verbesserungen im juristischen Vorbereitungsdienst sowie in der zweiten Staatsprüfung hinwirken.⁹⁷

In dieser Befragung wurden die Teilnehmenden hauptsächlich zu ihren Erwartungen in Bezug auf den juristischen Vorbereitungsdienst befragt.

4.8.1 Allgemeines

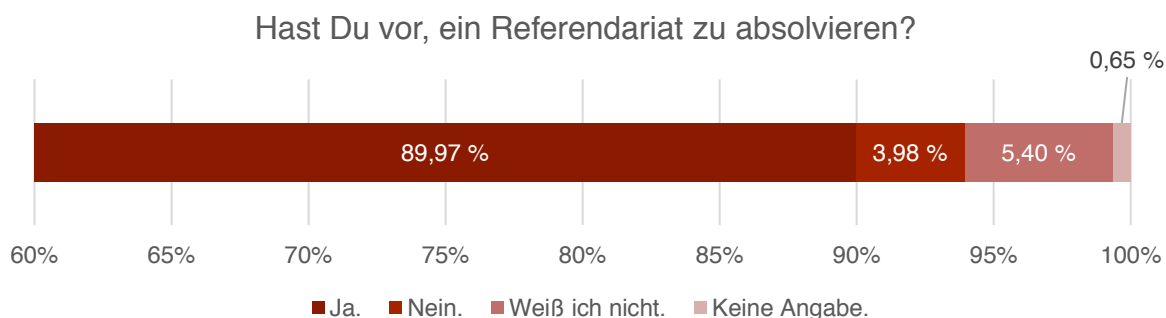


Abbildung 116

Während unmittelbar nach der ersten Prüfung lediglich 52,92 %, mit dem juristischen Vorbereitungsdienst begonnen haben⁹⁸ zeigt sich in der Frage, ob die Befragten planen, (irgendwann) den juristischen Vorbereitungsdienst zu absolvieren eine sehr klare Tendenz: 89,97 % der Befragten gaben an, dass sie ein Referendariat absolvieren möchten. Lediglich 3,98 % verneinten dies, während 5,40 % sich unsicher zeigten („Weiß ich nicht.“). Nur 0,65 % machten keine Angabe. Daraus lässt sich schließen, dass das Referendariat für die überwiegende Mehrheit der Absolvent:innen ein fest eingeplanter Bestandteil der beruflichen Laufbahn ist.

⁹⁷ Mehr Infos zur RefKo: <https://bundesfachschaft.de/verband/#refko>.

⁹⁸ Vgl. S. 42 (Abbildung 45).

Auch die Zweiteilung der juristischen Ausbildung in Studium und juristischer Vorbereitungsdienst wird von den meisten Befragten zustimmend bewertet. So findet diese mit insgesamt 63,96 % Zustimmung (35,42 % stimmen zu, 28,54 % stimmen eher zu) eine breite Akzeptanz. Dass nur ein Viertel der Befragten dieser Zweiteilung ablehnend (11,61 % vollkommen und 14,31 % eher) gegenübersteht, zeigt, dass die meisten Befragten die zweistufige Ausbildung als gut und fortsetzungswürdig empfinden. 10,13 % der Befragten machten keine Angabe.

Die Zweiteilung in Studium und Rechtsreferendariat finde ich sinnvoll.

- Stimme zu. ■ Stimme eher zu.
- Stimme eher nicht zu. ■ Stimme nicht zu.
- Keine Angabe.

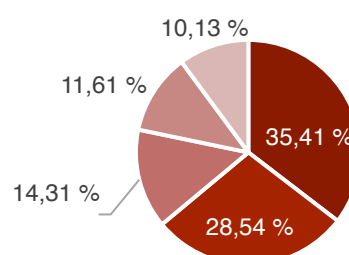


Abbildung 117

4.8.2 Erwartungen an den juristischen Vorbereitungsdienst

Im Anschluss wurden die Teilnehmenden gefragt, ob sie bereits Erwartungen an den juristischen Vorbereitungsdienst haben. 74,08 % der Befragten bejahten dies. Knapp ein Viertel der Befragten (19,75 %) hatte hingegen (noch) keine Erwartungen. 6,18 % machten keine Angabe zu dieser Frage.

Hast Du bereits Erwartungen an das Rechtsreferendariat?

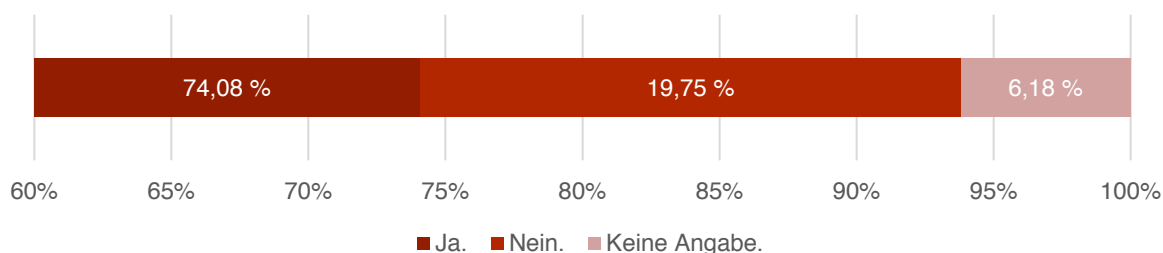


Abbildung 118

In einem nächsten Schritt wurden die Befragten, die bereits Erwartungen an den juristischen Vorbereitungsdienst hatten, gefragt, ob sie bestimmten Aussagen zustimmen.

Nur 8,78 % der Befragten stimmten der Aussage, dass sie mit Bestehen der ersten Prüfung fachlich gut auf den juristischen Vorbereitungsdienst vorbereitet sind, uneingeschränkt zu. Weitere 27,34 % stimmten eher zu. Demgegenüber stehen 36,33 %, die der Aussage eher nicht zustimmen, sowie 18,20 %, die sie klar ablehnen. Dieses Ergebnis macht deutlich, dass sich ein Großteil der Befragten nach der ersten Prüfung – trotz des klaren Ziels, in den juristischen Vorbereitungsdienst einzusteigen und somit dem Gedanken einer einheitlichen juristischen Ausbildung⁹⁹ – fachlich unzureichend auf das Referendariat vorbereitet fühlt. Fast ein Zehntel der Befragten (9,35 %) machte keine Angabe.

Fast eine Mehrheit der Befragten (49,64 %) geht davon aus, dass der juristische Vorbereitungsdienst psychisch herausfordernder sein wird als das Studium. So stimmten dieser Aussagen 23,51 % vollkommen und weitere 26,13 % eher zu. Ablehnenden standen dieser Position 37,96 % der Befragten gegenüber, wobei nur 9,99 % diese vollkommen ablehnten und 27,97 % diese eher ablehnten. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass bereits ein

Mit Bestehen der ersten Prüfung
bin ich fachlich gut auf das
Rechtsreferendariat vorbereitet.

- Stimme zu.
- Stimme eher zu.
- Stimme eher nicht zu.
- Stimme nicht zu.
- Keine Angabe.

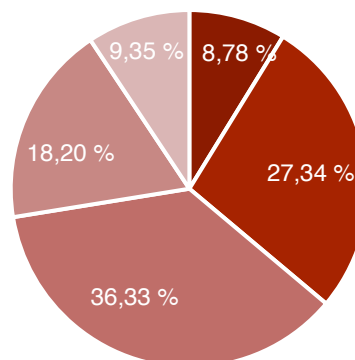


Abbildung 119

Das Rechtsreferendariat wird
mich psychisch mehr
herausfordern, als das Studium.

- Stimme zu.
- Stimme eher zu.
- Stimme eher nicht zu.
- Stimme nicht zu.
- Keine Angabe.

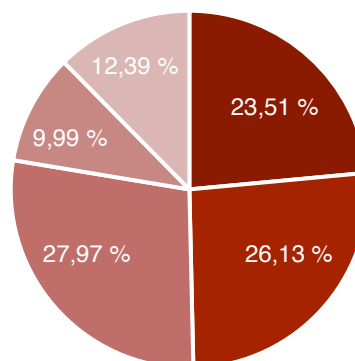


Abbildung 120

⁹⁹ Vgl. S. 119 (Abbildung 116).

Großteil der Befragten den psychischen Druck des Studiums als sehr hoch einschätzte.¹⁰⁰ 12,39 % der Befragten machten keine Angabe.

In Bezug auf einen möglichen Zusammenhang zwischen dem Ergebnis der ersten Prüfung und dem prognostizierten Ergebnis der zweiten Staatsprüfung zeigt sich: Rund ein Drittel der Befragten (31,23 %) sieht gar keinen Zusammenhang, während weitere 25,78 % eher keinen Zusammenhang vermuten. Damit sieht über die Hälfte der Befragten offenbar keine direkte Verbindung zwischen beiden Prüfungsphasen bzw. ihren Ergebnissen. Gleichzeitig vermuten knapp ein Drittel (24,36 % eher nicht, 8,99 % gar nicht) einen solchen Zusammenhang. Fast ein Zehntel der Befragten (9,63 %) machte keine Angabe.

Die Erwartung, dass der juristische Vorbereitungsdienst fachlich anspruchsvoller sein wird als das Studium, teilen insgesamt 56,63 % der Befragten (28,66 % stimmen zu, 27,97 % stimmen eher zu). Demgegenüber stehen 25,21 %, die dieser Aussage eher nicht zustimmen, und nur 4,67 %, die deutlich widersprechen. Folglich dominiert die Vorstellung, dass die Anforderungen im

Mein Ergebnis in der ersten Prüfung sagt nichts über mein Ergebnis in der zweiten Staatsprüfung aus.

- Stimme zu.
- Stimme eher zu.
- Stimme eher nicht zu.
- Stimme nicht zu.
- Keine Angabe.

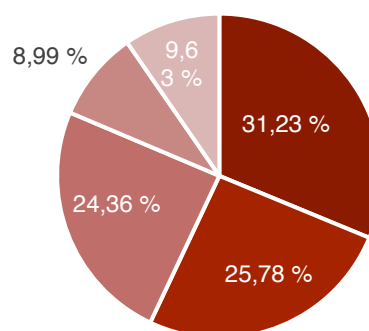


Abbildung 121

Das Rechtsreferendariat wird fachlich anspruchsvoller, als das Studium.

- Stimme zu.
- Stimme eher zu.
- Stimme eher nicht zu.
- Stimme nicht zu.
- Keine Angabe.

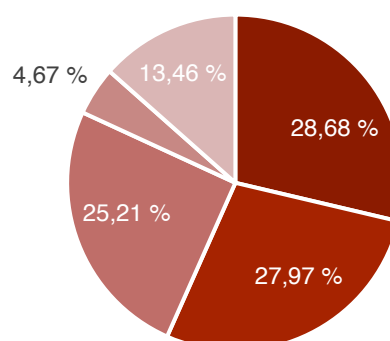


Abbildung 122

¹⁰⁰ Vgl. S. 107 (Abbildung 108).

Referendariat steigen werden, deutlich. 13,46 % der Befragten machten keine Angabe.

In Bezug auf die konkrete Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung zeigt sich ein gemischtes Bild. Insgesamt 32,44 % der Befragten denken, dass der juristische Vorbereitungsdienst sie gut auf die Aufsichtsarbeiten der zweiten Staatsprüfung vorbereiten wird: 7,51 % der Befragten stimmten der Aussage vorbehaltlos zu, während weitere 24,93 % eher zustimmten. Mit 46,03 % der Befragten (27,12 % stimmen nicht eher zu, weitere 18,91 % stimmen nicht zu) äußert ein größerer Anteil Zweifel an dieser Aussage, was auf eine verbreitete Unsicherheit hinsichtlich des prüfungsvorbereitenden Charakters des juristischen Vorbereitungsdienstes hindeutet. 21,53 % der Befragten machten keine Angabe.

Hingegen denkt mit 54,32 % eine Mehrheit der Befragten, dass sie der juristische Vorbereitungsdienst gut auf das Berufsleben vorbereiten wird. Innerhalb dieser Gruppe stimmte eine Mehrheit der Aussage eher zu (36,19 %), während ungefähr die Hälfte ihr vollkommen zustimmte (18,13 %). In der Minderheit stimmten mehr als ein Drittel der Befragten dieser Aussage jedoch auch gar nicht (11,19 %) oder eher nicht zu (22,52 %).

Das Rechtsreferendariat wird mich gut auf die Aufsichtsarbeiten der zweiten Staatsprüfung vorbereiten.

- Stimme zu.
- Stimme eher zu.
- Stimme eher nicht zu.
- Stimme nicht zu.
- Keine Angabe.

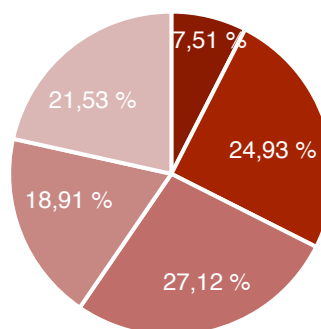


Abbildung 123

Das Rechtsreferendariat wird mich gut auf das Berufsleben vorbereiten.

- Stimme zu.
- Stimme eher zu.
- Stimme eher nicht zu.
- Stimme nicht zu.
- Keine Angabe.

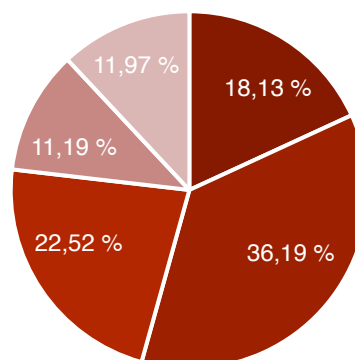


Abbildung 124

11,97 % der Befragten machten keine Angabe.

Das Ergebnis spricht dafür, dass der juristische Vorbereitungsdienst von einer Mehrheit als praxisnahe Qualifikationsphase eingeschätzt wird, wie es auch durch die Zerteilung der juristischen Ausbildung beabsichtigt ist.

5.1 Befragung im Wortlaut

Abrufbar unter: www.bundesfachschaft.de/abs2024-fragebogen



DANKSAGUNG

Abschließend möchten wir uns aufrichtig bei allen bedanken, die an dieser sechsten bundesweiten Absolvent:innenbefragung teilgenommen haben. Die teilweise sehr umfangreichen Antworten und die sich daraus ergebenden Erkenntnisse werden hoffentlich Einfluss auf die Weiterentwicklung der juristischen Ausbildung auf allen Ebenen nehmen.

Ferner möchten wir uns bei allen (Landes-) Justizprüfungsämtern und Fakultäten beziehungsweise Fachbereichen bedanken, die durch das Werben für diese Befragung dafür gesorgt haben, dass mehr Absolvent:innen an der sechsten bundesweiten Absolvent:innenbefragung teilgenommen haben als an den fünf vorherigen Befragungen. Ohne diese wertvolle langjährige Unterstützung wäre das Projekt der bundesweiten Absolvent:innenbefragungen in dieser Form nicht umsetzbar gewesen.

Ähnliches gilt für die Fachschaften, Verbände, Unternehmen und Privatpersonen, die die Befragung unterstützt und verbreitet haben. Nur durch die Breite der Werbenden konnten wir eine so vielfältige Basis an Teilnehmenden erreichen.

Unser Dank gilt zudem auch den Aktiven des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF), die an dieser Befragung beteiligt waren. In erster Linie möchten wir uns bei Kira Kock und Maximilian Löw für die Erstellung der Befragung bedanken. Mit Eurem Aufwand habt ihr maßgeblich zu einer Professionalisierung der Befragung beigetragen. Zudem möchten wir uns bei Emilia De Rosa, Carla Marondel, Marie Noel Poff und Karlo Wieseler für das gründliche Korrekturlesen danken. Abschließend möchten wir auch den Vorständen der Amtsjahre 2024/25 und 2025/26 für Ihre Unterstützung danken.

Die in der sechsten bundesweiten Absolvent:innenbefragung geteilten Ansichten und Erfahrungen sind von unschätzbarem Wert und wir hoffen, dass diese Befragung und ihre Ergebnisse einen positiven Einfluss auf die Zukunft der juristischen Ausbildung haben.

Mit herzlichem Dank und vielen Grüßen



Frederik Janhsen



Luís Tiago Saringen

KONTAKT

Über uns

Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. (BRF) ist die Interessenvertretung der Jurastudierenden in Deutschland. Als Dachverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften vertritt er die hochschulpolitischen Interessen von rund 120.000 Studierenden bundesweit gebündelt, unabhängig und überparteilich gegenüber regionalen und überregionalen Institutionen.

Die Hochschulgesetze der Länder sehen sehr unterschiedliche Arten studentischer Mitbestimmung vor. Sie reichen von losen Interessensbündnissen einerseits bis hin zu Körperschaften mit eigener Haushaltsautonomie andererseits. Im Kern stellen sich die Studierenden jedoch länderübergreifend die gleichen Fragen und den gleichen Problemen.

Zur Erreichung dieser Ziele erhebt der BRF auf zahlreichen Veranstaltungen, gegenüber dem Deutschen Juristen-Fakultätentag, den (Landes-)Justizprüfungsämtern, Ministerien auf Bundes- und Landesebene und anderen Institutionen die studentische Stimme. Er gibt wichtige Impulse und steuert eine studentische Perspektive zur Diskussion um die juristische Ausbildung bei.

Gleichzeitig unterstützt der Verein die Vernetzung der Fachschaften in Form von Landesfachschaften, damit auch in den einzelnen Ländern in gemeinsamer Abstimmung einheitliche Ziele verfolgt werden können.

Kontaktmöglichkeiten



www.bundesfachschaft.de



info@bundesfachschaft.de



[bundesfachschaftjura](https://www.instagram.com/bundesfachschaftjura)



[/company/bundesfachschaftjura](https://www.linkedin.com/company/bundesfachschaftjura)

Herausgeber

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

info@bundesfachschaft.de
www.bundesfachschaft.de

Text

Redaktion (V. i. S. d. P.): Frederik Janhsen, Luís Tiago Saringen

Mit Unterstützung von:

Emilia De Rosa, Carla Marondel, Marie Noel Poff, Karlo Wieseler

Gestaltung

Lara-Marie Honczek, Kira Kock

Grußwort: Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe: Klaus Lorenz, www.lorenz-fotodesign.de

Wir freuen uns über alle Fragen, Anregungen, Wünsche und Kritikpunkte, die uns erreichen.

Außerdem sind wir immer auf der Suche nach Personen, die Interesse daran haben, an diesem Projekt mitzuwirken.

Zitiervorschlag: *Janhsen; Saringen*, Sechste bundesweite Absolvent:innenbefragung 2025, Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 2025.